Die Betriebshaftung der Geld- u. Bankpost nach schweizerischem Recht

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

LÉOPOLD VEUVE

von

Cernier - Neuenburg

Aflloltern a. A.
Buchdruckerei J. Weiss - 1927

Die Betriebshaftung der Geld- u. Bankpost nach schweizerischem Recht

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doctor rerum politicarum der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

LÉOPOLD VEUVE

von

Cernier - Neuenburg

Affoltern a. A.
Buchdruckerei J. Weiss - 1927

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

A. Wirtschaftlicher Teil.

Die Geld- und Bankpost in wirtschaftlicher Beziehung.

Die Post hat sich in der modernen Verkehrswirtschaft aus kleinen Anfängen zum mächtigen Instrument des Zahlungsvermittlungsverkehrs im innerstaatlichen Verkehr ausgebildet und ist auf dem besten Wege, sich auch im internationalen Zahlungsausgleichungsverkehr eine dominierende Stellung zu erobern.

Die Zahlungsvermittlungsgeschäfte der Post umfassen als Geschäfte der Geldpost das Nachnahmegeschäft, die Einzugsaufträge und das Postanweisungsgeschäft, als Geschäfte der Bankpost den Postcheck- und Giroverkehr. Die Geldpost dient vorzüglich dem Bargeldverkehr, die Bankpost den bargeldlosen Zahlungsmethoden. Die Geschäfte der Geldpost dienen als Nachnahme- und Einzugsauftraggeschäfte der Einziehung von Bargeldbeträgen, als Postanweisungsgeschäft der Geldauszahlung.

Durch das Postnachnahmeverfahren, das sich hauptsächlich an den Paketverkehr anschließt, schafft die Post die Möglichkeit, den Kaufpreis ohne besondere Umstände einzuziehen. Selbst auf weite Entfernungen hin kann so ein vollkommener Barkauf oder Verkauf gegen sofortige Barzahlung durchgeführt werden, was namentlich gegenüber säumigen oder unsicheren Bestellern von Wert ist. Erst diese Ergänzung des Paketverkehrs ermöglicht dem Kleinhandel den planmäßigen Ausbau einer Ablösung ihres Verkehrs vom örtlichen Abnehmerkreise[1]). Dem Kleinerzeuger wird der Absatz seiner Produkte dergestalt weitgehend erleichtert und durch die starke Fernwirkung des Verkehrs der konsumverteuernde Zwischenhandel mehr und mehr verdrängt. Der Großproduzent, der mit den letzten Abnehmern meist nicht in direktem Verkehr steht, wird sich demgemäß auch weni-

[1]) R. v. d. Borght, Verkehrswesen. Leipzig, 1912, S. 555 fg.

ger des Nachnahmegeschäftes bedienen. Es wirkt sich daher als eines der Kampfmittel des Kleinhandels und Kleingewerbes gegen die Uebermacht der großkapitalistischen Industrie aus und wird so zu einem wichtigen Instrument der Mittelstandspolitik[2]).

Auch die Einzugsaufträge dienen vorzüglich wie die Nachnahmen dem kleinen Verkehr, indem sie dem Gläubiger, der keine Bankverbindung hat, die Möglichkeit bieten, Zahlungsausstände, Rechnungen, Wechsel usw. durch die Post beim Schuldner einkassieren zu lassen und in seine Hand zu schaffen. Dem Radius des kleinen Verkehrs entsprechend wurde im Weltpostvertrag der Höchstbetrag für diese beiden Geldpostgeschäfte auf Fr. 1000.— festgesetzt. Doch sind die einzelnen Staaten bestrebt, diese Höchstgrenze weiter zu ziehen und für die Einrichtungen auch Kreise zu gewinnen, die sich sonst hiefür ihrer Bankverbindung bedienen. So hat die schweiz. Post den Höchstbetrag für Nachnahmen mit Fr. 2000.—, den für Einzugsaufträge sogar mit Fr. 10 000.— gezogen. (P. O. §§ 68, 72).

Handelt es sich bei diesen beiden Arten um Geldeinziehung, so dreht es sich beim Postanweisungsverkehr, dem wichtigsten Zweig der Geldpost, um Geldauszahlung. Der Postanweisungsverkehr hat sich zu großer Vollkommenheit entwickelt. In Frankreich, Großbritannien, Italien, Belgien, Portugal, Bulgarien und den Vereinigten Staaten ist der Einzahler genötigt, die ihm bei der Einzahlung ausgelieferte Postanweisung dem Empfänger zuzuschicken, damit dieser sie dem Postamt des Bestimmungsortes zur Auszahlung vorlege („französisches Verfahren"). Das vervollkommnete „deutsche Verfahren" besteht hingegen darin, daß die Postanweisung amtlich an die Bestimmungsanstalt befördert und dort dem Empfänger zugestellt wird, dem gegen Empfangsbestätigung der Betrag ausgehändigt wird. Ueberdies wird dem Empfänger der Geldbetrag in die Wohnung zugestellt und zwar ohne Beschränkung in Oesterreich, Deutschland, Rumänien, der Schweiz, zum Teil auch in Frankreich und Italien[3]). Erst dadurch wurde der Postanweisungsverkehr zu einer wertvollen Einrichtung des ganzen Zahlungsverkehrs.

In einer Reihe von Ländern besteht noch die Einrichtung der Postbons (Postal ordres, bons de poste), die auf bestimmte,

[2]) Philippowich, Grundriß II/2, S. 251 fg.
[3]) Siebert, Die Post des Auslandes, S. 16, 128 fg.

kleine Nennbeträge lauten und statt Bargeld an die Empfänger verschickt werden. Dieser kann sie sich in bestimmten Fristen (3 Monate) auszahlen lassen. Die Aufgabe dieser Einrichtung ist die Erleichterung kleiner Zahlungen.

Die Postanweisung dient dem Zahlungsausgleich durch Bargeld. Sie hat vor der ältesten und einfachsten Form der Geldübermittlung, der Versendung von Bargeld, den volkswirtschaftlichen Vorteil, daß in der Zeit zwischen Ein- und Auszahlung das bare Geld im freien Verkehr bleibt. Es wird nicht für die Transportzeit dem Verkehr entzogen. Allein in unserem heutigen Wirtschaftsleben würde es unmöglich sein, diese Art der Wertübermittlung in allen Fällen vorzunehmen, weil der wirtschaftliche Ausgleich ein so beträchtlicher ist, daß die nötige Geldmenge nicht zur Verfügung stände. Dem Staate würde es kaum möglich sein, den durch den gewaltig gesteigerten Güteraustausch hervorgerufenen Bedarf der modernen Verkehrswirtschaft an Zahlungsmitteln mit dem geschichtlich entstandenen allgemeinen Tauschgut auch nur annähernd zu decken.

Als Zahlungsmittel für den Bargeldverkehr muß man sich in der Schweiz hauptsächlich der Noten der schweiz. Nationalbank bedienen. Da die Nationalbank für jede ihrer Noten 40 % des Betrages in Edelmetall vorrätig halten muß, so steigert sich der Goldvorrat, je mehr Banknoten für den Zahlungsausgleich gebraucht werden. Begegnet die Goldbeschaffung Schwierigkeiten, so muß die Nationalbank durch Erhöhung des Diskontos die Notenausgabe beschränken. Da ein hoher Zentralbankdiskont einschneidende Wirkungen auf das gesamte Wirtschaftsleben, insbesondere den Geldmarkt ausübt, drängte das Verkehrsbedürfnis dazu, für die Bargeldübermittlung Ersatz zu schaffen und zwar durch Einrichtungen, die den weitesten Kreisen der Bevölkerung ermöglichen, den Zahlungsausgleich bargeldlos vorzunehmen.

Hierbei geht man von dem Grundsatz aus, daß jeder, der Zahlungen zu leisten, auch solche zu empfangen hat und daß es genügt, lediglich den Unterschied zwischen Schuld und Forderung auszugleichen. Zur Bewirkung dieses Zahlungsausgleichs bedarf man der Hilfe einer Vermittlungsstelle (Bank oder Post), die sowohl mit den Schuldnern als auch mit den Gläubigern in Zahlungsverbindung steht.

In der Schweiz fällt der Nationalbank die verfassungsmässige Aufgabe zu, den Zahlungsverkehr zu erleichtern (Art. 39

Bundesverfassung). Während jedoch die Nationalbank fast ausschließlich den Großzahlungsverkehr vermittelt, fällt der Post seit 1. Januar 1906, da der Postcheck- und Giroverkehr eröffnet wurde, die Aufgabe zu, dem mittlern und kleinern Geschäftsverkehr die Vorteile bankmäßiger Zahlungsmethoden zu verschaffen. Durch die organische Verbindung der Gironetze der Nationalbank und der Post[4]) wurde ein geschlossenes System im Zahlungsverkehr geschaffen. Während die Vorteile der Bankverbindung schlechterdings mit einer Bankniederlassung verbunden sind, die nur in größeren Ortschaften möglich ist, umschließt die Post durch ihre große und engverteilte räumliche Ausdehnung sozusagen den letzten Berghof des Landes.

Der Postcheckverkehr hat dem bankmäßigen Check- und Giroverkehr gegenüber einige Besonderheiten, auf die zunächst hingewiesen werden soll, bevor seine wirtschaftliche Bedeutung erörtert wird. Bei den Banken besteht eine organische Verbindung des Zahlungsverkehrs mit dem Kreditverkehr in dem Sinne, daß die Banken vermöge des Kredites, den sie erteilen, die Forderungspapiere ihrer Kunden (Wechsel usw.) in Bargeld verwandeln und dieses wieder zur Einlösung der fälligen Zahlungsverpflichtungen verwenden. Die Formen des Kreditverkehrs, der hier dem Zahlungsverkehr vorausgeht, ermöglichen die bargeldlose Abwicklung des letzteren. Beim Postcheckverkehr erfolgen hingegen, vom Giroverkehr abgesehen, die Einzahlungen und Auszahlungen in Bargeld, ohne daß vorher durch ein Kreditgeschäft ein ausgleichungsfähiges Forderungspapier geschaffen worden wäre. Die Zwischenstufe des Kredites wird also hier übersprungen und lediglich der Inkasso- und Zahlungsverkehr einheitlich zusammengefaßt. Nur der Giroverkehr ist somit beim Postcheckverkehr eigentlich „bankmäßig", denn nur hier bestehen Ausgleichselemente, die Depositen.

Der Postcheckverkehr ist somit großenteils ein Barzahlungsverkehr. Trotzdem kommt dem Zahlungsausgleich ohne Bargeld, dem Postgiroverkehr, eine weitaus überwiegende Bedeutung zu, eine Bedeutung, die mit der Entwicklung des Postcheckverkehrs wächst. So war der bargeldlose Giroverkehr 1910 am Gesamtumsatz mit nur 58,61 % beteiligt, 1924 betrug er bereits 70,86%

[4]) Seit dem 1. Nov. 1909 besteht auf Grund eines Abkommens der schweiz. Postverwaltung mit der Generaldirektion der schweiz. Nationalbank ein Ueberweisungsverkehr zwischen den Girokonten der beiderseitigen Rechnungsinhaber. Postamtsblatt No. 10 1909).

des Gesamtumsatzes. Der bargeldlose Verkehr nähert sich hiermit mehr und mehr demjenigen der Zentralnotenbanken. Bei der schweiz. Nationalbank beträgt allerdings der Bargeldloseverkehr rund 90 % des Gesamtumsatzes. Nimmt man nicht die Beträge, sondern die Anzahl der Aufträge, so überragen im Postcheckverkehr die baren Ein- und Auszahlungen bei weitem die anderen Bewegungen. So verzeichnete die Post 1924 22 857 904 Einzahlungen (in bar) gegenüber 11 453 713 bargeldlosen Ueberweisungen. In Beträgen jedoch machen die Einzahlungen 2 950 119 275 Fr., die Auszahlungen 2 189 884 625 Fr. aus, während die Ueberweisungen 14 349 392 002 Fr. erreichten. Der Gesamtumsatz ergab die Riesenziffer von 20 250 879 453 Fr.[5]).

Diese Milliardenziffern geben zugleich eine Vorstellung von der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Postcheckverkehrs. Die Popularisierung der bankmäßigen Zahlungsmethoden durch den Postcheckverkehr erzieht immer mehr Wirtschaftssubjekte dazu, ihre Kassenvorräte der Post und den Banken zu übergeben, wodurch sich der Zahlungsverkehr des Landes zunehmend an einigen wenigen Stellen konzentriert. Früher brachliegende Kapitalien werden auf diese Weise in wachsendem Maße kreditmäßiger Verwendung zugeführt. Der Landeszinsfuß und zwar zunächst der Diskontsatz wird dadurch herabgedrückt.

Indirekt wirkt aber auf eine Stabilisierung des Diskontsatzes auch der wachsende bargeldlose Verkehr hin. Eine Menge Währungsgeld wird frei, das sich in der Zentralnotenbank ansammeln kann. Durch die Verstärkung der metallischen Reserve bei der Notenbank kann diese auch eine freiere Valutapolitik betreiben, indem sie die Diskontopolitik von valutarischen Einflüssen unabhängiger gestalten kann.

Hingegen ist es ein Irrtum anzunehmen, die Ausdehnung privater Abrechnungsmethoden garantiere die Stabilität des Geldwesens. Das Inflationsproblem hängt nicht nur mit der Vermehrung der staatlich autorisierten Zahlungsmittel zusammen[6]). Nicht nur eine starke Papiergeldausgabe, sondern auch eine illegitime Kreditausdehnung ruft preissteigernde Wirkungen hervor. Jedenfalls kann im Postcheckverkehr von einer Schaffung „formaler Zahlkraft“ im inflationstechnischen Sinne nie die Rede sein, da die Post keine aktiven Bankgeschäfte besorgt.

---

[5]) Geschäftsbericht der schweiz. Postverwaltung. 1924, S. 38.

[6]) Liefmann, Geldvermehrung, S. 90 u. dort zit. Literatur.

Privatwirtschaftlich sind die Vorteile der Postcheckeinrichtung gleichfalls ganz erhebliche. Die Giro- und Postrechnung enthebt den Einzelnen der eigenen Kassenführung, damit der zeitraubenden Geschäfte des Zahlens, Prüfens und Verwahrens der Geldsorten. Irrtümer beim Zählen werden vermieden, Versandkosten und Verpackungsspesen vermieden oder herabgesetzt. Checks und Zahlungsaufträge können in einem gewöhnlichen Brief versandt werden, insbesondere wenn die Checks auf Namen lauten oder wenn sie „gekreuzt" sind (Ueberweisungschecks). Die Gefahr der Unterschlagung, Fälschung und des Diebstahls ist beim Check auf ein Mindestmaß reduziert, bei der Girozahlung ganz ausgeschlossen. Der Check trägt ferner dem Aussteller Zinsen währenddem er in Zirkulation ist, da das Geld inzwischen verzinst angelegt bleibt.

Die Kontrolle und die Buchführung werden vereinfacht. Die Bücher der Post bilden ein sicheres und anerkanntes Beweismittel für geleistete Zahlungen.

Die Vorteile des Postcheckverkehrs werden mehr und mehr auch dem zwischenstaatlichen Zahlungsausgleiche gesichert. Schon 1909 wurde zwischen den Postverwaltungen Deutschlands, der Schweiz, Oesterreichs und Ungarns ein „Uebereinkommen betr. den Postgiroverkehr" abgeschlossen, dem in der Folge auch Belgien und Luxemburg beitraten. Jeder Inhaber eines Postcheckkontos bei einer der beteiligten Postverwaltungen kann von seinem Konto Beträge auf ein Checkkonto bei der anderen Verwaltung überweisen und umgekehrt. Des weiteren hat die schweiz. Postverwaltung auch mit Banken Abkommen getroffen, insbesondere mit der schweiz. Kreditanstalt in Zürich und dem schweiz. Bankverein in Basel für Zahlungen von und nach der Schweiz, nach Großbritannien und Irland, Argentinien und Brasilien, sowie mit Banca commerciale in Mailand für Zahlungen von und nach Italien[7]).

Der internationale Postcheckverkehr trägt durch die Verminderung des Bedarfes an ausländischen Zahlungsmitteln dazu bei, die volkswirtschaftlich so schwerwiegenden Störungen im Geldumlauf, insbesondere bei großen Fälligkeiten auszugleichen. In den äußersten Konsequenzen wirkt er aber auch, wie der Giroverkehr überhaupt, auf die Stabilisierung der Valuten- und Devisenkurse und ihre Anpassung an den faktischen Stand der Zah-

[7]) Geschäftsbericht, 1913 S. 18.

lungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland, sowie auf die Gestaltung der offiziellen Diskontrate günstig ein[8]).

Diese gewaltigen volkswirtschaftlichen Aufgaben, die der Geld- und Bankpost zugedacht sind, bedürfen zu ihrer Sicherung einer ausgebildeten und vervollkommneten Haftpflichtgesetzgebung, die das Publikum vor den Gefahren schützt, die mit der Schnelligkeit der Beförderung und dem Massenbetrieb notwendig verbunden sind.

Es ist in der juristischen Literatur mehrfach das Verlangen ausgesprochen worden, die Sonderstellung der Post in Bezug auf die Garantieleistung aufzuheben und die Post vollständig den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu unterstellen[9]). Allein die eigenartigen Verhältnisse des Postbetriebes legen es nahe, im eigenen Interesse des Publikums die Haftpflicht der Post auch gesondert zu ordnen, damit die Post nicht genötigt werde, zu ihrer Sicherheit Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, durch welche das Publikum belästigt und die Schnelligkeit der Beförderung beeinträchtigt werden. Jedenfalls sind auf dem Gebiete der Geld- und Bankpost die Abweichungen von den Grundsätzen des O. R. weniger einschneidend, als auf allen anderen Gebieten des Postbetriebes.

Der Untersuchung der Betriebshaftung der Post auf den genannten Gebieten ist diese Studie gewidmet.

---

[8]) Mez, Der internat. Postcheckverkehr. Tübingen, 1910. S. 80 fg.
[9]) Vgl. Dambach, zu § 6 deutsch. Postges. Anm. 1.

B. Rechtlicher Teil.

Die Betriebshaftung der Geld- und Bankpost nach schweizerischem Recht.

I. Rechtsnatur der Geld- und Bankgeschäfte.

Die Frage, ob das Rechtsverhältnis zwischen der Postverwaltung und den sie benutzenden Privaten zivilrechtlicher Natur sei, war in der Doctrin seit je bestritten. Während die herrschende Meinung der Vertragstheorie huldigt[1]), findet die Ansicht, es handle sich bei den Verkehrsleistungen der Post um Verwaltungsakte, immer noch einzelne eifrige Verfechter[2]).

Für den Verwaltungscharakter scheint zu sprechen: Die Verkehrsleistungspflicht auf Seiten der Post, die Unfreiheit des sie benutzenden Privaten in der Auswahl seines Gegenkontrahenten (Staatsregal), der Mangel der freien Bestimmbarkeit der Leistungen, die engbegrenzte Haftung, die Unzulässigkeit des Rechtsweges zur Erzwingung der Verkehrsleistungen.

Allein auch im privatrechtlichen Verkehr findet sich Kontrahierungszwang und Monopolstellung auf der einen, Mangel freier Bestimmbarkeit des Gegenkontrahenten und der Leistungen auf der andern Seite (z. B. bei Privatbahnen). Daß die Leistung der Post aber nicht auf dem Klagewege erzwingbar ist, liegt in ihrem Charakter als öffentliche Anstalt. Dem Richter kann nicht gut eine Kontrolle über die Amtshandlungen von Beamten zugestanden werden. Auch bei Staatsbahnen ist keine gerichtliche Klage auf Verkehrsleistungen statthaft und doch ist bei diesen

[1]) Laband, Staatsrecht III, 49, 78; deutsch. Reichsstaatsrecht 219. Dambach, Gesetz über das Postwesen des deutsch. Reiches, 4, 48, 94. — Meili, Haftpflicht, S. 29 fg. Oetiker, D. B. G. über das Postregal, S. 103. — Wimmer, S. 5 fg. H. Müller, Die Verträge der Post, Leipzig, 1908 und viele andere.

[2]) Schott, in Endemanns Handbuch der deutsch. Handelsr. III 539. — Zorn, Staatsr. II 256. Otto Mayer, Verwaltungsr. II 319 fg. — Fleiner, Institut. d. deutsch. Verwaltungsrechts. S. 271. — Buser (a. a. O.) S. 71 fg.

die Auffassung des Transportverhältnisses als Vertrag in der Doktrin unbestritten.

Für das schweizerische Recht ist die privatrechtliche Auffassung des Vertragsverhältnisses bei den Verkehrsleistungen der Post die allgemeine[3]). Auch das schweiz. Bundesgericht bezeichnet die Post als „ein gewerbliches Unternehmen des Bundes" (B. G. E. 32 I 558), und hat von jeher die Ansprüche vermögensrechtlicher Natur von Privaten an staatliche Anstalten als zivilrechtliche Streitigkeiten betrachtet (B. G. E. 34 II 145).

Dadurch, daß das Postverkehrsgesetz vom 2. Oktober 1924 die den Postverkehr betreffenden Klagen aus diesem Gesetz, nicht weniger wie aus dem Bundesgesetz betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen und der Post vom 28. März 1905, der Kompetenz der Gerichte unterstellt hat, gibt es zu erkennen, daß es diese Streitigkeiten als Zivilrechtsstreitigkeiten anerkennt oder sie doch als solche behandelt wissen will.

Schließlich behält das O. R. in Art. 455 die besonderen Vorschriften für die Frachtverträge der Post vor, womit es zugleich die Vertragsnatur dieser Postleistungen dokumentiert. Ebenso spricht das Postverkehrsgesetz beispielsweise von „Geld- und Bankpostaufträgen", vom „Auftrag", der „Vollziehung des Auftrages", alles technische Ausdrücke des Privatrechtes (Art. 36).

Die Post ist heute nicht mehr Transportanstalt allein. Sie besorgt außer dem Transport von Personen und Sachen auch noch Vermittlungsgeschäfte des Geldverkehrs. Die sog. „Geld- und Bankpost" umfaßt folgende Geschäftszweige:

1. Das Nachnahmegeschäft.
2. Das Postanweisungsgeschäft.
3. Die Einzugsaufträge.
4. Der Postcheck- und Giroverkehr.

1. Das Nachnahmegeschäft.

Dieses Geschäft besteht aus dem Einzug von Geldbeträgen durch Nachnahmen auf Brief- und Paketpostgegenständen. Zum Beförderungsgeschäft kommt hier ein anderes Geschäft hinzu,

[3]) Hafner, zu Art. 62 O. R., Anm. 5, und Art. 115, Anm. 2. — Oser, Komm. zu Art. 440 O. R., N. I. 2. — Geser, Die zivilr. Verantwortung d. Beamten, S. 8, 9. — Meili, Haftpflicht, S. 29 fg. — Wimmer, Die rechtl. Stellung d. Post, S. 5 ff. — Gegen die privatrechtl. Auffassung nur Buser, S. 71 fg.

das mit ihm in Verbindung tritt. Die Postanstalt übernimmt außer dem Transport die Verpflichtung, eine der Sendung aufgelegte Geldsumme einzuziehen, bezw. die Sendung bei Nichteinlösung dem Aufgeber zurückzustellen. Die Postnachnahme wird nicht nur verwendet, um eine Erfüllung Zug-um-Zug zu sichern, sondern auch zur Einziehung von Rechnungsbeträgen auf Grund von Quittungen, wobei also die Sendung selbst einen materiell wertlosen Inhalt hat.

Mit der Annahme der Postnachnahmesendung verpflichtet sich die Post zu einer dreifachen Leistung:

Die Sendung unversehrt dem Adressaten zuzuführen, den angegebenen Nachnahmebetrag vom Adressaten einzuziehen und diesen Betrag an den Aufgeber zu übermitteln, bezw. bei mangelnder Einlösung die Sendung an den Absender zurückzuleiten.

Für diese Mühewaltung erhebt sie außer den ordentlichen Taxen (Beförderungstaxen) eine besondere Nachnahmetaxe, je nach der Höhe des nachzunehmenden Betrages:

Für Nachnahmen bis Fr. 5.—	15 Rp.
„ „ über „ 5.— bis 20.—	20 „
Für je weitere Fr. 10.— oder einen Bruchteil davon bis Fr. 100.—	10 „
„ „ „ Fr. 100.— oder einen Bruchteil davon bis Fr. 1000.—	20 „
„ „ „ Fr. 1000.— oder einen Bruchteil davon (P. V. G. Art. 30.).	20 „

Nachnahmen sind zulässig bis zum Höchstbetrag von Fr. 2000.— für jede Sendung (P. O. § 68_2).

Der Absender kann außerdem gegen Entrichtung einer weiteren Gebühr von 20 Rp. verlangen: die sofortige Benachrichtigung von der Einlösung der Nachnahme, die Erstreckung der ordentlichen Einlösungsfrist von 7 Tagen auf höchstens 14 Tage. Zu diesem Zwecke wird der Nachnahmesendung ein Nachnahmeschein beigegeben. (P. O. § 68_3).

Was die juristische Natur des Nachnahmegeschäftes betrifft, so haben wir es hier offenbar nicht mit einem einfachen, sondern mit einem gemischten Vertrag zu tun. Das folgt schon aus der Verschiedenartigkeit der Pflichten, welche die Post beim Nachnahmegeschäft übernimmt. Bei der Beförderung der Sendung an den Adressaten handelt sie als Frachtführer, ebenso

ist die Auslieferung der Sendung noch ein Ausfluß der Beförderungspflicht. Hingegen ist die Einziehung des Nachnahmebetrages durch die Post kein regulärer Bestandteil eines Frachtvertrages mehr. Noch weniger ist dies die Ueberweisung der eingezogenen Nachnahme an den Absender[4]).

Wir haben hier vielmehr die Kombination eines Transportgeschäftes mit einem Vermittlungsgeschäft des Geldverkehrs. Ein Transportgeschäft liegt insofern vor, als es die Post übernimmt, gegen eine Vergütung die Versendung eines ihr übergebenen Gegenstandes auszuführen (Frachtvertrag O. R. 440).

Ein Vermittlungsgeschäft des Geldverkehrs liegt (Zahlungsvermittlungsgeschäft) in dem Einzug und der Ueberweisung der Nachnahme. Ob sich das Zahlungsvermittlungsgeschäft unter eine der im O. R. typisierten Vertragsfiguren bringen läßt, wird beim Postanweisungsgeschäft, wo die Zahlungsvermittlung alleiniger Inhalt ist, des näheren betrachtet werden. Hier handelt es sich zunächst um die Feststellung, daß ein solches Geschäft mitunterläuft.

Liegt nun im Nachnahmegeschäft ein aus zwei Vertragsfiguren zusammengesetztes Geschäft vor, so entsteht die weitere Frage, ob die beiden Verträge als Hauptverträge einander koordiniert sind und ihre Verbindung nur eine rein äußerliche ist, oder ob sie durch innere Verbindung organisch miteinander verstrickt sind. Von der Beantwortung der Frage hängt nämlich auch die Art der Anwendung der jedem der beiden Verträge eigentümlichen Rechtssätze ab[5]).

Das Nachnahmegeschäft erscheint seiner ganzen Natur nach als einheitliches Geschäft, da der Absender die Beförderung und Aushändigung der Sendung an den Adressaten nur will, wenn dieser den Nachnahmebetrag erlegt, und im Nichteinlösungsfalle die ganze Sendung rückzuleiten ist und ihren Zweck verfehlt. Die Kombination beider Verträge bewirkt somit eine innere Verbindung derselben zu einem Ganzen.

Von welchem der beiden Verträge wird nun dieses Ganze beherrscht, vom Transport- oder vom Zahlungsvermittlungsvertrag?

---

[4]) Wimmer, B. G. betr. das Postwesen, S. 6, 77 und Z. B. J. V. 44, S. 353' 409; ausl. Literat.: Dambach, S. 97. — Knittel, Die Nachnahme, Diss., Straßburg, 1886, S. 5. — Levy, S. 20.

[5]) Oser, Komm. z. O. R., Vorbem. zur zweiten Abteil. I, 3.

Der Text des Art. 40 P. V. G. läßt darauf schließen, daß für die Post der Transportvertrag den Kern bildet, da die Nachnahmetaxe nur als Zuschlag zur ordentlichen (Transport)taxe erhoben wird. Allein eine derartige aus technisch-administrativen Gründen formulierte Bestimmung kann nicht zum Ausgangspunkt juristischer Erörterungen dienen. Es muß vielmehr von Fall zu Fall unterschieden werden, ob das Transport- oder das Vermittlungsgeschäft Hauptsache ist.

Wird z. B. eine größere Warensendung gegen Nachnahme der Verpackungsspesen aufgegeben, so tritt zweifellos das Transportmoment in den Vordergrund, weil es dem Absender in erster Linie um die Beförderung zu tun ist.

Bei einer sog. Nachnahmepostkarte hingegen, wie sie Zeitungen versenden zwecks Einhebung des Abonnementsbetrages, ist offenbar das Zahlungsvermittlungsgeschäft die Hauptsache, da ja die Sendung einen materiell wertlosen Inhalt hat.

Wir haben es sonach mit einem qualifizierten Transportgeschäft oder aber mit einem qualifizierten Zahlungsvermittlungsgeschäft zu tun, je nachdem welches der beiden Interessen im gegebenen Falle überwiegt. Im übrigen kann in dem einen und dem anderen Falle das Geschäft auch mehrfach qualifiziert sein durch Uebernahme weiterer Nebenverpflichtungen der Post, die keinen Bestandteil des Hauptgeschäftes bilden. Das ist z. B. der Fall, wenn der Sendung ein Nachnahmeschein zu den obgenannten Zwecken angeschlossen wird (P. O. § 68_3).

2. Das Postanweisungsgeschäft [6]).

Fast allgemein stimmt man darüber überein, daß der Postanweisungsvertrag sich aus zwei durchaus von einander verschiedenen Geschäften zusammensetzt.

Ein Beförderungsvertrag liegt vor bezüglich des Formulars oder des Abschnittes desselben samt den darauf befindlichen vom Absender herrührenden schriftlichen Mitteilungen (bei telegraphischen Anweisungen des Telegramms).

Ein weiterer Vertrag liegt vor über die Auszahlung einer bei der Post eingezahlten Geldsumme an den Adressaten. Daß

[6]) Wimmer, in Z. B. J. V. 44, S. 353, 409. — Meili, S. 33; ausl. Literat.: Finsch, Postanweisung, Erlangen, 1890, S. 19. — Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte, Leipzig, 1899, S. 532. — Aschenborn, S. 95. — Niggl, S. 108.

letzterer Vertrag kein Transportvertrag sei, leuchtet ohne weiteres ein. Die Post hat nicht die vom Absender eingelieferten Geldstücke oder -scheine an den Adressaten zu befördern. Sie wird viel mehr Eigentümerin der eingezahlten Summe und hat lediglich dem Adressaten eine dem eingezahlten Betrage gleiche Summe abzuliefern. Eine Beförderung des Geldes findet nicht statt.

Es liegt nahe, das Postanweisungsgeschäft als eine Anweisung, wie ja die Bezeichnung auch lautet, im Sinne des O. R. 466 fg aufzufassen[7]). Allein die Unterschiede der beiden Institute sind nicht zu verkennen.

Die Anweisung des O. R. 466 fg ist eine Ermächtigung und zwar eine Doppelermächtigung, die Post ist aber nicht ermächtigt, sondern beauftragt.

Während die Anweisung des O. R. ein abstraktes Geschäft ist, setzt die Postanweisung ein Schuldverhältnis voraus und zwar ein solches, das durch reale Einzahlung des Betrages zum Zwecke der Auszahlung begründet wird. Zwischen dem Absender und dem Adressaten entsteht bei der Postanweisung überhaupt kein Vertragsverhältnis, wie sonst zwischen Anweisenden und Anweisungsempfänger[8]). Daran kann nichts ändern, daß die Postordnung — die übrigens nur eine Vollziehungsverordnung ist — vom Absender als „Anweisenden" spricht (§ 74). Auch sie bezeichnet übrigens nicht die Post als Angewiesene, noch den Adressaten als Anweisungsempfänger.

In der deutschen Literatur wird die Postanweisung in neuerer Zeit als unbenannter Realvertrag angesprochen[9]), d. h. also ein Vertrag eigener Art, der zur Entstehung kommt durch vorausgehende effektive Leistung seitens der einen Vertragspartei (Absender). Da nach schweiz. O. R. dem Realvertrag keine Bedeutung mehr als besondere Vertragskategorie zukommt und es eigentlich nur Konsensualverträge kennt[10]), so ist durch die Charakterisierung als Realvertrag nach schweiz. Recht nichts gewonnen.

Von den Vertragstypen des O. R. käme für das Zahlungs-

[7]) So offenbar Meili, S. 33 (unklar), neuerdings Oser, Komm. zu O. R. 466, Anm. II 5.

[8]) Oser, Komm. zum O. R., Art. 466 II 5.

[9]) Hellwig, S. 532; Finsch, S. 19.

[10]) v. Thur, S. 129 oben.

vermittlungsgeschäft der Werkvertrag oder der Auftrag in Betracht.

Gegen die Unterstellung unter den Werkvertrag spricht, daß es sich hier nicht um die Herstellung „eines bestimmten Rechtsgutes" handelt[11]).

Verträge über Arbeitsleistung, die keiner besonderen Vertragsart unterstellt sind, stehen aber unter den Vorschriften über den Auftrag (.O R. 394_2). Im Zweifel ist daher auch das Zahlungsvermittlungsgeschäft prinzipiell den Bestimmungen über den Auftrag (O. R. 394 fg) zu unterstellen, womit aber nicht gesagt ist, daß dieses postalische Geschäft nicht auch Eigenheiten hat, die beim gewöhnlichen Auftrag nicht vorkommen.

Eine solche Eigenart bildet der Umstand, daß das Zustandekommen des Zahlungsvermittlungsgeschäftes von der tatsächlich erfolgten „ordnungsmäßigen" Einzahlung des Anweisungsbetrages durch den Absender bedingt ist. (Arg. aus Art. 54_4 P. V. G.).

Allein auch nach dem Eisenbahntransportgesetz gehört zum Abschluß die Uebergabe des Gutes mit dem Frachtbrief zur Beförderung (Art. 8). Trotzdem steht niemand an, den Vertrag der Bahn mit dem Absender als einen Frachtvertrag anzusehen, obwohl der gewöhnliche Frachtvertrag schon durch bloßen Verpflichtungswillen der Parteien entsteht (O. R. 440)[12]). Im übrigen betrachtet das O. R. sogar noch den Frachtvertrag für eine Unterart des Auftrages. (O. R. 440_2).

Eine weitere Eigenart des Zahlungsvermittlungsgeschäftes gegenüber dem Auftrag ist, daß der Auftrag von jedem Teile jederzeit widerrufen oder gekündigt werden kann, während der Widerruf auf Seite des Auftraggebers hier nach der Verständigung des Empfängers vom Eingang des Geldpostauftrages bei der Bestimmungsstelle, oder wenn dieser bereits die Vollziehung des Auftrages verlangt hat, oder wenn im Rechnungsverkehr ein Auftrag schon gebucht ist, nur noch mit Zustimmung des Empfängers wirksam erfolgen kann (P. V. G. 36_2). Seitens der Post kann eine Kündigung des Auftrages in keinem Falle erfolgen.

Diese beschränkte Widerruflichkeit ändert jedoch nichts am Charakter des Geschäftes als Auftrag. Sie ist auch beim Fracht-

[11]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Gesetzentwurf des O. R. vom 3. März 1905, S. 28.

[12]) Oser, S. 783 N. 1, 5; v. Tnur, S. 129 oben.

vertrag vorhanden (.O R. 443), der dennoch vom Gesetz als Unterart des Auftrages behandelt wird (O. R. 440_2). Auch das Postverkehrsgesetz spricht bei Geld- und Bankpostgeschäften vom „Auftraggeber", von „Auftrag" und von „Vollziehung des Auftrages" (Art. 36_2), die Postordnung von „Aufträgen im Geld- und Bankpostverkehr" (§ 90_5 P. O.). Jedenfalls machen diese Eigenarten das Zahlungsvermittlungsgeschäft der Post zu einem besonderen Geschäftstypus mit mandatähnlichem Charakter, d. h. es ist nach Mandatgrundsätzen zu behandeln, unbeschadet der durch die postalische Spezialgesetzgebung und die postalischen Einrichtungen bedingten Besonderheiten.

Den gleichen rechtlichen Charakter wie die Postanweisung hat der Einzahlungsschein, mit dem eine beliebige Person auf die Rechnung eines Checkkontoinhabers Zahlungen macht. Auch hier liegt ein Transportgeschäft (Uebermittlung des Abschnittes des Einzahlungscheines) und ein Zahlungsvermittlungsgeschäft vor.

3. Die Einzugsaufträge.

Beim Einzugsauftrag verpflichtet sich die Post, gegen eine Einzugstaxe von 20 Rp. außer der Taxe eines eingeschriebenen Briefes

1. bei einem Adressaten Urkunden, die der Auftraggeber beilegt, zum Einzuge vorzuweisen;
2. einen vom Auftraggeber genannten Betrag einzuziehen, sei es gegen Aushändigung der vorgewiesenen Urkunden, sei es, wenn dem Adressaten keine Urkunden zu übermitteln sind, gegen Uebergabe des Abschnittes der Einzugskarte;
3. den eingezogenen Betrag dem Auftraggeber abzuliefern;
4. bei Nichtzahlung die Einzugspapiere dem Auftraggeber zurückzustellen, oder sie gemäß von diesem erhaltener Weisung dem Protestbeamten, Betreibungsbeamten oder einer Drittperson (z. B. einem Advokaten) auszuhändigen, zwecks Aufnahme des Wechselprotestes oder Anhebung des Betreibungsverfahrens.

Auch hier liegen zwei Verträge vor, ein Transportvertrag in Bezug auf eventuell zu übermittelnde Dokumente und ein Auftrag, dahingehend, eine gewisse Summe gegen Aushändigung der Dokumente einzuziehen (Inkassomandat).

Ein besonderer Transportvertrag zwischen Auftraggeber und Post wird zwar nicht abgeschlossen, da nach dem Vordruck

des Einzugsformulars, das der Auftraggeber auszufüllen hat, die Post lediglich den Auftrag erhält, die angegebene Summe beim Adressaten gegen Aushändigung der der Post zu diesem Zweck übergebenen Papiere einzuziehen.

Dieser Umstand hat in der Literatur die Ansicht hervorgerufen, es liege hier nur ein Auftrag allein und nicht auch ein Transportvertrag vor[13]). Allein der Transportvertrag wird hier stillschweigend durch die Uebergabe und Annahme der Urkunden zur Versendung geschlossen (wie etwa beim Brief) und es bedarf hiezu keiner schriftlichen oder überhaupt ausdrücklichen Vereinbarung. Nur die Vorweisung, die Einziehung, die eventuell weiteren Schritte (Uebergabe an den Protest-, Betreibungsbeamten, Dritten) verstehen sich nicht von selbst und müssen daher vereinbart werden. Das geschieht durch die Ausfüllung des Formulars, in welchem übrigens die Aushändigung der Papiere an den Adressaten erwähnt wird, somit auch deren Transport inbegriffen wird.

Nur wenn keine Dokumente mitgeschickt werden (Einzugskarte), läge ein bloßer Auftrag vor, insoweit man nicht den Kartenabschnitt als Gegenstand des Transportauftrages betrachten wollte. Allein der Abschnitt wird vom Auftraggeber ausgestellt und ist für den Adressaten als Zahlungsbeleg bestimmt. Er kann auch Mitteilungen enthalten, kommt also einem brieflichen Substrat gleich und ist somit als Gegenstand des Transportes zu betrachten.

4. Der Postcheck- und Giroverkehr.

Für den privatrechtlichen Charakter dieser Rechtsgeschäfte spricht eine ausdrückliche Bestimmung des Art. 33_1 P. V. G.: „Für den Postcheck gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Obligationenrechts".

Die Teilnahme am Postcheck- und Giroverkehr steht jeder physischen oder juristischen Person, Firma oder Amtsstelle, sowie jeder sonstigen Personenvereinigung offen. Das Gesuch um Beitritt wird bei einer Poststelle oder einem Postcheckamt überreicht. Ueber die Zulassung entscheidet die Kreispostdirektion.

Eine Abweisung kann übrigens nur erfolgen, wenn der Gesuchsteller nicht handlungsfähig oder fruchtlos betrieben ist oder

[13]) Wimmer, Postgesetz, S. 81; Muggli, Beiträge z. schweiz. Postrecht, S. 28; Oetiker, S. 96 fg.

sich im Konkurs befindet, ferner wenn die Vermutung einer Benutzung der Checkrechnung zu einem gegen die guten Sitten verstossenden oder die Volkswirtschaft schädigenden Geschäftsbetrieb besteht (P. O. § 77). Dem Zugelassenen wird gegen Erlag einer Stammeinlage von mindestens Fr. 50.— eine Checkrechnung eröffnet. Der Inhaber der Checkrechnung kann über sein Guthaben, ohne die Stammeinlage, jederzeit mit Postcheck (auf amtlichem Formular) verfügen.

Die Verfügung kann lauten (P. O. § 78_2):

a) Auf Auszahlung des Betrages gegen Vorweisung;

b) auf Auszahlung des Betrages oder von Teilbeträgen an bestimmte Personen mit Zahlungsanweisungen;

c) auf Ueberweisung an eine oder mehrere Checkrechnungen.

Einzahlungen auf das Konto eines Rechnungsinhabers mittelst der von der Postverwaltung dem Publikum zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Formulare (sog. Einzahlungsscheine) können auch von Personen geleistet werden, die dem Postcheck- und Giroverkehr nicht beigetreten sind (P. O. § 83).

Mit dem Beitritt zum Postcheck- und Giroverkehr schließt der Beitretende mit der Post einen Vertrag, den wir Postcheckvertrag nennen wollen und der mehrere Vereinbarungen umfaßt. Zunächst liegt in diesem Vertrag ein Kontokorrentvertrag. Es wird nämlich dem Beitretenden eine Rechnung eröffnet mit periodisch vorgesehenen Abschlüssen. Als solche sind anzusehen die Mitteilungen über den Stand der Rechnung, welche die Post auf den 15. und letzten Tag des Monats versendet, insoweit Aenderungen auf der Rechnung eingetreten sind. Das für diese Mitteilungen verwendete Formular enthält die Bemerkung: „Bei Nichtübereinstimmung bitten wir um sofortigen Bericht". Die Unterlassung der Einsprache ist somit als Anerkennung des Saldos zu werten (O. R. 117).

Der Kontokorrentvertrag ist dem O. R. bekannt (Art. 117, 124, 314), wenn er auch nicht als besondere Vertragsart behandelt wird. Es folgt jedenfalls aus den Bestimmungen des O. R., daß der Kontokorrentvertrag die Vereinbarung zweier (oder mehrerer) Parteien enthält, ihre gegenseitigen Forderungen nicht einzeln zu verrechnen, sondern sie als Teile einer am Schlusse einer Rechnungsperiode festzustellenden Gesamtleistung zu behandeln. Durch die Ziehung des Saldos werden die Forderungen

noviert (O. R. 117)[14]). Zum Kontokorrentgeschäft gehören insbesondere folgende Bestimmungen der Postordnung:

a) Periodische Mitteilungen über den Stand des Guthabens (§ 80).

b) Verzinsung der Rechnungsguthaben (§ 81).

c) Gutschrift von Post- und Zahlungsanweisungen sowie von Nachnahmebeträgen auf der Checkrechnung, insoweit dazu Auftrag erteilt wird (§ 83_3). Mittels Einzahlungsschein kann jedermann Einzahlungen auf eine Checkrechnung in unbegrenzter Höhe machen.

d) Die Bestimmungen über Kündigung der Checkrechnung (§ 86).

Im Postcheckvertrag ist aber außer einem Kontokorrentvertrag auch noch ein Girovertrag und ein Checkvertrag mit der Post inbegriffen.

Aus dem Kontokorrentvertrag allein folgt nämlich noch nicht die Pflicht der Post, Weisungen des Rechnungsinhabers zu befolgen, seinem Konto je nach Bedarf gewisse Beträge abzuschreiben und dieselben dem Konto eines anderen Rechnungsinhabers gutzuschreiben. Solche auf den Giroverkehr bezüglichen Weisungen zu befolgen, verpflichtet sich aber die Post zugleich mit der Kontoeröffnung (P. O. § 78 c).

Diese Verpflichtung bildet den Inhalt des Girovertrages, der für den bargeldlosen Verkehr von größter Bedeutung ist.

Die Ueberweisungsverfügung trifft der Rechnungsinhaber durch Girochecks (besser Giroanweisungen), das sind solche Checks, die auf der Vorderseite mit zwei senkrecht laufenden Strichen versehen sind, gekreuzte Postchecks zwischen denen die Aufschrift „Nur zur Gutschrift“ angebracht ist (§ 78_1).

Schließlich liegt im Postcheckvertrag naturgemäß auch ein Checkvertrag mit der Post, durch welchen sich die Post verpflichtet (P. O. § 78_2 lit. a, b):

a) gegen Uebergabe des von einem Rechnungsinhaber auf postalischem Formular ausgestellten Checks dem Inhaber des Checks Zahlung zu leisten, soweit das Guthaben des Ausstellers reicht (abzüglich seiner Stammeinlage), oder

[14]) Oser, zu Art. 117, Anm. 2 spricht von einer gegenseitigen Kreditgewährung, was aber irreführend ist, da der Kreditzweck mit dem Kontokorrent nicht immer verbunden wird. Am wenigsten bei der Postcheckrechnung.

b) gegen Uebergabe oder Einsendung eines solchen Checks den Checkbetrag oder Teilbeträge unter der gleichen Bedingung vorhandener Bardeckung an bestimmte, vom Aussteller zu bezeichnende Personen mit Zahlungsanweisung durch Vermittlung einer Poststelle zur Barzahlung anzuweisen.

II. Abschluss der Verträge.

Da die Verpflichtungen der Postverwaltung, insbesondere die Haftung, mit der Perfektion des Vertrages beginnen, ist vor allem die Frage zu beantworten, wann ein Vertragsverhältnis mit der Post begründet worden ist. Wie jeder privatrechtliche Vertrag kommt auch der mit der Postanstalt durch übereinstimmende gegenseitige Willenserklärung der Parteien zustande, von denen die vorausgehende als Antrag, die nachfolgende als Annahme bezeichnet wird. (.O R. I fg.).

Bei den Geld- und Bankpostgeschäften wird der Antrag gestellt in der Regel durch Einlieferung der Sendung bezw. des Auftrages[1]).

Die Einlieferung erfolgt durch Aufgabe der Nachnahmesendungen und Aufträge am Postschalter. Die Aufgabe muß so frühzeitig erfolgen, daß die Annahme ohne Ueberschreitung der Schalteröffnungszeit möglich ist (§ 90_1 P. O.). Wo die Dienstverhältnisse es gestatten, kann die Aufgabe von dringlichen Sendungen und Aufträgen im Geld- und Bankpostverkehr vor Schalteröffnung und nach Schalterschluß zugelassen werden (§ 90_2 P. O.). Die Aufgabe kann auch bei gewissen Bahnstationen ohne Poststelle erfolgen (§ 90_4 P. O.) oder bei Landbriefträgern in Ortschaften, wo sie die Postverwaltung mit der Entgegennahme solcher Sendungen und Aufträge betraut hat. Gegen besondere Gebühren kann auch die Abholung von Klein- und Stücksendungen aus Privatbriefkästen und beim Absender verfügt werden, wo die Dienstverhältnisse es gestatten (§ 90_{6-7} P. O.). Hingegen ist Einwurf in den Briefkasten keine Einlieferungsart bei Geld- und Bankpostsachen.

Der Vertrag kommt zustande, sobald die Sendung oder der Auftrag postordnungsgemäß vom

[1]) Die sich aus dem Beitritt zum Postcheck- und Giroverkehr ergebenden besonderen Verhältnisse in Bezug auf Abschluß und Erfüllung können erst bei Darstellung der Haftpflicht gewürdigt werden (Kap. IX), da sie eine Klasse für sich bilden.

Absender eingeliefert und vom zuständigen Postbeamten zur Beförderung angenommen ist[2]).

Absender ist, wer mit der Post den Beförderungs- oder Zahlungsvermittlungsvertrag abschließt, d. h. wer den Willen hat, diesen Vertrag abzuschließen. Gleichgültig ist, ob er die Sendung bezw. den Auftrag persönlich oder durch einen Stellvertreter, einen Boten aufgeben läßt. Nach O. R. 32_2 wird der Vertretene unmittelbar berechtigt und verpflichtet, wenn die Post aus den Umständen auf das Vertretungsverhältnis schließen muß, oder — und das wird meist das Zutreffende sein — wenn es ihr gleichgültig ist, mit wem sie den Vertrag schließe.

Die Post braucht den Absender nicht zu kennen, es sei denn, daß ohne diese Kenntnis ein Auftrag nicht erfüllt werden kann (z. B. bei Nachnahmen, Einzugsaufträgen).

Ist der Absender handlungsunfähig, so kommen die Bestimmungen Z. G. B. 17—19 zur Anwendung. Danach können urteilsunfähige Personen einen Vertrag überhaupt nicht eingehen. Es entsteht bloß ein tatsächliches Verhältnis, das für beide Parteien keine Vertragswirkungen hervorbringt. Rechtliche Wirkungen können nichtsdestoweniger entstehen (wie z. B. Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung)[3]). Bei urteilsfähigen Mündigen und Entmündigten kommt dagegen ein Vertrag zustande, wenn der gesetzliche Vertreter seine (auch stillschweigende) Zustimmung hiezu gibt. Die Post ist allerdings keine juristische Person, sondern nur eine Abteilung der Bundesverwaltung[4]). Es folgt dies schon aus der Bundesverfassung Art. 102, Ziff. 12, 15, und dem Postgesetz vom 5. April 1910, Art. 70 fg. Darum muß überall, wo von der Post als Vertragspartei und als Rechtssubjekt überhaupt gesprochen wird, der Bund als Postfiskus verstanden werden; überdies ist das im Eisenbahnhaftpflichtgesetz noch ausdrücklich in Bezug auf Klagen aus der Haftpflicht der Post hervorgehoben (Art. 25 Abs. 2)[5]). Daraus folgt, daß wenn sich der Bund selbst als Absender bezw. Auftraggeber der Post bedient, kein Vertrag zustande kommt. Der Bund kann eben nicht mit sich selbst kontrahieren, es liegt ein einfacher Verwaltungsakt vor.

---

[2]) Aschenborn, S. 75; Wimmer, S. 8.

[3]) Wimmer, S. 110 sagt unrichtig, daß keine rechtl. Wirkung entstehe.

[4]) Vgl. Buser, S. 13 fg.; Wimmer, S. 7 und 110; Hafter in Gmürs Komment. z. ZGB. S. 196.

[5]) Vgl. auch EBG. 29/1 194; 31/2 541.

Im Zweifel gilt als Absender, wer als solcher auf der Sendung vermerkt ist, oder wer bei Sendungen bezw. Aufträgen, bei welchen ein Empfangsschein erteilt ist, diesen vorlegt. Jedenfalls hat sich der Absender, wo er Rechte geltend machen will, als solcher auszuweisen (z. B. P. O. § 94). Die Annahme der Sendung bezw. des Auftrages muß vom zuständigen Postbeamten geschehen. Der Vertrag kommt somit noch nicht mit der Uebergabe der Sendung an der Bahnstation, an den Landbriefträger, an den zur Abholung im Hause bestimmten Postboten zustande, sondern erst durch Annahme seitens der zuständigen Postbeamten[6]).

Die Post untersteht dem Vertragszwang (Kontrahierungszwang). Während dieser seit je anerkannte Grundsatz im Postgesetz von 1910 nirgends ausdrücklich ausgesprochen war, gelangte er zum ersten Male im P. V. G. zur Formulierung: „Wo die erforderlichen Posteinrichtungen bestehen, ist die Postverwaltung gegenüber jedermann zur Erfüllung der in diesem Gesetz, in der Postordnung und in den Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Leistungen verpflichtet“ (Art. 4_1).

Aus dieser Bestimmung, die nicht gerade glücklich gefaßt ist, folgt indirekt, daß die Leistungspflicht der Post nur unter der Bedingung gegeben ist, daß der Absender bezw. Auftraggeber sich den gesetzlichen Vorschriften unterzieht. Denn die im P. V. G. vorgesehenen Leistungen der Post sind zugleich an Bedingungen geknüpft, deren Erfüllung dem Absender obliegt. Diese Bedingungen sind: Reglementmäßigkeit der Sendung und Entrichtung der Taxen.

Reglementmäßig ist die Sendung, wenn Ort und Zeit der Aufgabe zur Post, sowie die äußere und innere Beschaffenheit der Sendung den Vorschriften entspricht. Ueber Ort und Zeit der Aufgabe wurde bereits gesprochen.

Zur äußeren Beschaffenheit der Sendungen gehört im allgemeinen die Adressierung, die bei einzuschreibenden und bei Geld- und Bankpostsendungen in einem Verfahren anzubringen ist, das ein leichtes Auslöschen verunmöglicht (§ 91_{1-2} P. O.). Ferner hat der Absender auf den einzuschreibenden Sendungen, Abschnitten der Anweisungen, Einzahlungsscheinen usw. seine Adresse vorzumerken oder sie der Poststelle mitzuteilen. Verweigert er dies, so hindert es zwar nicht die Annahme, aber es

[6]) Niggl, S. 18; Aschenborn, S. 75; Wimmer, S. 8.

wird ihm kein Empfangsschein ausgehändigt und er verliert jeden Anspruch auf Haftpflichtentschädigung. Einzugsaufträge und Nachnahmen werden nur angenommen, wenn der Absender auf der Adresse seinen Namen angibt (§ 91_3 P. O.).

Ausser diesen allgemeinen Erfordernissen müssen die für jede Kategorie der Postsendungen und Aufträge bestehenden Einzelvorschriften eingehalten werden.

So sind Nachnahmen auf Betreibungsurkunden, Leihsendungen von Zeitschriften und Büchern, Drucksachen ohne Adresse, abonnierten Zeitungen, Zeitschriften und Gerichtsurkunden unzulässig (Art. 30 P. V. G.). Auf andere Sendungen sind Nachnahmen nur bis zum Höchstbetrag von Fr. 2000.— zulässig (§ 68_2 P. O.).

Die Sendung muß mit der auffälligen Aufschrift „Nachnahme" („Remboursement", „Rimborso") versehen sein. (§ 68_1 P. O.). Für Einzugsaufträge sind amtliche Formulare zu verwenden und zwar Einzugskarten, wenn keine Urkunden zu übermitteln sind, Umschläge, wenn Urkunden beim Einzug des Betrages auszuhändigen sind. Unzulässige Einzugsurkunden sind solche Wechsel und indossable Papiere, die auf eine Poststelle oder auf die Postverwaltung ausgestellt oder indossiert sind; verschiedene Urkunden in dem nämlichen Einzugsauftrag, die nicht auf den gleichen Schuldner lauten, eine verschiedene Behandlung erfordern, oder an verschiedenen Daten zur Zahlung fällig werden; Urkunden, die später als 7 Tage nach der Aufgabe des Einzugsauftrages fällig werden; Schriftstücke, die nicht zum Einzug bestimmt sind oder persönliche Mitteilungen an den Empfänger enthalten (§ $72_{1,\ 3}$ P. O.). Der Höchstbetrag für Einzugsaufträge beträgt Fr. 10 000.—. Unbeschränkt ist jedoch der Höchstbetrag, wenn er auf eine Checkrechnung gutgeschrieben werden soll (§ 72_2 P. O.).

Auch Postanweisungen müssen auf amtlichem Formular nach dem vorgeschriebenen Vordruck ausgefüllt werden. Postanweisungen, die lückenhaft, undeutlich oder unrichtig ausgefertigt sind, die auf der Adresse oder beim Betrag Aenderungen oder Abschabungen oder durch den Vordruck nicht vorgesehene Zusätze enthalten, werden nicht angenommen (§ 74_1 P. O.). Der zulässige Höchstbetrag beträgt Fr. 10 000.—. Der Betrag ist zugleich mit der Anweisung der Aufgabepoststelle zu übergeben, die ihn in Gegenwart des Absenders nachzählt (§ $74_{2,\ 3}$ P. O.).

Die Einlieferung eines Postchecks hat beim Postcheckamt, das die Checkrechnung des Ausstellers führt, zu erfolgen. Dies gilt sowohl für Barzahlungschecks (P. O. § 84), als für Zahlungsanweisungschecks (P. O. § 85) und Ueberweisungschecks (P. O. § 86). Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Ausstellung können Barzahlungschecks von der Poststelle zurückgewiesen werden, wenn nicht die Zustimmung des Ausstellers zur Einlösung erteilt wird (P. O. § 78_3).

Der Vertrag mit der Post kommt zustande durch Annahme der reglementmäßig eingelieferten Sendung bezw. des eingelieferten Auftrages durch den zuständigen Postbeamten. Mit Ausnahme des Postcheckgeschäftes, welches an eine gesetzliche Form gebunden ist (P. V. G. Art. 33; O. R. 830), gehören alle anderen Verträge, welche die Post mit dem Publikum abschließt, zu den Konsensualverträgen, d. h. zur Perfektion des Vertrages genügt die erklärte oder stillschweigende Willensübereinstimmung beider Kontrahenten. Wohl ist bei den Einzugsaufträgen und Postanweisungen immer ein Formular auszufüllen, allein es handelt sich hier nicht um eine gesetzlich vorgeschriebene Form, von der das Zustandekommen des Vertrages abhängig gemacht wird (O. R. 11 und 13), sondern bloß um Verwaltungsvorschriften, die daher auch nicht im Gesetz (P. V. G.), sondern in die Vollziehungsverordnung (P. O.) aufgenommen worden sind[7]). Das geht ferner auch aus dem Umstand hervor, daß die wesentlichen Erfordernisse der Schriftlichkeit, Unterschrift der Parteien, die durch den Vertrag verpflichtet werden (O. R. 13, 14, 15), hier überhaupt fehlen. Weder muß die Post, die ja in diesem Falle die Verpflichtete ist, das Formular unterschreiben, noch hat etwa die Abstempelung — die übrigens nach O. R. 15 die Unterschrift nicht ersetzen kann — die Bedeutung einer Annahme. Vielmehr kann der Postbeamte ohne Zweifel, falls er die Prüfung der Zulässigkeit und Reglementsmäßigkeit der Sendung erst nach ihrer Abstempelung vornimmt, noch die Annahme verweigern, sofern hinsichtlich der Beschaffenheit der Sendung die Vorschriften der P. O. vom Absender nicht erfüllt sind[8]).

Das Bundesgericht hat auch die Eintragung einer solchen Sendung in das amtliche Aufgaberegister nicht für erheblich erklärt (B. G. E. 3 117).

---

[7]) So auch Wimmer S. 8, aber ohne Begründung.

[8]) Aschenborn, S. 75; Lentke, Verfügungsr. b. Frachtgeschäft 1905, S. 15 6

Der Empfangsschein, den die Post dem Absender ausstellt, ist daher nur Beweismittel, nicht Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages. Perfekt ist der Vertrag mit der vorbehaltlosen Annahme der Sendung bezw. des Auftrages seitens des zuständigen Postbeamten. Mit diesem Augenblick beginnt, wie noch näher auszuführen sein wird, die Haftung der Post.

III. Erfüllung der Verträge.

Die durch den Abschluß eines Beförderungs- oder Zahlungsvermittlungsvertrages eingegangene Verpflichtung der Post wird durch Vertragserfüllung gelöst. Als erfüllt ist die Verpflichtung der Post im allgemeinen anzusehen, wenn sie

1. die Sendung ordnungsgemäß befördert,
2. und sie dem Adressaten richtig ausgehändigt hat.

1. Beförderung.

Während im Eisenbahnfrachtverkehr besondere Lieferfristen (Maximalfristen) maßgebend sind, die sich im wesentlichen nach der Länge der Beförderungsstrecke richten, kennt das P. V. G. und die P. O. derartige Lieferfristen nicht. Die Beförderung hat vielmehr so zu erfolgen, wie nach den von der Post getroffenen Einrichtungen und Anordnungen zu erwarten war[1]). Der Absender hat keinen Anspruch auf die denkbar schnellste Beförderung der Sendung. Vielmehr bestimmt die Post, bis zu welcher Zeit die Sendungen und Aufträge bei ihr eingeliefert sein müssen, um mit dem nächsten Postabgang befördert zu werden. So bestimmt § 90_8 P..O., daß einzuschreibende Sendungen und Aufträge jedenfalls mit dem nächsten Postabgang zu befördern sind, wenn sie 2 Stunden vorher aufgegeben werden. „Für Massensendungen und für einzuschreibende Sendungen, die kurz vor Schalterschluß zur Aufgabe gelangen, kann eine längere Abfertigungsfrist vorgeschrieben werden. Bei Aufgabe zwischen Postschluß und Postabgang kann die Beförderung mit dem nächsten Postgang, soweit sie sich noch bewerkstelligen läßt, nur für dringliche und Eilsendungen beansprucht werden".

Als „dringlich" können auf Verlangen nicht nur Brief- und Postsendungen, sondern auch Geld- und Bankpostaufträge

[1]) Aschenborn, S. 155, Dambach, S. 82.

gegen eine Zuschlagsgebühr von 20 Rp. abgefertigt werden. Sie müssen die Bezeichnung „dringlich“ tragen (§ 61 P. O.).

Eilsendungen sind solche, deren Zustellung durch Eilboten verlangt wird. Auch Geld- und Bankpostaufträge können als Eilsendungen aufgegeben werden (§ 105 P. O.).

Aus der ganzen Formulierung des § 90 P. O. („beansprucht“) folgt, daß die Partei einen Rechtsanspruch auf reglementmäßige Beförderung hat und daß diese zur richtigen Erfüllung des Vertrages gehört. Allerdings bestimmt die Post selber, welche Züge zur Beförderung der Postsendungen zu benutzen und auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind. Es folgt daraus, daß die Post berechtigt sein muß, für Zeiten mit besonders starkem Verkehrsandrang (z. B. Weihnachtspost) hinsichtlich der Leitung der Sendungen und der Benützung der Eisenbahnzüge besondere Anordnungen zu treffen, selbst wenn damit eine Verlängerung der Beförderungszeit gegenüber den gewöhnlichen Verhältnissen verbunden sein sollte.

Juristisch ohne Belang ist der im Postbetrieb gemachte Unterschied zwischen „Beförderung“ (Transport von der Aufgabepoststelle bis zur Bestimmungspoststelle) und „Bestellung“ (Vertragung der Sendung von der Bestimmungspoststelle ins Domizil des Adressaten. Beförderung im juristischen Sinne umfaßt beides[2]).

Wie für die Beförderung, so ist auch für die Bestellung im Postrecht keine Frist festgesetzt. „Die Zahl der Bestellgänge, ihre Ausdehnung und die Vertragungszeiten werden von der Postverwaltung nach Bedürfnis festgesetzt. An Sonn- und Feiertagen finden keine allgemeinen Vertragungen statt“. (§ 101$_1$ P. O.).

Nur für Einzugsaufträge und Nachnahmen ist Vorweisung soweit möglich beim nächsten Bestellgang vorgeschrieben (§§ 69, 73 P. O.). Auch für Eilbestellungen ist vorgeschrieben, daß sie innerhalb des ordentlichen Bestellkreises (Umkreis von 1½ km von der Poststelle) sofort nach Ankunft oder Dienstbeginn, im zuschlagspflichtigen Außengebiet so rasch als möglich zuzustellen sind. Zur Nachtzeit werden jedoch Eilsendungen nur dann zugestellt, wenn der Absender dies auf der Adresse durch den Vermerk „Auch nachts zuzustellen“ ausdrück-

[2]) Schwendener, Personentransportrecht S. 7 ff.; Wimmer, S. 10.

lich verlangt oder wenn ein bezüglicher Auftrag des Empfängers vorliegt (§ 105_3 P. O.).

Daraus ist zu schließen, daß bei gewöhnlichen Sendungen und Aufträgen eine Bestellung als ordnungsgemäß zu gelten habe, wenn sie nach den getroffenen Anordnungen der Postverwaltung erfolgt ist. Der § 135 P. O. definiert auch demgemäß als ordentliche Lieferfrist die Zeit, die die Post für die Beförderung von der Aufgabe bis zur Aushändigung an den Empfänger, oder bis zur Rücklieferung an den Absender mit den vorgesehenen Beförderungsmitteln und Leitwegen benötigt. Nur bei Eilsendungen kann eine unverzügliche Bestellung gefordert werden, wenn sie im ordentlichen Eilbestellkreis zuzustellen ist, sonst auch hier nur „so rasch als möglich".

2. Zustellung.

Von der Bestellung unterscheidet sich die Zustellung dadurch, daß sie den Akt der Behändigung selbst bezeichnet. Die Zustellung ist der wichtigste, der Schlußakt, mit dem die Verbindlichkeit der Post gelöst wird. Die durch die Postverträge begründete Obligation ist erst dann als erfüllt anzusehen, wenn die Sendung dem Bezugsberechtigten richtig ausgehändigt wird.

Was zunächst den Ort der Zustellung betrifft, so werden gemäß § 101_2 P. O. Postsendungen, sowie Post- und Zahlungsanweisungsbeträge, für die nicht eine andere Zustellungsart gewünscht wird, dem Empfänger gemäß der Adresse oder nach einer besonderen Verfügung in die Wohnung, das Geschäft oder seinen sonstigen Aufenthaltsort zugestellt. Außer dem Absender hat auch der Empfänger auf die Art der Zustellung, wie sich aus den weiteren Ausführungen ergeben wird, einen weitgehenden Einfluß. Er darf jedoch für die zur gewöhnlichen Zustellung bestimmten Sendungen mit gleicher Adresse nur einen Ort (Wohnung oder Geschäftslokal) als Zustellungsort bestimmen. Auch kann er nicht verlangen, daß die Zustellung der nämlichen Sendungsgattung einmal durch das Postfach, ein andermal durch Zusteller erfolge (§ 101_2 P. O.).

Während uneingeschriebene Postsachen nicht in der Wohnung selbst abgegeben werden müssen, sondern in den Briefkasten des Adressaten eingeworfen werden können, sind Postsachen der Geld- und Bankpost in der Regel in die Wohnung oder ins Geschäftslokal zuzustellen (§ 101_3 P. O.). Die Erhebung

einer Bestellgebühr für gewisse Sendungen (wie für Post- und Zahlungsanweisungsbeträge über Fr. 1000.—) vom Empfänger steht mit der dem Absender gegenüber bestehenden Verpflichtung zur Bestellung in keinem Zusammenhang. Sie ist zu erfüllen, ohne daß die Post weiß, ob der Empfänger die Sendung annehmen und die Bestellgebühr bezahlen wird.

Die Frage, an wen zugestellt werden muß, beantwortet sich im allgemeinen dahin, daß die Zustellung an den auf der Adresse angegebenen Empfänger selbst oder an eine von ihm bevollmächtigte Person zu erfolgen hat (§ 96_1 P. O.). Die Vollmacht hat in der Regel eine schriftliche zu sein und die Unterschrift des Vollmachtgebers zu tragen. Bei Gesellschaften, Genossenschaften und juristischen Personen müssen Vollmachten von den Zeichnungsberechtigten ausgestellt sein. Bestehen Zweifel über die Echtheit der Unterschrift, so ist die Beglaubigung durch eine zuständige Amtsstelle nötig. Vollmachten ohne Beschränkung gelten für Postsachen jeder Art. Ihre Gültigkeit dauert bis zum Widerruf, in Ermangelung eines solchen bis zum Erlöschen der Firma oder bis zum Tode des Vollmachtgebers (§ 96_8 P. O.).

Das Bundesgericht hat in einem Falle die Aushändigung (eines Wertbriefes) an eine Person gutgeheißen, die nach den dem Postboten bekannten Verhältnissen als bevollmächtigt für Entgegennahme von Zustellungen angesehen werden dürfte (B. G. E. 1908 II 143).

Bei handelsregistrierten Firmen, Vereinen usw. gelten die im Handelsregister als zeichnungsberechtigt aufgeführten Personen als Empfänger. Gesellschaften, Genossenschaften und juristische Personen haben der Poststelle in allen Fällen eine schriftliche, beglaubigte Erklärung mit den Namen der bezugsberechtigten Personen auszuhändigen (§ 96_2 P. O.). Postsachen an nicht im Handelsregister eingetragene Firmen, Vereine usw., sowie an Behörden, Amtsstellen und Anstalten werden der Person ausgehändigt, die der Post als Inhaber, Vorsteher usw. bekannt ist, sich als solcher ausweist oder ordnungsmäßige Vollmacht beibringt (§ 96_3 P. O.).

Postsachen für Insassen öffentlicher Anstalten, Spitäler, Gefängnisse usw. werden dem Inhaber oder Leiter der Anstalt oder seinem Bevollmächtigten übergeben (§ 96_4 P. O.). Inhabern von Gasthöfen, Erziehungsanstalten, Reiseagenturen

usw. werden die dahin an Fremde adressierten Postsachen ausgehändigt und zwar uneingeschriebene ohne weiteres, andere, sofern der Empfänger keine gegenteilige Weisung erteilt hat und der Inhaber für die richtige Abgabe an den Empfänger nach Maßgabe der Posthaftpflichtgesetzgebung gutsteht (§ 96_5 P. O.). An Wehrmänner adressierte Sendungen werden von einer von der Militärbehörde bezeichneten und schriftlich bevollmächtigten Person bei der Poststelle abgeholt (§ 96_6 P. O.). Die an Verstorbene adressierte Postsachen dürfen, wenn nicht ein gegenteiliger Wille des Absenders zu vermuten ist, ausgehändigt werden:

a) an erwachsene Familienmitglieder des gemeinsamen Haushaltes, eingeschriebene Postsachen jedoch nur soweit, als der Bezugsberechtigte Gewähr leistet und der Post nach Maßgabe des Posthaftpflichtrechtes gutsteht;

b) an Erbschaftsbehörden bei Abwesenheit von Erben, wenn ein bezügliches Gesuch vorliegt und sie schriftlich die volle Verantwortlichkeit übernehmen (§ 96_7 P. O.).

Im Sinne dieser Bestimmungen ist somit bezugsberechtigt der Adressat oder sein Bevollmächtigter, bei handelsregistrierten Adressaten die zeichnungsberechtigten Personen, bei nichtregistrierten Firmen, Vereinen, Behörden, deren bekannter oder ausgewiesener Inhaber oder Vorsteher, bei Insassen von Anstalten der Anstaltsleiter. Gasthofinhabern und Familienmitgliedern verstorbener Adressaten beziehungsweise Erbschaftsbehörden werden eingeschriebene Sendungen, zu denen auch alle Geld- und Bankpostsendungen gehören, nur gegen Garantieverpflichtung ausgeliefert. Durch diese Bestimmungen ist die direkte Zustellung geordnet, im Gegensatz zur Ersatzzustellung, über welche noch zu handeln sein wird. Die Bezugsberechtigung des Adressaten ist eine unbedingte, auch wenn er geschäftsunfähig ist und die Post hievon Kenntnis hat. Die Post hat als bloßer Bote des Absenders bei der Zustellung sich um die seinem Postverkehr zugrunde liegenden rechtlichen Beziehungen nicht zu kümmern, also auch die Geschäftsfähigkeit des Adressaten nicht zu prüfen[3]). Ueberdies ist die Entgegennahme einer Sendung kein Rechtsgeschäft, sondern nur eine Rechtshandlung.

[3]) Scholz, Arch. f. bürg. R. 31, S. 91, 95; Niggl 130.

Die Bevollmächtigung beurteilt sich nach O. R. Darnach kann sie eine General- oder Spezialvollmacht sein[4]). Nach § 96_8 P. O. gelten jedoch Vollmachten ohne Beschränkung für Postsachen jeder Art. Die Abtretung der Vollmacht, sowie die Substitution ist auch bei Generalvollmacht im Zweifel nicht gestattet[5]). Ein handlungsunfähiger Adressat kann nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 18 ff. Z. G. B.) keine Postvollmacht erteilen, ein beschränkt handlungsfähiger nur mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

Bei Inhabern von Gasthöfen, Reiseagenturen usw., sowie bei Familienmitgliedern Verstorbener und bei Erbschaftsbehörden wird nicht etwa eine Vollmachtsfiktion angenommen. Die Zustellung hat hier auch nicht etwa die Bedeutung, daß die Post jeder Verantwortlichkeit dem Adressaten gegenüber enthoben ist. Haftbar bleibt im Gegenteil die Postverwaltung allein, sie sichert sich nur den Rückgriff auf den Gasthofinhaber usw.

Hingegen kommt in allen übrigen erwähnten Fällen des § 96 P. O. die Auslieferung an den Bezugsberechtigten in ihren Wirkungen derjenigen an den Adressaten gleich. Keine ausdrückliche Bestimmung enthält das P. G. und die P. O. in Bezug auf minderjährige Adressaten, insbesondere, ob die Zustellung an deren gesetzlichen Vertreter zu erfolgen habe. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß die Post, da sie, wie bereits hervorgehoben wurde, bei der Zustellung nur als Bote fungiert, sich strikt an die Weisung des Absenders zu halten und daher die Sendung dem Adressaten, auch wenn er minderjährig ist, einzuhändigen hat und nicht dem gesetzlichen Vertreter. Sie kann jedoch nach §§ 10, 11 P. O. zu Gunsten der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt eine Ausnahme machen. Auf schriftliches Gesuch dieser Personen an die zuständige Kreispostdirektion um Auslieferung der an ihre Gewaltuntergebenen adressierten Postsendungen unter Angabe des Grundes des Begehrens darf (nicht muß) die Postverwaltung die Auslieferung bewilligen, wenn es sich handelt um Kinder und Mündel unter 18 Jahren. Bei über 18 Jahren alten Kindern und Mündeln darf sie das Gesuch bewilligen, wenn deren Urteilsfähigkeit so vermindert ist, daß sie zu einem selbständigen Postverkehr außerstande sind. Bis zur Erledigung des Gesuches werden

[4]) Oser, Komment. S. 150.

[5]) Oser, Komment. S. 151; Scheider & Fick zu OR. 33 N. 16.

die betreffenden Sendungen auf Verantwortlichkeit des Gesuchstellers aufgehalten.

Hingegen ist der gesetzliche Vertreter kraft seiner Stellung sicherlich berechtigt, der Post die Bestellung aller oder gewisser Sendungen zu verbieten[6]).

Die Post hat in diesem Falle u. E. die Sendung als unbestellbar zu behandeln (§ 112_1 litt. a P. O. „wenn die Zustellung nicht zulässig ist").

Außer über die Bezugsberechtigung können auch noch über die Identität der sich präsentierenden Person mit dem Bezugsberechtigten Zweifel entstehen. Eingeschriebene Postsachen und Geldbeträge dürfen aber an dem Postpersonal nicht oder nicht genügend bekannte Personen nur gegen Nachweis ihrer Identität ausgeliefert werden (§ 97_1 P. O.). Dieser Nachweis kann geleistet werden:

a) durch eine Postausweiskarte;

b) durch Vorlegung oder Abgabe einer von einer öffentlichen Amts- oder Dienststelle ausgehenden oder beglaubigten Ausweisschrift;

c) dadurch, daß eine dem Postpersonal bekannte, gewährbietende Person die Identität des Empfängers durch Unterschrift und unter ihrer Verantwortlichkeit bezeugt;

d) durch Ablieferung des Aufgabeempfangscheines.

Wird eine Ausweisschrift nur vorgewiesen, so nimmt der Postbeamte oder -angestellte unter genauer Bezeichnung des Ausweispapiers hierüber ein Protokoll auf und läßt dieses von einem Zeugen unterzeichnen. Als Zeuge kann auch ein Beamter oder Angestellter der Postverwaltung fungieren, jedoch nur, wenn er für die Auslieferung nicht verantwortlich ist (§ 97_2 P. O.).

In einem Falle, da ein Betrüger Waren bei einem auswärtigen Geschäfte persönlich unter falschem Namen bestellt hatte, sich diese per Post hatte zusenden lassen und dann verschwunden war, ohne die Ware zu bezahlen, entschädigte die Post den Absender, obschon die Ware der von diesem gewollten Person zugekommen war, weil die Bestimmungspoststelle es unterlassen hatte, die Identität des Empfängers zu prüfen (Akten O. P. P. 1162. 19. v. 1911).

---

[6]) Scholz a. a. O. S. 100, 108; Niggl 130.

3. Ersatzzustellung.

Eingeschriebene Postsendungen, sowie Post- und Zahlungsanweisungsbeträge werden nur gegen Empfangsbescheinigung des Empfängers ausgeliefert (§ 99_1 P. O.). Bei Sendungen mit Rückschein hat der Empfänger auch auf dem Rückschein den Empfang zu bescheinigen, ansonst die Sendung als unbestellbar behandelt wird (§ 99_3 P. O.).

Ist der Empfänger oder sein Bevollmächtigter nicht anzutreffen oder wird der Zusteller nicht zu ihnen zugelassen, so tritt Ersatzzustellung ein.

Es gelten in diesem Falle, sofern nicht ein gegenteiliger Auftrag des Empfängers oder seines Bevollmächtigten vorliegt, folgende Personen für eingeschriebene Sendungen und Post- und Zahlungsanweisungen als bezugsberechtigt (§ 99_2 P. O.): jedes mit ihnen in ungetrenntem Haushalt lebende erwachsene Familienmitglied. Als Familienmitglieder gelten die Ehegatten und die durch Blutsverwandtschaft verbundenen Personen, also Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister. Dagegen gelten Schwiegereltern, Schwäger usw. nicht als Familienmitglieder. Erwachsen ist im Sinne dieser Bestimmung jede urteilsfähige über 16 Jahre alte Person.

Der Absender kann Ersatzzustellung ausschließen durch den Vermerk „Eigenhändig“ oder eine gleichbedeutende Angabe. Nicht gleichbedeutend sind die Vermerke „persönlich“, „privatim“. Die Zustellung erfolgt bei einem Vermerk „eigenhändig“ nur an den Adressaten allein, sofern er wenigstens 18 Jahre alt ist. Bei Nichtantreffen wird ein zweiter Zustellversuch gemacht und bei Erfolglosigkeit eine Meldung hinterlassen, daß die Sendung oder der Auftrag binnen 4 Tagen (Einzugsaufträge und Nachnahmen binnen 7 Tagen) auf der Poststelle abgeholt werden können (§ 101_4 P. O.).

Die Empfangsbescheinigung ist keine Quittung im Sinne des O. R. 86/89, da sie nicht vom Gläubiger ausgestellt wird. Sie ist nur ein Beweissicherungsmittel der Post, kann also auch von Geschäftsunfähigen abgegeben werden. Der Begriff des erwachsenen Familienmitgliedes ist nunmehr — im Gegensatz zum P. G. v. 1910, Art. 62 — genau umschrieben, wodurch eine empfindliche Lücke in der Postgesetzgebung ausgefüllt wurde. Hingegen fehlt eine Bestimmung hierüber, wie es zu halten sei, wenn der Empfangsberechtigte nicht in der Lage ist, die Emp-

fangsbescheinigung zu unterschreiben (wegen Unkenntnis oder physischer und anderer Gebrechen). Offenbar wird in diesem Falle die Sendung als unbestellbar zu behandeln sein, weil eine Zustellung im Sinne der Postvorschriften nicht möglich ist (§ 112_1 litt. a P. O.).

Als Ersatzzustellung werden aber auch die Fälle zu behandeln sein, wo die Postverwaltung zur Auslieferung von Sendungen für bestimmte Personen an Behörden verpflichtet ist, sei es, daß es sich um eine Strafuntersuchung, um die Verhinderung eines Verbrechens oder Vergehens handelt, oder daß gegen den Bezugsberechtigten Pfändung, Arrestbefehl oder ein Konkursverfahren hängig ist (Art. 6 P. V. G., §§ 6—9 P. O.).

Wird bei der Zustellung von eingeschriebenen Postsachen (und Post- oder Zahlungsanweisungen) kein Bezugsberechtigter angetroffen, so hat die Post einen zweiten Zustellversuch bei der nächsten oder einer folgenden Vertragung zu machen. Ist auch dann kein Bezugsberechtigter anzutreffen, so hinterläßt der Zusteller eine Einladung zur Abholung binnen 4 Tagen und merkt auf der Sendung die erfolglosen Zustellversuche an (§ 98_2 P. O.). Im übrigen hat sich der Empfänger, wenn er angetroffen wird, bei der ersten Vorweisung oder Ankündigung einer Postsendung über ihre Annahme oder Verweigerung zu erklären. Er kann auch eine 4-tägige Bedenkfrist hiefür verlangen. Entschließt er sich innerhalb dieser Frist zur Annahme, so hat er aber die Sendung auf der Post abzuholen (§ 98_1 P. O.). Postsachen mit ungenauer oder ungenügender Adresse werden der Aufgabepoststelle zur Vervollständigung der Adresse rückgestellt und nach vorgenommener Ergänzung ohne neue Taxberechnung nochmals an den Bestimmungsort geleitet (§ 100 P. O.).

4. Besondere Zustellungsnormen.

Außer diesen allgemeinen bestehen noch besondere Zustellungsvorschriften für einzelne Verkehrszweige.

So bestehen für Nachnahmen folgende Sonderbestimmungen: Die Nachnahmesendung ist nach ihrer Ankunft bei der Bestimmungspoststelle dem Empfänger soweit möglich beim nächsten Bestellgang zur Einlösung vorzuweisen und gegen Entrichtung des vollen Nachnahmebetrages und der Gebühren auszuhändigen (§ 69_1 P. O.). Auf Verlangen des Empfängers oder mangels einer bestimmten Annahmeverweigerung wird ihm die Nach-

nahme noch während 7 Tagen, bezw. auf Verlangen des Absenders noch während 14 Tagen behufs Einlösung zur Verfügung gehalten (§ 69$_2$ P. O.). Gegen eine Gebühr von 20 Rp. kann der Adressat nochmalige Vorweisung vor Ablauf der Einlösungsfrist verlangen.

Auch bei Einzugsaufträgen erfolgt die Vorweisung und Zurverfügunghaltung während 7 Tagen in gleicher Weise, letztere aber nur, wenn keine abweichende Verfügung des Auftraggebers vorliegt (sofortige Rücksendung, Uebergabe an das Betreibungsamt, an den Protestbeamten) und keine protestablen Urkunden mit einer kürzeren Einlösungsfrist beiliegen (§ 73 P. O.).

Bei Postanweisungen wird dem Empfänger in der Regel gleichzeitig mit der Postanweisung der Betrag überbracht. Besitzt die Auszahlungspostst elle nicht genügend Barschaft, um Postanweisungen auf dem nächsten Bestellgang auszuzahlen, so sorgt sie dafür, daß sie baldmöglichst, spätestens aber innerhalb 24 Stunden geschehen kann, wobei Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage nicht mitzählen. Der Empfänger wird davon unter Angabe des Betrages und des Anweisenden beim nächsten Bestellgang in Kenntnis gesetzt. Der Empfänger kann verlangen, daß ihm Beträge von Postanweisungen gutgeschrieben werden. In diesem Falle werden ihm nur die Abschnitte zugestellt (§ 75 P. O.).

5. Abholung.

Neben dem Zustellungsverfahren kennt die P. O. auch noch eine andere Vertragserfüllungsart: die Abholung der Sendungen bei der Bestimmungspostst elle. Es ist zu unterscheiden das gesetzliche und das vertragliche Abholungsverfahren.

a) Gesetzliches Abholungsverfahren.

Das gesetzliche Abholungsverfahren ist in § 103 P. O. normiert. Darnach ist die Postverwaltung zur Zustellung in die Wohnung oder das Geschäft nicht verpflichtet bei Postsendungen über 5 kg oder solche mit über Fr. 1000.— Wertangabe, sowie Post- und Zahlungsanweisungsbeträge, wenn die Zustellung mit erheblichen Unzukömmlichkeiten verbunden ist. In solchen Fällen wird der Empfänger vom Eingang der Sendung oder des Betrages kostenlos benachrichtigt und zur Abholung bei der Poststelle eingeladen. Darnach ist hier

die Pflicht zu einer richtigen Bestellung und Aushändigung der Sendung selbst abgeschwächt und modifiziert zu einer Benachrichtigung des Empfängers. Diese hat — mangels besonderer Vorschriften — offenbar nach der gewöhnlichen Art zu erfolgen, wie sich der Verkehr der Post mit den Adressaten abwickelt, d. h. nach den allgemeinen Zustellungsnormen (§ 96 P. O.). Ebenso erfolgt die Aushändigung der Sendung oder des Betrages am Schalter nach den gewöhnlichen Auslieferungsnormen (§§ 99, 97 P. O.).

Abgelegen wohnenden Empfängern gegenüber — über eine Stunde von der Bestimmungspoststelle entfernt — besteht keine Zustellungspflicht, ja nicht einmal eine Benachrichtigungspflicht. Sie haben entweder eine innerhalb des Bestellkreises gelegene Ablage oder einen an dem vom Briefträger begangenen Wege aufgestellten Ablagekasten zu bezeichnen, wo für sie bestimmte Postsachen abzugeben sind. Was nicht auf diese Weise zugestellt werden kann, wird postlagernd gehalten (§ 103_2 P. O.).

Eine zeitweilige Notstandsuspension der Zustellung kann bei Ungangbarkeit der Wege oder aus anderen wichtigen Gründen (z. B. Seuchen) verfügt werden. Dies hat durch Benachrichtigung des Gemeindevorstandes unter Darlegung der Gründe zu erfolgen (§ 103_3 P. O.).

b) Vertragliches Abholungsverfahren.

Der Empfänger hat die Möglichkeit und Befugnis, einen Abholungsvertrag mit der Postverwaltung abzuschließen, kraft dessen er auf die Zustellung der zustellungspflichtigen Sendungen verzichtet und selber die Abholung der für ihn anlangenden Sendungen übernimmt. Der Vertrag kann ein gewöhnliches Abholungs- oder ein Postfachabkommen sein.

Ein gewöhnliches Abholungsabkommen kann betreffen:

1. Bahnhofsendungen (§ 107 P. O.). Der Empfänger wird dadurch berechtigt, gewisse Sendungen gleich bei Ankunft eines bestimmten Zuges oder Postkurses abzuholen (§ 107 P. O.). Da sich jedoch dieses Abkommen nur auf uneingeschriebene Kleinsendungen und Stücksendungen ohne Nachnahme beziehen kann, fällt es außerhalb des Rahmens unserer Betrachtungen.
2. Posttaschen- oder Postsäckesendungen (§ 108 P. O.). Auch dieses Abkommen bezieht sich gleichfalls nur auf uneingeschriebene Sendungen (§ 108 P. O.).

Ein Postfachabkommen besteht in der Vereinbarung zwischen Empfänger und Postverwaltung auf Ueberlassung eines Postfaches, in welches die Postsendungen zwecks Abholung zu legen sind. Was die Form des Abschlusses betrifft, so schreibt § 110 P. O. Einreichung eines schriftlichen Gesuches an die betreffende Poststelle. Dem Gesuche wird bei Mangel an Fächern nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses und der verfügbaren Fächer entsprochen. Minderjährigen werden in der Regel keine Postfächer überlassen (§ 110_1 P. O.).

Ein Postfach kann für mehrere Personen nur in Anspruch genommen werden, wenn es sich um Personen der eigenen Familie oder des eigenen Geschäftes handelt (§ 110_2 P. O.). Der Bestimmung des § 110 P. O. kommt im Rahmen des Beförderungsvertrages die rechtliche Bedeutung zu, daß der Absender das Abkommen zwischen Adressaten und Post und seine Folgen gegen sich gelten lassen muß.

Insoweit also ist das zwischen Empfänger und Post getroffene Abkommen Bestandteil des Vertrages zwischen Absender und Post[7]).

Was die rechtliche Natur des Postfachabkommens betrifft, so könnte man geneigt sein, ihn als Verwahrungsvertrag anzusprechen, dahingehend, daß die Post sich verpflichte, einlegfähige Postsachen im Postfache für den Empfänger bis zur Abholung aufzubewahren. Allein eine solche Annahme ist abzuweisen. Zunächst trifft sie für eine sehr große Zahl von Sendungen nicht zu, besonders für eingeschriebene Sendungen und solche der Geld- und Bankpost. Diese werden überhaupt nicht eingelegt. Statt dessen wird nur ein Meldungszettel eingelegt, somit eine eigene Sache der Post. Aber selbst für gewöhnliche Briefpost würde die Annahme eines Hinterlegungsvertrages nicht stimmen. Nach O. R. 472 verpflichtet sich durch den Hinterlegungsvertrag der Aufbewahrer, dem Hinterleger, eine bewegliche Sache, die er ihm anvertraut, zu übernehmen und an einem sicheren Orte aufzubewahren. Hier werden jedoch die Postsachen nicht vom Empfänger der Post anvertraut, sondern vom Absender, während gerade der Empfänger es ist, der mit der Post das Postfachabkommen trifft. Es ist somit die Auffassung als Hinterlegungsvertrag abzulehnen, was auch mit der Tatsache völlig übereinstimmt, daß der Zweck des Post-

[7]) Niggl, 134; H. Müller, 84.

fachabkommens gar nicht auf die Schaffung einer zweckmäßigen Einrichtung zur Aufbewahrung von Postsachen, sondern einer Einrichtung zu einer zweckmäßigen praktischen Aushändigung von Postsendungen gerichtet ist.

Die Post überläßt den Gebrauch dieser Einrichtung gegen ein Entgelt dem Empfänger. Das Abkommen kennzeichnet sich sonach als ein Mietvertrag im Sinne des O. R. 253 ff.[8]). Damit stimmt auch, daß der Vertrag durch Kündigung aufgelöst werden kann (O. R. 267 ff.). Die Post kann an Orten, wo starke Nachfrage nach Postfächern besteht, das Fach bei schwachem Postverkehr des Inhabers auf einen Monat kündigen (§ 110_3). Sofortiger Entzug ist bei Mißbrauch des Postfaches zu unlauteren Zwecken zulässig (§ 110_3).

Obschon das P. G. und die P. O. nichts darüber bestimmen — im Gegensatz zur deutschen Post-Ordnung § 42 II ist doch aus der ganzen Sachlage unzweifelhaft zu entnehmen, daß die Aushändigung der Post-Sendung durch Einlegen in das Fach erfolgt und daß damit der Vertrag seitens der Post erfüllt ist. Mittelbar folgt dies aus der Bestimmung des § 110_2: „Holt der Fachinhaber die eingeschriebenen Postsachen nicht selbst ab, so hat er der Poststelle eine schriftliche Vollmacht für seinen Beauftragten einzureichen. Wer den Schlüssel zum Postfach besitzt, gilt gegenüber der Postverwaltung als zur Empfangnahme der uneingeschriebenen Sendungen im Postfache ermächtigt". Bei den uns hier interessierenden Verträgen, insbesondere bei Nachnahmen und Postanweisungen, wird nicht die Sendung bezw. der angewiesene Betrag selbst ins Fach gelegt, sondern nur ein Meldezettel. Die Aushändigung der Sendung oder des Betrages erfolgt am Schalter nach den gewöhnlichen — bereits dargestellten — Auslieferungsnormen (§§ 99—97 P. O.).

IV. Rückforderungsrecht.

Ueber das Verfügungsrecht des Auftraggebers bei Geld- und Bankpostaufträgen, die allein uns hier angehen, bestimmt das P. V. G. (Art. 96):

„Der Auftraggeber kann erteilte Geld- und Bankpostaufträge widerrufen und abändern. Für solche Aenderungen können besondere Gebühren erhoben werden.

[8]) Niggl, 193; H. Müller, 84.

Wenn jedoch nach Eingang eines Geldpostauftrages bei der Bestimmungspoststelle der Empfänger bereits benachrichtigt worden ist oder die Vollziehung des Auftrages verlangt hat, oder wenn im Rechnungsverkehr ein Auftrag schon gebucht worden ist, so darf der Auftraggeber nur noch mit Zustimmung des Empfängers anders verfügen".

Die Rechtsstellung des Adressaten war in der Literatur seit je streitig. Seine Stellung wurde verschieden beurteilt, je nach der juristischen Konstruktion, die sich die einzelnen Autoren für das Verhältnis des Adressaten zum Absender und zur Post zurechtgelegt haben. Die Hauptansichten gehen dahin, es liege ein Vertrag zu Gunsten Dritter vor (d. h. ein Vertrag des Absenders mit der Post zu Gunsten des Adressaten), es liege eine Zession der Rechte des Absenders an den Adressaten in der Adresse vor, ferner die Post trete dem Adressaten gegenüber als Geschäftsführer ohne Auftrag auf[1]).

Für die Schweiz kommt diesem Streite kein praktischer Wert zu, indem das postalische Sonderrecht in dem obzitierten Artikel des P. V. G. das Recht des Absenders auf die Sendung anerkennt und erschöpfend normiert. Im Sinne dieser Vorschrift ist der Absender[2]) widerrufs- und abänderungsberechtigt bis zum Augenblicke, da nach Eingang eines Geldpostauftrages bei der Bestimmungsstelle der Empfänger benachrichtigt worden ist oder die Vollziehung des Auftrages verlangt hat oder wenn im Rechnungsverkehr sein Auftrag gebucht worden ist. Ist eine dieser drei Tatsachen eingetreten, so erlangt der Adressat das ausschließliche Verfügungsrecht und eine Contreordre kann nur noch mit dessen Zustimmung befolgt werden.

Der Empfänger erlangt somit ein ausschließliches und selbständiges Recht auf die Vollziehung des Auftrages:

1. Durch Benachrichtigung. Darunter versteht man die Meldung der Post (nicht etwa seitens des Absenders oder eines Dritten) nach Ankunft der Sendung. Diese muß nicht immer mit der Ausführung des Auftrages zusammenfallen. So wird dem Empfänger — wie bereits ausgeführt worden

[1]) Vgl. Hellner, Die Rechte des Empfängers einer Postsendung, Berlin 1908; Dambach, Anm. 3 zu § 6 P. G.; Mittelstein; Beiträge z. Postrecht, Berlin 1891, S. 65.

[2]) Ueber den Begriff des Absenders vgl. oben unter II.

ist — bei Nachnahmen und Einzugsaufträgen auf sein Verlangen die Sendung nach der ersten Vorweisung noch während 7 Tagen behufs Einlösung zur Verfügung gehalten (§§ 69_2, 73_4 P. O.). Bei Postanweisungen kann, wenn die Auszahlungspoststelle nicht genügend Barschaft besitzt, unter Benachrichtigung des Empfängers die Auszahlung bis zu 24 Stunden verschoben werden (§ 75_3). Bei Beträgen über Fr. 1000.— kann der Empfänger, wenn die Zustellung mit erheblichen Unzukömmlichkeiten verbunden ist, durch Benachrichtigung zur Abholung bei der Poststelle eingeladen werden (§ 103). Bei Postfachinhabern erfolgt überhaupt in Geld- und Bankpostsachen nur die Einlegung einer Meldung ins Fach. In allen diesen Fällen erlischt somit mit der Meldung das Widerrufs- und Abänderungsrecht des Absenders.

2. Durch Vollzugsbegehren. Wird der Empfänger von anderer Seite als von der Post vom Eingang des Auftrages am Bestimmungsort benachrichtigt, so kann er sich sein Recht auf Vollzug dadurch sichern, daß er die Vollziehung von sich aus bei der Bestimmungspoststelle verlangt. Darin, wie im Falle I liegt eine durch postalisches Sonderrecht eingetretene Modifizierung des Auftragrechtes des O. R.
3. Durch Buchung. Damit ist der Vollzug der Gutschrift oder der Lastschrift in der betreffenden Checkrechnung gemeint. Diese Tatsache tritt hier an Stelle der Meldung, da ja hier der Vollzug des Auftrages der Meldung an den Empfänger vorausgeht. Der Vollzug liegt hier eben in der Buchung.

Trotzdem aber der Auftrag mit der Buchung erfüllt ist, gestattet das P. V. G. auch hier noch anderweitige Verfügung mit Zustimmung des Adressaten. In den Fällen 1 und 2 wäre dies nach Erfüllung des Auftrages seitens der Post nicht mehr zulässig.

Aus dieser Normierung folgt ohne weiteres, daß die Post bei Aushändigung der Sendung im eigenen Namen und nicht als Stellvertreterin des Absenders handelt. Das widerstreitet übrigens nicht den Mandatgrundsätzen, da ja auch der Kommissionär und der Frachtführer im eigenen Namen handeln und trotzdem subsidiär die Vorschriften über den Auftrag zur Anwendung kommen (O. R. 425).

Durch seine Bestimmungen über das Recht des Empfängers geht übrigens das schweiz. P. V. G. über den Rahmen des Art.

9 des Weltpostvertrages hinaus, der das Verfügungsrecht des Absenders bis zur Aushändigung an den Empfänger wahrt. Eng an diese Fassung lehnt sich die deutsche P. O. (§ 33) an, die dem Adressaten gleichfalls keinen selbständigen Anspruch auf Aushändigung zuerkennt.

Aus der Bestimmung des § 112 P. O., nach welcher nicht-eingelöste Nachnahmen und Einzugsaufträge nach 7 Tagen, nicht-ausbezahlte Post- und Zahlungsanweisungen nach Ablauf des 10. Tages des auf die Ausstellung folgenden Monats, als unbestellbar behandelt werden, folgt, daß das Verfügungsrecht des Absenders bei Verweigerung der Annahme der Sendung wieder auflebt[3]).

In konsequenter Weise mit dieser Ordnung der Rechtsstellung des Empfängers verfährt auch die P. O. bei Normierung des Haftpflichtanspruches, von dem weiter noch besonders zu handeln sein wird.

Bei Sendungen an Inhaber von Postfächern kann von Benachrichtigung des Adressaten nicht schon gesprochen werden, wenn die Meldung von der Ankunft der Sendung in das Fach gelegt wurde, sondern erst, wenn die Meldung durch den Fachinhaber abgeholt wurde. Die Post kann also u. E. die eingelegte Meldung wieder zurücknehmen, sobald der Absender die Sendung widerruft.

V. Die postalische Haftpflicht im allgemeinen.

I. Rechtsnatur.

Mit dem technischen Ausdruck „Haftpflicht“ wird die spezifische, verschärfte Haftung der Transportanstalten für Unfälle bezeichnet, die sich in ihrem Betriebe ereignen[1]). Der schweizerische Gesetzgeber hat diesen technischen Ausdruck direkt im Bundesgesetze betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen und der Post vom 28. März 1905 verwendet, wie schon im Fabrikgesetz vom 25. Juni 1881, welche Gesetze sich mit der Statuierung der Haftung eines Betriebsunternehmers für Schäden aus der Tötung und körperlichen Verletzung von Menschen befassen. Unter Haftpflicht versteht man also in der Regel die eigenartig verschärfte Haftung für Schäden dieser Art.

[3]) So auch Hafner, Anm. 10 z. OR. 453; Wimmer, 111.

[1]) Guyer, Komm. z. Eisenbahnhaftpflichtg., S. 11 ff.

Nichtsdestoweniger verwendet im P. V. G. der schweiz. Gesetzgeber den Terminus Haftpflicht (Art. 49—55) auch bei Haftungen aus Sachschäden. Richtiger wäre hier jedoch der Ausdruck Ersatzpflicht. Wir werden uns jedoch des gesetzlichen Ausdruckes Haftpflicht bedienen, da es sich jedenfalls nicht um eine gemeinrechtliche Haftung (aus dem O. R.) handelt, sondern um eine durch Spezialgesetz geregelte und eigengeartete.

Während nach dem Postgesetz von 1910 noch die Frage erhoben werden konnte, ob die Ersatzpflicht der Postverwaltung ausschließlich durch das Postgesetz geregelt zu betrachten sei oder nicht, hat das P. V. G. durch die unzweideutige Bestimmung des Art. 44_1 zu erkennen gegeben, daß „die Haftpflicht der Postverwaltung aus dem Postverkehr in allen Fällen auf den in diesem Gesetz umschriebenen Umfang beschränkt" bleibt.

Die so geregelte postalische Haftpflicht erweist sich bald als eine günstigere, bald als eine weniger günstige im Vergleich mit derjenigen des O. R. Was zunächst das Haftungsprinzip betrifft, so ist je nach dem Verwaltungszweige bald das Kausalitäts-, bald das Verschuldungsprinzip proklamiert.

So haftet auf dem uns hier allein interessierenden Gebiete der Geld- und Bankpost die Postverwaltung für Verlust, Beschädigung, Beraubung und Verspätung von Nachnahmesendungen, sowie für Verlust oder Verspätung von Einzugsaufträgen nach dem Kausalitätsprinzip (Erfolgshaftung), allerdings mit Liberierungsmöglichkeit (Art. $54_{1, 2}$), während sie für den Betrag einer Nachnahme oder eines Einzugsauftrages, ferner für ordnungsmäßig einbezahlte, angewiesene oder überwiesene Beträge nach dem Kausalitätsprinzip und zwar ohne Exkulpationsmöglichkeit haftet (Art. $54_{3, 4}$). Hingegen haftet sie für unbefugte Minderungen des Guthabens nur im Falle eines Verschuldens und zwar eines groben Verschuldens ihrer Beamten. Die gleiche Verschuldenshaftung begrenzt auf grobes Verschulden findet statt bei mißbräuchlicher Verwendung von Postchecks (Art. $54_{4, 5}$). Schließlich haftet sie bei Verspätungen von Auszahlungen im Einzugsauftrags-, Postanweisungs- und Zahlungsanweisungsverkehr nach dem Verschuldensprinzip und zwar für jedes Verschulden (Art. 54_6).

Nachdem die Haftpflicht für die einzelnen Geschäfte der Bank- und Geldpost gesondert behandelt werden wird, sind hier

die Liberierungsgründe zum voraus zu erörtern, zumal sie zu den allgemeinen Bestimmungen der Haftpflichtregelung gehören und bei den meisten mit der Postanstalt abgeschlossenen Rechtsgeschäften wirksam werden können.

2. Liberierungsgründe.

Die Liberierungsgründe des P. V. G. unterscheiden sich wesentlich von denjenigen des P. G. von 1910. Dieses letztere läßt die Entschädigungspflicht dahinfallen Art. 106):

a) bei Beschlagnahme der Sendung durch die kompetenten Behörden;
b) bei Uebernahme nicht-regalpflichtiger Sendungen unter ausdrücklicher Ablehnung der Verantwortlichkeit;
c) bei Nachweis des Nicht-Verschuldens seitens der Postverwaltung;
d) bei einem außerhalb des schweiz. Verwaltungsgebietes entstandenen Schaden.

Das P. V. G. hingegen kennt die Liberierungsgründe ad a und d, nicht aber diejenigen ad b und c. Insbesondere genügt der bloße Nachweis eines Nichtverschuldens seitens der Post nicht mehr zu ihrer Entlastung. Das P. V. G. kennt insbesondere folgende Liberierungsgründe:

a) Entstehung des Schadens außerhalb des schweiz. Postgebietes (Art. 44_2);
b) Beschlagnahme einer Sendung durch eine zuständige Behörde (Art. 44^3);
c) höhere Gewalt (Art. 50_1);
d) Verschulden des Absenders (Art. 50_1);
e) Verschulden des Empfängers (Art. 50_1);
f) Erlangung der Annahme zur Beförderung durch Verheimlichung der Natur der Sendung, die geeignet ist, bei der Beförderung Personen zu verletzen oder Sachschaden zu stiften (Art. 50_1);
g) Entstehung des Schadens aus der natürlichen Beschaffenheit der Sache (Art. 50_1).

Das P. V. G. behandelt die Gründe ad a und b unter der Marginalrubrik „Beschränkung der Haftpflicht", die anderen unter der Marginalrubrik, „Voraussetzungen der Haftpflicht". Diese Rubrizierung ist nicht ganz zutreffend. Richtig ist, daß wir es

mit einer räumlichen Beschränkung der Haftpflicht zu tun haben, wo sie auf Schäden außerhalb des schweiz. Postgebietes als nicht anwendbar erklärt wird. Hingegen ist Beschlagnahme von Sendungen keine „Beschränkung", sondern ein Ausschlußgrund der Haftung. Sonst müßte es heißen, die Haftung werde beschränkt auf nichtbeschlagnahmte Sendungen. Da aber die nichtbeschlagnahmten Sendungen die Regel, die anderen die winzige Ausnahme bildet, so kann die Charakteristik „Beschränkung" der Haftung hier nicht stimmen.

Ebenso unzutreffend ist die Behandlung der Fälle c—g als „Voraussetzungen der Haftpflicht". Voraussetzung der Haftung ist vielmehr — wie bereits ausgeführt worden ist — die reglementmäßige Einlieferung einer haftpflichtigen Sendung oder eines Auftrages bei der Post. Hier handelt es sich aber um Einreden gegen den Haftpflichtanspruch. Die Unterscheidung ist nicht nur rein theoretischer Natur. Das Vorhandensein der Voraussetzungen der Haftung muß der Richter von amtswegen untersuchen und sie sind von demjenigen zu beweisen, der Entschädigungsansprüche erhebt (Z. G. B. Art. 8)[2]), die Einrede hingegen ist als Einwendung gegenüber der Entschädigungsklage, als rechthindernde oder rechtvernichtende Tatsache[3]), von der Postanstalt zu beweisen.

ad a. Die Haftpflicht ist räumlich beschränkt auf das Gebiet der schweiz. Postverwaltung und die auf diesem Territorium entstehenden Schäden. Gemäß dem Uebereinkommen vom 10. November 1920 mit dem Fürstentum Liechtenstein (in Kraft seit 1. Februar 1921) gelten die schweiz. Gesetze und Vorschriften über das Postwesen, sowie die Verträge und Uebereinkommen der Schweiz mit fremden Ländern im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise wie in der Schweiz. Liechtenstein gehört somit in postalischer Beziehung zum schweiz. Territorium.

Für den Schaden außerhalb des schweiz. Postgebietes haftet die Postverwaltung nicht, wenn „sie ohne Anhebung eines Prozesses im Ausland nicht in der Lage ist, sich von den ausländischen Verkehrsanstalten durch Rückgriff Deckung zu verschaffen".

Diese Beschränkung dürfte jedoch nicht von großer Tragweite sein. Gemäß Art. 67_1 P. V. G. findet nämlich dieses Ge-

[2]) Vgl. Egger, Komm. S. 20 und dort zit. Literatur.
[3]) Vgl. Oser, Komm. S. 389.

setz auf den Postverkehr mit dem Ausland nur soweit Anwendung, als in den Verträgen und Uebereinkommen mit dem Ausland und den hierauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen nichts Abweichendes enthalten ist. Zu diesen Verträgen gehört insbesondere auch der Weltpostvertrag vom 26. Mai 1906, der grundsätzlich dem Landesrechte vorgeht, sofern er postrechtliche Materien überhaupt regelt (W. P. V.) Art. 21)[4]). Der Weltpostvertrag bestimmt aber: „Geht eine Einschreibsendung verloren, so hat der Absender oder auf dessen Verlangen der Empfänger, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, Anspruch auf eine Entschädigung von 50 Fr." (Art. 8).

Somit wird die schweiz. Postverwaltung im Sinne dieser Bestimmung doch haftpflichtig, wenn es sich um die Sendung nach einem Lande handelt, das dem Weltpostvertrag angehört und dazu gehören weitaus die meisten Länder[5]). Allerdings decken sich die Bestimmungen des Weltpostrechts nicht ganz mit den schweiz.-postalischen Bestimmungen. Es wird im X. Abschnitt noch auf die Einzelheiten zurückzukommen sein.

ad b. Ein weiterer Ausschlußgrund der Haftung ist die Beschlagnahme einer Sendung durch eine zuständige Behörde. Grund des Haftungsausschlusses ist hier die Interessenkollision, d. h. die Kollision mit einem höheren Interesse als dasjenige des Absenders. Es wurde bereits hervorgehoben (III. 3. hiervor), daß die Ausfolgung an eine zur Beschlagnahme zuständige Behörde (Art. 6 P. V. G. §§ 6—9 P. O.) u. E. als Ersatzzustellung anzusehen sei.

Die besondere Hervorhebung dieses Haftungsausschlußgrundes in Art. 44_3 P. V. G. war u. E. nicht notwendig, da er aus Art. 6 P. V. G., der die Post zur Auslieferung an Straf- und Betreibungs-, sowie Konkursbehörden verpflichtet, sich von selber ergibt. Das deutsche P. G. hebt denn auch diesen Haftungsausschließungsgrund (§ 6) gar nicht hervor, obschon er dort gleichfalls Geltung hat[6]).

Wird einmal dieser Ausschließungsgrund besonders genannt, so müßten auch alle anderen sich aus dem P. V. G. oder der P. O. ergebenden Haftungsausschließungsgründe in Art. 6 erschöpfend

[4]) Vgl. auch Niggl, S. 197, Anm. 1.

[5]) Wimmer, S. 186; Aschenborn, 126, Postauftrag-Uebereinkommen Art. 11, § 1.

[6]) Vgl. Niggl, S. 18

aufgezählt werden. So z. B. die Fälle, wo die Postverwaltung gemäß §§ 10, 11 P. O. zu Gunsten des Inhabers der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt die Auslieferung von Postsendungen an Minderjährige und Entmündigte gestattet. Auch hier zessiert selbstverständlich die Haftung gegenüber dem Absender für Zustellung an den Adressaten.

Im übrigen wird auf die Beschlagnahme und Auslieferung von Geld- und Bankpostsendungen noch bei Erörterung der Haftpflicht für diese Sendungen zurückzukommen sein.

ad c. Die Einrede der höheren Gewalt, wie sie das P. V. G. formuliert, bedeutet gegenüber dem P. G. von 1910, welches die Einrede des Nichtverschuldens zuließ (Art. 106), eine Verschärfung der postalischen Haftung. Es genügt nämlich nicht mehr, den Mangel jedes Verschuldens und jeder Nachlässigkeit seitens der Post zu beweisen und die Ursache des Unfalles als ungewiß, unerklärlich hinzustellen. Die Postverwaltung ist vielmehr nach der neuen Bestimmung genötigt, das bestimmte Ereignis, die bestimmte Tatsache anzugeben und nachzuweisen, welche den Schaden im gegenständlichen Falle herbeigeführt hat[7]). Auch das Bundesgericht steht auf dem Standpunkt, daß die Einrede der höheren Gewalt die Konstatierung der Ursache des Unfalls und den Nachweis derselben erfordere (E. B. G. IV S. 452 f.). Mit diesem Erfordernis hat sich das P. V. G. dem Weltpostvertrag (Art. 8_1) angepaßt, dessen Bestimmungen gegenüber die Geltung des Art. 106 lit. c des P. G. von 1910 fraglich sein mußten, da — wie bereits hervorgehoben wurde — der W. P. V. dem Landesrechte vorgeht, insoweit er postrechtliche Materien normiert. Das deutsche P. G. geht noch über den W. P. V. hinaus, indem nach ihm nicht jede höhere Gewalt genügt, sondern nur qualifizierte höhere Gewalt („unabwendbare Folgen eines Naturereignisses" (§ 6 Abs. 3 litt. c), so daß dort Raub, Diebstahl keine Liberierungsgründe abgeben[8]).

Der Begriff der höheren Gewalt ist seit je ein umstrittener[9]). Zu seiner negativen Abgrenzung ist zunächst zu bemerken: er ist mehr als bloßer Zufall, gegenüber welchem der

[7]) Zeerleder, A., Die schweiz. Haftpflichtgesetzgebung, Bern 1888, S. 88; Guyer, Komm. z. Haftpflichtges. v. 1905, S. 67.

[8]) Aschenborn, 161; Niggl, 21.

[9]) Vgl. Exner, Der Begriff der höheren Gewalt, Wien 1883; Hafner, Ueber den Begriff d. höheren Gewalt im deutsch. Transportrecht, 1886.

bloße Nachweis des Nichtverschuldens genügt. Es sind ferner eine Reihe von Unfällen aus diesem Begriff auszuschließen, wie sie z. B. Art. 57_1 des Transportgesetzes vom 29. März 1893 ausgeschlossen haben will, und zwar Unfälle, die herbeigeführt worden sind durch Versehen oder Vergehen von Angestellten oder Beamten, durch technische Mängel bei Bau und Betrieb der Anstalt oder mangelhaften Zustand derselben, durch Nichtbefolgung von polizeilichen oder gesetzlichen Vorsichtsmaßregeln und Vorkehrungen.

In Bezug auf die positive Begriffsbestimmung stehen sich in der Literatur zwei Ansichten gegenüber: Nach Goldschmidt[10]) ist höhere Gewalt ein von außen kommender Zufall, der trotz äußerster Sorgfalt nicht abgewendet werden kann (subjektive Theorie); nach Exner gehört zum Begriff sowohl, daß das Ereignis außerhalb des Tätigkeitskreises der Unternehmung entstanden sei und von außen in den Tätigkeitskreis hineingreife, als auch daß das Ereignis vermöge der Art und Wucht seines Auftretens die im ordentlichen Leben zu gewärtigenden Zufälle übersteige (objektive Theorie)[11]). Die schweiz. Literatur steht auf dem Boden der objektiven Theorie[12]), der auch das Bundesgericht, ohne im übrigen zur Streitfrage Stellung zu nehmen, näher steht, indem es die höhere Gewalt vom bloßen Zufall auseinanderhält (E. B. G. IV 671, VII 329, X 522, XVI 337).

add. Verschulden des Absenders umfaßt nicht nur jeden, auch den geringsten, Grad von Fahrlässigkeit, sondern auch eine Unkenntnis der Postvorschriften und eine aus diesem Grunde erfolgte nicht reglementmäßige Ausstattung der Sendung (P. O. § 131). Ueber die Reglementmäßigkeit wurde bereits das Nähere ausgeführt (oben unter II). Hier ist nur noch daran zu erinnern, daß Nichtangabe der Adresse des Absenders bei eingeschriebenen Sendungen und solchen der Geld- und Bankpost zwar die Annahme nicht hindert, aber Verlust des Entschädigungsanspruches zur Folge hat (§ 91_3 P O.).

Wohl hat bei den für uns in Betracht kommenden Sendungen der Geld- und Bankpost der Annahmebeamte, dem jedenfalls die Sendung (der Auftrag) übergeben wird, darüber zu wachen, daß

[10]) Goldschmidt, Zeitschr. f. ges. Handelsr. III, S. 934.

[11]) Exner, Zeitschr. f. Handelsr. X, S. 497 ff.

[12]) Hafner, a. a. O.; Schneider & Fick, zu OR. 181 N. 5; Oser, zu OR. 487 II z. a. 8.

die Vorschriften über Adressierung, Verpackung und Verschliessung der Sendungen beobachtet worden sind. Allein einerseits lassen sich die Mängel nicht immer äußerlich erkennen, andererseits können auch die Vorschriften über Adressierung usw. nur allgemein gehalten werden und nur der Absender allein kann meistens beurteilen, welche Verpackung ausreichend ist. Des weiteren kann die Verbindlichkeit des Absenders, die Sendung gehörig zu adressieren, zu verpacken usw., nicht dadurch allein beseitigt werden, daß dem Postbeamten die Nichtbeachtung entgangen ist.

Allerdings fehlt eine Bestimmung, wie sie die deutsche P. O. (§ 27_3) aufstellt, nach welcher der Absender trotz unbeanstandeter Annahme der Sendung durch den Annahmebeamten die Nachteile der nichtreglementmäßigen Ausstattung zu vertreten hat. Allein es ergibt sich u. E. schon aus dem Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr (Z. G. B. Art. 2), daß man dem Absender nicht zubilligen darf, auf die Schnelligkeit zu spekulieren, mit der bei dem Massenbetrieb der Post hantiert werden muß, um seine eigenen Pflichten auf sie abzuladen. Jedenfalls bleibt die unbeanstandete Annahme der Sendung seitens der Post nicht ohne Rechtswirkung. Sie hat zur Folge, daß die Post nachweisen muß, daß der Mangel der Verpackung usw., sofern es sich um einen äußerlich wahrnehmbaren Mangel handelt (z. B. bei einer Nachnahmesendung), bereits vor der Annahme vorhanden war[13]). Im übrigen muß die Post, wenn sie Verschulden des Absenders geltend macht, nicht nur eine fahrlässige Handlung auf seiner Seite dartun, sondern auch, daß der Verlust oder die Beschädigung usw. gerade durch diese Fahrlässigkeit verursacht worden ist[14]). Dies folgt aus dem allgemeinen Erfordernis des Kausalzusammenhanges bei Verschuldungshaftung.

Diese Erwägung führt zugleich auf die Frage des Mitverschuldens der Post. Darüber enthält die P. O. (§ 131) eine Bestimmung, die folgendermaßen lautet:

„Eine Verbindlichkeit der Post zur Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Minderung oder die Beschädigung vom Absender oder vom Empfänger selbst durch Außerachtlassung der Vorschriften für die Aufgabe, Verpackung, Beförderung und Auslieferung oder auf andere Weise verursacht

[13]) Vgl. auch Aschenborn 159.
[14]) Niggl, S. 20.

wird. Wurde der Schaden durch grobes Verschulden der Post mitverursacht, so wird er unter Würdigung aller Umstände nach dem Verhältnis des Verschuldens auf den Absender oder Empfänger und die Postverwaltung verteilt".

Mitverschulden der Post wird darnach nur dann berücksichtigt, wenn grobes Verschulden auf ihrer Seite vorliegt. Dadurch wird sie günstiger gestellt, indem der Absender (und Empfänger) für jedwedes Verschulden, sie aber lediglich für grobes Verschulden aufzukommen hat. Demgemäß kann die Vorschrift, nach welcher der Schaden „nach dem Verhältnis des Verschuldens" aufzuteilen ist, nicht so gedeutet werden, daß bei leichtem Verschulden auf Seite des Absenders und grobem auf Seite der Post, die Post den größeren Teil des Schadens zu tragen habe. Vielmehr ist u. E. der Passus nur so zu verstehen, daß abgewogen werden soll, auf wessen Seite der überwiegende Einfluß auf die Entstehung und den Umfang des Schadens liegt (ohne Rücksicht auf die Größe des Verschuldens)[15]). Daß der Absender auch Fahrlässigkeit anderer Personen gegen sich gelten lassen muß, derer er sich bei der Adressierung, Verpackung usw. bedient, liegt im Wesen der Sache, da er durch den Auftrag oder das Gewährenlassen auch die Folgen auf sich nimmt, wenigstens Dritten gegenüber. Im internen Verhältnis können Regreßansprüche entstehen.

ad e. Daß das Verschulden des Empfängers die Post von der Entschädigungspflicht auch dem Absender gegenüber befreit, ist eine spezifische Bestimmung des schweiz. P. V. G. Sie folgt aus dem ganzen System, nach welchem dem Empfänger von einem gewissen Zeitpunkte an (P. V. G. Art. 28, 36) ein selbständiges und ausschließliches Recht auf die Sendung eingeräumt wurde (vgl. oben Abschn. IV). Sie hängt auch damit zusammen, daß infolge § 110 P. O. der Absender Abkommen zwischen dem Adressaten und der Post und seine Folgen gegen sich gelten lassen muß (vgl. oben III 5 b). Im übrigen gilt hier das Gleiche, was zum Verschulden des Absenders bemerkt worden ist.

ad f. Wurde eine Sendung, die gemäß Art. 25 Abs. 1 a P. V. G. von der Postbeförderung ausgeschlossen war, unter Verheimlichung des Ausschlußgrundes bei der Post aufgegeben, so

[15]) Dambach, 87; Aschenborn, 160, a. M.; Meili (nach dem alten Postrecht) S. 53.

kann sich die Post gleichfalls durch den Nachweis dieser Tatsache von der Haftpflicht befreien (P. V. G. Art. 50_1). Ausgeschlossen von der Beförderung sind im Sinne der genannten Bestimmung Sendungen, die bei der Beförderung Personen verletzen oder Sachschaden stiften könnten. Zu solchen gehören insbesondere gemäß § 54 P. O.: durch Reibung, Druck, Luftzutritt oder sonst leicht entzündliche Sachen und Flüssigkeiten; ätzende Flüssigkeiten und Stoffe; Kisten mit vorstehenden Nägeln, spitze oder schneidende Werkzeuge und Waffen, sofern sie nicht genügend verpackt sind.

Auf dem uns hier interessierenden Gebiete der Geld- und Bankpost können nur Nachnahmesendungen in diese Rubrik gehören. Die Ablehnung der Haftung ist hier darin begründet, daß durch dolose Aufgabe einer Sache, deren Beförderung gesetzlich untersagt ist, ein Beförderungsvertrag überhaupt nicht zustande kommt, da ein Vertrag mit widerrechtlichem Inhalt bezw. gegen ein gesetzliches Verbot nichtig ist (O. R. 20). Es liegt hier überdies eine strafbare Handlung des Absenders vor (P. V. G. Art. 60) und er ist seinerseits für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich (P. V. G. Art. 25_3).

Demgemäß liegt hier eigentlich nicht ein Einredegrund gegen die Haftpflicht vor, da Nichtigkeit eines Vertrages und deren Rechtsfolgen von amtswegen, nicht erst auf Antrag einer Partei zu berücksichtigen ist, sobald sie dem Richter zur Kenntnis kommt (E. B. G. XXV_2 S. 478, $XXVII_2$ 120, XXX_2 416, $XXXIII_2$ 430)[16]). Wir halten es daher für verfehlt, daß dieser Wegfall der Haftpflicht in Art. 50 P. V. G. unter die Einreden aufgenommen wurde, die die Post zu beweisen hat. Dadurch wird die Rechtslage der Post ohne rechtliche Notwendigkeit erschwert, während die Nichthaftung mangels Vertragsverhältnisses nach dem P. G. von 1910, das diesen Grund richtigerweise nicht besonders erwähnt, sich von selber verstand. Ebenso nach deutschem Postrecht[17]).

ad g. Als Liberierungsgrund gilt schließlich der Nachweis, daß der Schaden aus der natürlichen Beschaffenheit der Sendung entstanden ist. Im Gebiete der Geld- und Bankpost können auch unter dieser Rubrik nur Nachnahmesendungen in Betracht kommen.

---

[16]) Oser, Komm. S. 91/92 und dort. zit. Literatur.

[17]) Aschenborn, S. 146.

Dahin werden meist die bei leicht zerbrechlichen und schnell verderblichen Waren vorkommenden Beschädigungen durch Temperatureinwirkungen, Schütteln usw. gehören, sowie innerer Verderb, Schwinden, Leckung u. dgl. Der Absender muß hier, wenn er die Post verantwortlich macht, beweisen, daß der Inhalt zur Zeit der Einlieferung bei der Post von guter Beschaffenheit war. Hingegen muß die Post, wenn sie sich trotzdem liberieren will, die Entstehung des Schadens aus der natürlichen Beschaffenheit des Gutes beweisen und zwar als alleiniger Ursache. Meist wird es sich hier um Sendungen handeln, die nur bedingt zur Beförderung zugelassen sind (Art. 26 P. V. G., §§ 56 ff. P. O.). Allein das P. V. G. und die P. O. wollen die Ersatzpflicht für solche Gegenstände — im Gegensatz zum deutschen Postrecht, § 6 P. O. — nicht besonders regeln. Nur eine Erleichterung der Beweisführung tendiert Art. 50_2 P. V. G., indem er eine Rechtsvermutung aufstellt für „Sendungen, die nach allgemeiner Erfahrung wegen ihrer natürlichen Beschaffenheit besonderer Beschädigungsgefahr, wie Bruch, Verderb usw. ausgesetzt sind". Die Vermutung geht dahin, daß der Schaden aus eben dieser Beschaffenheit entstanden ist. Durch diese Vermutung wird bei leicht zerbrechlichen und schnell verderblichen Waren die Beweislast umgekehrt. Der Absender hat zu beweisen, daß die Beschädigung nicht aus der Beschaffenheit der Sendung entstanden ist. Die Vermutung fällt jedoch dahin, „wenn die Postverwaltung bei der Aufgabe der Sendung einen Zuschlag für besonders sorgfältige Behandlung erhoben hat" (P. V. G. Art. 50, Abs. 2, letzter Satz).

Ebenso haftet die Post für den aus der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstandenen Schaden, wenn dieser erst infolge Verspätung der Lieferfrist entstanden ist (P. V. G. Art. 50, Abs. 1, letzter Satz).

VI. Die Haftpflicht für Nachnahmesendungen.

Schon aus der Charakterisierung der juristischen Natur des Nachnahmegeschäftes ergab sich der komplizierte Charakter desselben. Wir haben ein Transportgeschäft und ein Geldvermittlungsgeschäft bei der Nachnahmesendung unterscheiden können, von dem bald das eine, bald das andere die dominierende Rolle spielt und das Vertragsverhältnis beherrscht, je nachdem die

Sendung an sich oder der Nachnahmebetrag das Hauptinteresse ausmacht.

Dieser komplizierte Charakter des Geschäftes kommt auch bei der Haftung zum Ausdruck. Es ist zu unterscheiden die Haftung

1. für die mit Nachnahme belastete Sendung als solche,
2. für den eingezogenen Nachnahmebetrag,
3. wegen unterbliebener Einziehung des Nachnahmebetrages.

1. Die Haftung für die Sendung.

Art. 54_1 P. V. G. bestimmt: „Die Postverwaltung haftet für Verlust, Beschädigung, Beraubung oder Verspätung von Nachnahmesendungen nach den Vorschriften von Art. 50 bis 53. Der Nachnahmebetrag gilt nicht als Wertangabe". Die Art. 50—53 enthalten die Haftpflichtbestimmungen betreffend die Brief- und Paketpost.

Aus dieser Normierung folgt, daß die Post für die Nachnahmesendung selbst, d. h. vor Einzug des Nachnahmebetrages so haftet, wie für einen Gegenstand der Brief- und Paketpost, der ohne Nachnahmebelastung versandt wurde[1]). Es kommt also zunächst darauf an, welcher Kategorie der Brief- und Paketpost die Sendung angehört.

Die postalischen Kategorien zerfallen in Kleinsendungen Art. 12—20: Briefe, Karten, Betreibungsurkunden, Warenmuster, Drucksachen, abonnierte Zeitungen; eingeschriebene Kleinsendungen (Art. 21, 22); Stücksendungen (Poststücke bis 15 kg und Frachtstücke über 15 kg (Art. 23) und Wertsendungen (Art. 24).

Für uneingeschriebene Kleinsendungen[2]) ist die Postverwaltung überhaupt nicht haftpflichtig (P. V. G. Art. 51_1). Da Nachnahmen auch als uneingeschriebene Kleinsendungen aufgegeben werden dürfen (§ 68_4 P. O.), so entfällt in diesen Fällen jedwede Haftung für die Sendung selbst. Der Nachnahmebetrag gilt nämlich nicht als Wertangabe, erhebt daher auch nicht die Sendung zu einer Wertsendung. Es müßte denn außer dem Nachnahmebetrag noch ein Wert angegeben werden[2]).

Wird die Nachnahmesendung als eingeschriebene Kleinsendung eingeliefert, so leistet die Post für Verlust

[1]) So auch schon nach dem P. G. v. 1910, vgl. Wimmer, S. 180.

[2]) So ausdrücklich im § 14^4 der deutschen P O.

der Sendung eine feste Entschädigung von Fr. 50.— (Art. 51_2 P. V. G.) unter Rückerstattung der bezahlten Taxen (Art. 51_6 P. V. G.). Für Beschädigung und Beraubung einer Kleinsendung wird keine Vergütung geleistet (arg. aus Art. 52 P. V. G.). Für Verspätung um mehr als 24 Stunden über die ordentliche Lieferfrist hinaus wird der nachgewiesene Schaden, höchstens aber ein Betrag von Fr. 25.— vergütet (Art. 53 P. V. G.).

Wird die Nachnahmesendung als Post- oder Frachtstück aufgegeben, so entschädigt die Postverwaltung für den Verlust den gemeinen Wert, den eine Sache derselben Art und Beschaffenheit am Aufgabeort zur Zeit der Aufgabe hatte, höchstens aber Fr. 25.— für jedes Kilogramm (Art. 51_3 P. V. G.), und erstattet die bezahlten Taxen zurück (Art. 51_6 P. V. G.). Bei Beschädigung und Beraubung einer Nachnahme-Stücksendung wird der nachgewiesene Schaden vergütet, höchstens aber der für den Verlust der ganzen Sendung vorgesehene Betrag (Art. 52 P. V. G.). Bei Verspätung wird die gleiche Vergütung wie bei Kleinsendungen geleistet (Art. 53). Durch vorbehaltlose Annahme bei der Ablieferung erlöschen alle Ansprüche gegen die Postverwaltung wegen Beschädigung oder Beraubung, sofern der Empfänger nicht glaubhaft macht, daß der Schaden an der Stück- oder Wertsendung während der Postbeförderung entstanden ist und bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar war (Art. 50_3 P. V. G.). Der nachträgliche Anspruch muß spätestens am dritten Tag nach der Ablieferung geltend gemacht werden (Art. 50_4 P. V. G.).

Diese Vorschriften sind einer näheren Erörterung zu unterziehen. Voraussetzung für die Verpflichtung der Post zur Ersatzleistung ist, wie bereits hervorgehoben wurde, die reglementmäßige Einlieferung, die der Anspruchberechtigte nachzuweisen hat. Was zur reglementmäßigen Einlieferung gehört, wurde bereits erörtert (Kp. II). Doch kommt naturgemäß nicht allen Vorschriften der P. O. über die Beschaffenheit der Sendungen (z. B. Verpackung, Verschluß, Aufschrift usw.) die Bedeutung zu, daß bei ihrer Nichterfüllung die Ersatzpflicht der Post wegfällt. Dies kann u. E. nur dort zutreffen, wo das P. V. G oder die P. O. diese Rechtsfolge ausdrücklich statuiert. Dies ist der Fall bei Sendungen, die von der Postbeförderung ausgeschlossen sind und unter Verheimlichung des Ausschlußgrundes aufgegeben werden (Art. 50_1 P. V. G.), ferner bei Verweigerung

der Namensangabe des Absenders (P. O. § 91_3). Ueberdies kann bei Einschreibsendungen (zu welchen auch die Postpakete gehören) von Einlieferung als solcher nicht gesprochen werden, wenn sie nicht dem zuständigen Beamten übergeben werden (vgl. oben Kap. II). Läßt der Absender diese Vorschriften über den Akt der Einlieferung unbeachtet, so wird zwar die eingelieferte Sendung (z. B. durch Einwurf in den Briefkasten) zur Beförderung angenommen, Gegenstand der Beförderung ist aber nicht eine Einschreibsendung, sondern ein gewöhnlicher Brief. Hat der Absender die reglementmäßige Einlieferung der Sendung nachgewiesen, so kann die Post den Ersatz nur ablehnen, wenn sie sich darauf berufen und beweisen kann, daß die Sendung ordnungsmäßig ausgehändigt worden ist oder daß — im Falle des Verlustes — einer der Gründe vorliegt, der sie von der Ersatzpflicht befreit.

Der Begriff des Verlustes im postalischen Sinn deckt sich nicht mit der gewöhnlichen sprachlichen Bedeutung dieses Wortes als Abhandenkommen der Sache. Er umfaßt vielmehr alle Fälle, in welchen die Sendung aus irgend einem Grunde weder dem Adressaten ausgehändigt, noch dem Absender zurückgegeben werden kann und deren Verbleib nicht mehr zu ermitteln ist[3]). Verlust liegt also auch vor, wenn die Ablieferung an eine nicht zum Empfange berechtigte Person erfolgt ist oder durch Entwendung seitens eines Beamten oder Dritten erfolgt ist (E. B. G. XII 463; $XXXIV_2$ 143).

Verlust liegt nicht vor, wenn die Sendung gemäß den Vorschriften des P. V. G. und der P. O. ausgehändigt worden ist (vgl. oben Kap. III, Abs. 2—5), auch wenn der Adressat selbst nicht in den Besitz der Sendung gelangt (z. B. Unterschlagung durch einen Dienstboten, dem sie gemäß § 99_2 P. O. eingehändigt worden ist).

Die Ursache des Verlustes ist für den Begriff wohl gleichgültig, nicht aber für die Haftungsfrage, da die Post aus der Ursache eventuell Liberierungsgründe schöpfen kann. Der Verlust selbst wird in dem angegebenen Betrag entrichtet ohne Rücksicht auf den wirklichen Wert der Sendung und ohne Rücksicht auf die Höhe der Nachnahmebelastung. Der Nachnahmebetrag gilt eben nicht als Wertangabe. Daraus folgt, daß wenn

[3]) Wimmer, 168; Aschenborn, 150; Dambach, Anm. 9 zu § 6; Niggl, 20.

z. B. ein gewöhnliches 1 kg schweres Paket verloren geht, das mit einer Nachnahme von Fr. 100.— belastet war, die Post gem. Art. 51_3 P. V. G. nur höchstens Fr. 25.— bezahlt. Der gleiche Betrag wäre aber auch zu leisten, wenn die Nachnahme nur auf Fr. 5.— lautete.

Während für Nachnahme-Kleinsendungen der Entschädigungsbetrag ein unwandelbar f e s t e r ist, ohne daß es auf den wirklichen Wert ankäme (selbst wenn dieser gleich Null wäre), wird bei Verlust von Nachnahme-Stücksendungen nur der wirkliche Wert entschädigt und zwar der g e m e i n e Wert, den eine Sache derselben Art und Beschaffenheit am Aufgabeort zur Zeit der Aufgabe hatte. Damit ist in sehr präziser Form (gegenüber dem früher unpräzisen Art. 100 P. G. von 1910) die Bewertungsart formuliert. Der Nachweis des Wertes fällt sinngemäß auf den Absender, doch werden ihm höchstens Fr. 25.— für jedes Kilogramm vergütet. Unter gemeinen Wert wird der Verkehrswert verstanden im Gegensatz zum subjektiven Wert, wie ihn das deutsche Postrecht (§ 9 P. G.) vergütet („den wirklich erlittenen Schaden") gleichfalls bis zu einer Höchstgrenze[4]).

Wird eine Sendung, nachdem sie verloren erklärt wurde, wieder gefunden, so hat der Entschädigte die Ersatzsumme nicht zurückzuerstatten. Er ist hiezu nicht verpflichtet. Andererseits wird er jedoch von der Wiederauffindung verständigt und ist berechtigt, die wiederaufgefundene Sendung gegen Rückgabe der erhaltenen Entschädigung, jedoch unter Abzug des Betreffnisses für Verspätung und etwaige Beschädigung, zurückzuverlangen. Dieses Gesuch muß jedoch vom Berechtigten innert drei Monaten, nachdem ihm die Wiederauffindung angezeigt wurde, gestellt werden. Nach Ablauf dieser Zeit gehen alle Rechte der Sendung auf die Post über (Art. 51_7 P. V. G.).

Unter B e s c h ä d i g u n g und B e r a u b u n g wird ein bloß teilweiser Verlust der Sendung verstanden. Der Unterschied ist insofern bedeutsam, als bei Kleinsendungen — im Gegensatz zu Stücksendungen — für Beschädigung und Beraubung nichts vergütet wird. Als Beschädigung muß ebenso sehr quantitative Verringerung (Zerstreuen, Eintrocknen, Schwinden usw.) wie qualitative Verschlechterung und andere Verletzungen des Inhaltes der Sendung gelten (Zerbrechen, Verderben usw.)[5]). Die Beweislast,

[4]) Wimmer, 170; Dambach, 112; Aschenborn, 173; Niggl, 23.
[5]) Dambach, Anm. 14 zu § 6; Aschenborn, 153; Niggl, 20.

daß die Beschädigung während der Postbeförderung erfolgt ist, trifft den Ersatzansprechenden. Darüber, wann dies der Absender, wann der Empfänger ist, vgl. Kap. XI hernach.

Eine Verspätung liegt vor, wenn die Beförderung oder Bestellung eine längere Zeit in Anspruch genommen hat, als nach den von der Post getroffenen Einrichtungen und Anordnungen zu erwarten war. Inwieweit im allgemeinen ein Anspruch auf zeitgemäße Beförderung und Bestellung besteht, wurde bereits ausgeführt (Kap. III). Speziell in Bezug auf Nachnahmen bestimmt § 68_4 P. O., daß für uneingeschriebene Nachnahme-Sendungen, die nicht als dringliche oder Eilsendungen aufgegeben werden, wegen der Abrechnung zwischen den Poststellen „eine entsprechend längere Lieferfrist" besteht als für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme und für eingeschriebene Nachnahme-Kleinsendungen.

Allein die Lieferfrist für eingeschriebene Sendungen ist nicht anders bestimmt, als daß diese Sendungen bei rechtzeitiger Aufgabe, d. i. 2 Stunden vor dem nächsten Postabgang mit diesem zu befördern sind (§ 98_2 P. O.), ferner daß eine Nachnahme dem Empfänger nach Ankunft bei der Bestimmungspoststelle „soweit möglich beim nächsten Bestellgang zur Einlösung" vorzuweisen ist (§ 69_1 P. O., vgl. auch oben Kap. III).

Daraus erhellt zur Genüge, daß der Begriff der Verspätung bei der Post in Ermangelung fester Lieferfristen (wie z. B. bei der Eisenbahn) ein labiler ist. „Ordentliche Lieferfrist" im Sinne des Art. 53 P. V. G. ist gemäß § 135 P. O. die Zeit, die die Post für die Beförderung von der Aufgabe bis zur Aushändigung an den Empfänger oder bis zur Rücklieferung an den Absender mit den vorgesehenen Beförderungsmitteln und Leitwegen benötigt. Diese Frist, deren Ueberschreitung um 24 Stunden die Post für Verspätung haftbar macht, läßt sich daher nur von Fall zu Fall an Hand der Reglemente, Fahrpläne und örtlichen Anordnungen feststellen[6]). Gleichgültig ist es, ob die Verspätung auf dem Hinweg oder (etwa bei Unbestellbarkeit oder Nichteinlösung) auf dem Rückweg eintritt (Akten O. P. D. 887.45 von 1912). Bei postlagernd adressierten Sendungen beginnt die 24stündige Frist vom Augenblick an zu laufen, da die Auslieferung der Sendung, deren Auslieferung bei Einhaltung der reglementarischen Fristen

[6]) Wimmer, 177; Niggl, 20; Aschenborn, 155.

hätte erfolgen können, vom Adressaten am Postschalter erfolglos verlangt worden ist (Akten O. P. D. obgenannt).

Der Ersatzansprechende wegen Verspätung hat zu beweisen, wann die Sendung aufgegeben wurde (z. B. durch den Empfangschein). Bei postlagernd adressierten Sendungen muß der Adressat im Streitfalle nachweisen, wann er bei der Poststelle die Auslieferung der Sendung verlangt hat. Des weiteren muß der Ansprecher den Schaden nachweisen. Aus der Bestimmung „nachgewiesenen Schaden" die gegenüber Art. 100 P. G. von 1910 neu ist[7]), folgt nicht, ob nur der wirklich erlittene Schaden oder auch der mittelbare Schaden und entgangene Gewinn zu vergüten sei. Die Frage ist von keiner großen praktischen Erheblichkeit, da der Höchstbetrag jedenfalls mit Fr. 25.— festgesetzt ist. Nach dem ganzen Geiste des Gesetzes, der auf eine möglichste Beschränkung der Schadensleistungen der Post geht, ist jedoch die Bestimmung im Sinne eines wirklich erlittenen Schadens zu interpretieren.

Dauert die Erledigung eines Haftpflichtanspruches länger als vier Wochen nach Eintritt des Schadens, so hat die Postverwaltung vom Ablauf dieser Frist an bis zur Zahlung der Entschädigungssumme 5 % Zinsen zu bezahlen (Art. 46 P. V. G., § 133 P. O.).

2. Die Haftung für den eingezogenen Nachnahmebetrag.

Hat der Empfänger einer Nachnahmesendung bei Empfangnahme derselben an den bestellenden Postboten den Nachnahmebetrag gezahlt, so haftet die Post dem Absender in Höhe dieses Betrages ohne Rücksicht darauf, welcher Kategorie die Sendung angehörte (arg. aus Art. 54_3 P. V. G.). Sie haftet insbesondere auch dann, wenn es sich um eine uneingeschriebene Nachnahme-Kleinsendung handelt. Es ergibt sich also die Eigenart, daß die Post bei Verlust der ganzen Sendung in diesem Falle keinerlei Haftung hat, bei Ablieferung hingegen und Einkassierung des Nachnahmebetrages sofort in der Höhe dieses Betrages haftbar wird. Die Frage ist nun, ob auch auf diese Haftung die Befreiungsgründe anwendbar seien?

Das P. V. G. unterscheidet, wie schon hervorgehoben wurde, allgemeine und besondere Liberierungsgründe. Die allgemei-

[7]) Die Auszahlung der Entschädigung wegen Verspätung war dort vom Vorhandensein eines Schadens nicht abhängig.

nen sind in Art. 44 unter „Beschränkungen der Haftpflicht" genannt (räumliche Beschränkung auf das schweiz. Postgebiet, Ausschluß der Haftung im Falle der Beschlagnahme der Sendung), die besonderen sind in Art. 50 mit Bezug auf die Brief- und Paketpost genannt (höhere Gewalt, Verschulden des Absenders oder Empfängers, Verheimlichung der Unzulässigkeit der Sendung, Schaden aus der natürlichen Beschaffenheit der Sendung).

Im Gegensatze zu Abs. 1 und 2 des Art. 54 P. V. G., welche auf die Liberierungsgründe des Art. 50 Bezug nehmen, fehlt im Abs. 3, der die Haftung für den Betrag der Nachnahme festlegt, eine solche Bezugnahme. Daraus folgt zunächst, daß die allgemeinen Liberierungsgründe, die ja dem ganzen Abschnitt vorangestellt sind, jedenfalls gelten. Die Post haftet also nicht für einen durch eine ausländische Poststelle eingezogene Nachnahme, insoweit sie nicht durch internationale Verträge dazu verpflichtet ist (Näheres Kap. V 2 hiervor). Sie haftet nicht für beschlagnahmte Nachnahmebeträge. Dabei ist zu bemerken, daß die Post gem. § 11_3 P. O. nicht verpflichtet ist, einem Arrestbefehl auf Beschlagnahme einer Nachnahmesendung ohne Bezahlung der Nachnahme durch den Arrestgläubiger oder die Arrestbehörde Folge zu geben. Hingegen ist sie, nach Art. 6_4 P. V. G., verpflichtet, eingezogene Beträge, somit auch Nachnahmebeträge, auszuliefern, wenn gegen den Berechtigten eine Pfändung oder ein Arrestbefehl zu vollziehen ist[8]).

Was die besonderen Haftungsgründe anbetrifft, so scheiden naturgemäß von vornherein die Gründe der Verheimlichung unzulässiger Sendungen, sowie dass der Schaden aus der natürlichen Beschaffenheit der Sendung, als nur auf Sendungen und nicht auf Zahlungsvermittlungsgeschäfte passend, aus. Aber auch höhere Gewalt muß hier als Liberierungsgrund abgelehnt werden, da es sich nicht um eine dem Verlust ausgesetzte, individuelle Sache handelt. Die Post versendet ja überhaupt nicht den einbezahlten Betrag, sondern er übergeht in ihr Eigentum mit der Verpflichtung, einen gleich hohen Betrag zurückzuzahlen. Es kann also

[8]) Anders im internationalen Verkehr. Nach Art. 8_4 des Poststückvertrages vom 26. Mai 1906 ist die Postverwaltung des Bestimmungslandes dem Aufgabelande für den Nachnahmebetrag verantwortlich, ohne dass ein Liberierungsgrund der Beschlagnahme geltend gemacht werden könnte. Sie kann also solche Beträge im intern. Verkehr den Aemtern zur Pfändung, Verarrestierung oder in die Konkursmasse nicht ausliefern (vgl. Näheres Kap. X hernach).

von Verlust der „Sendung“ keine Rede sein[9]). Hingegen ist, trotzdem Art. 54_3 auf die besonderen Liberierungsgründe des Art. 50 P. V. G. keinen Bezug nimmt, Verschulden des Absenders oder Empfängers nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen u. E. bei Beurteilung der Haftungsfrage in Betracht zu ziehen. So wenn z. B. durch ungenaue Adressierung oder ungenaue Weisungen des Aufgebers der Betrag einem Nichtberechtigten ausbezahlt wird (O. R. 441_2, 97).

Im übrigen ist in dieser Richtung noch auf die weiteren Ausführungen über die Haftpflicht bei Postanweisungen, wo es sich um ähnlichen Tatbestand handelt, zu verweisen. Für Verspätung in der Ausbezahlung von Nachnahmebeträgen besteht keine Haftung.

3. Die Haftung wegen unterbliebener Einziehung (qualifizierter Verlust).

Die Postverwaltung haftet aber dem Auftraggeber für den Betrag einer Nachnahme auch dann, wenn sie die Nachnahmesendung dem Empfänger ohne Bezahlung ausgefolgt hat und von ihm weder die ausgehändigten Gegenstände wieder beibringen noch Bezahlung erlangen kann (Art. 54_3 P. V. G.). Auch hier haben wir sonach wieder die Kuriosität, daß bei einer uneingeschriebenen Nachnahme-Kleinsendung die Post nicht haftet, wenn die ganze Sendung irgendwie verloren geht, z. B. durch Ausfolgung an einen Unberechtigten. Wird sie aber an den Bezugsberechtigten ausgefolgt, so wird die Post für den Betrag sofort haftbar, auch wenn sie ihn nicht eingezogen hat.

Diese Haftung für unterbliebene Einziehung hat das P. G. von 1910 noch nicht gekannt. Man ist aber schon unter der Herrschaft des alten Gesetzes aus Billigkeitsgründen für eine solche Haftung eingetreten gegen Abtretung der Rechte des Absenders gegen den Empfänger an die Post[10]). Nunmehr ist dieses Prinzip gesetzlich festgelegt, wie dies auch in Deutschland nachträglich durch die neue Bestimmung VI a des § 19 P. O. geschehen ist. Nur ist das deutsche Postrecht viel zurückhaltender, indem es die Haftung auf eingeschriebene Nachnahme-Postsendungen und Stücksendungen beschränkt, während das schweizerische P. V. G. eine ähnliche Beschränkung nicht kennt. Sodann wird dort nur der unmittelbare Schaden bis zum Betrage der Nachnahme

[9]) Wimmer, 170, ohne nähere Ausführung.
[10]) Wimmer, S. 172.

ersetzt, während nach schweizerischem Recht stets im vollen Umfange des Nachnahmebetrages haftet.

Interessant ist schließlich, daß sich die schweizerische Postverwaltung nicht wenigstens die Abtretung der Rechte gegen den Adressaten seitens des Auftraggebers vorbehält, wie dies die deutsche Postordnung ausdrücklich tut (P. O. § 19 VI a). Auf diesen Punkt wird im letzten Kapitel (XI) über die Rückgriffsrechte der Post noch näher einzugehen sein.

VII. Die Haftpflicht für Einzugsaufträge.

Der Einzugsauftrag steht in Bezug auf die Haftpflicht unter ähnlichen Vorschriften wie die Nachnahme. Auch hier ist nämlich zu unterscheiden: die Haftung für die Sendung, insoweit eine solche vorhanden ist, die Haftung für den eingezogenen Betrag, die Haftung für die Unterlassung der Einziehung. Es kommt noch hinzu die Haftung für die rechtzeitige Uebergabe der Dokumente an den Protest- oder Betreibungsbeamten.

Was zunächst die Haftung für die Sendung betrifft, so unterscheidet sie sich insoweit von der gleichen Haftung beim Nachnahmegeschäft, als der Einzugsauftrag immer als eingeschriebener Brief geht (Art. 31 P. V. G.), somit die Haftung für die mit einem Einzugsauftrag verbundene Sendung derjenigen für einen eingeschriebenen Brief gleichgestellt ist (Art. 54_2 P. V. G.).

Für Verlust der Dokumente wird somit eine feste Entschädigung von Fr. 50.— geleistet (Art. 51 P. V. G.). Da vom Verlust der „Sendung" gesprochen wird, so ist sinngemäß der bloße Umschlag, der nach Verlust der Dokumente zurückbleibt, nicht als die Sendung anzusprechen[1]).

Wie ist es aber, wenn nur ein Teil der Dokumente verloren geht? Es wurde schon im vorigen Kapitel hervorgehoben, daß die Post für Beschädigung eines eingeschriebenen Briefes nicht haftet und daß ein teilweiser Verlust als Beschädigung aufgefaßt wird. Daraus folgt die Härte, daß wenn von mehreren Dokumenten auch nur eines, und sei es das mindest Wertvolle, zurückbleibt, keinerlei Haftung der Post für die übrigen eintritt. Der Auftraggeber kann sich dagegen nur schützen, wenn er den Einzugsauftrag als Wertsendung mit deklariertem Wert angibt.

[1]) So früher in Deutschland, wo aber auch eine andere Auffassung platzgegriffen hat, vgl. Dambach, S. 117/118.

Jedenfalls ist aber Verlust immer auch dann anzunehmen, wenn Bestandteile der Sendung fehlen, ohne die der Auftrag nicht vollziehbar ist oder (bei Abhandenkommen auf dem Rückwege) ohne die der Auftraggeber seine Rechte gegen den Schuldner nicht mehr verwirklichen kann[2]).

Die Beweislast und Beweisverteilung bei Verlust ist die gleiche wie bei der Nachnahmesendung. Außer für Verlust haftet die Postverwaltung auch noch für Verspätung der Sendung, die mit dem Einzugsauftrag verbunden ist (Art. 54_2 P. V. G.). Auch in dieser Richtung gilt das gleiche, was zur Nachnahmesendung bemerkt worden ist (Kap. VI 1).

Für den eingezogenen Betrag haftet die Post im vollen Umfange und unter den gleichen Bedingungen wie bei Nachnahmebeträgen (Kap. VI 2), allein mit dem Unterschied, daß hier auch noch die Haftung für Verspätung hinzukommt. Wird nämlich durch Verschulden der Postverwaltung im Einzugsauftragsverkehr eine Auszahlung um mehr als 24 Stunden über die ordentliche Lieferfrist hinaus verspätet, so wird der nachgewiesene Schaden, höchstens aber ein Betrag von Fr. 25.—, ersetzt (Art. 54_6 P. V. G.).

Diese Haftung ist sonach stark verklausuliert. Zunächst begegnen wir zum ersten Male bei der postalischen Haftpflicht dem Verschuldungsprinzip, statt wie sonst der Erfolgshaftung. Aus der Hervorhebung der Verschuldung als Voraussetzung folgt, daß die Partei ein Verschulden der Post behaupten und nachweisen muß. Die Beweislast, die auf der Partei ruht, macht die Verfolgung des Anspruches wegen Verspätung sehr schwer. Nicht nur muß sie wie gewöhnlich die Verspätung von mehr als 24 Stunden über die ordentliche Lieferfrist hinaus nachweisen, sondern auch noch, daß die Post zumindest eine Fahrlässigkeit trifft.

Aber selbst, wenn dieser Beweis gelingt, muß auch noch der erlittene Schaden nachgewiesen werden. Darunter kann nur der Geldbetrag verstanden werden, der ausreicht, um den Zustand herzustellen, der ohne die eingetretene Verspätung bestehen würde[3]). Ob dieser Schaden den gemeinen Wert übersteigen darf oder nicht, ist eine müßige Frage, da jedenfalls mit Fr. 25.— die Höchstgrenze gezogen ist. Da für den eingezogenen Betrag des Einzugsauftrages eine Postanweisung oder auf Verlangen

[2]) Niggl, 99.
[3]) Vgl. Aschenborn, 173; Niggl, 23.

des Auftraggebers ein Einzahlungsschein ausgefertigt wird (§ 73 P. O.), so ist unter Verspätung auch verschuldete Verzögerung in der Ausstellung der Postanweisung, sowie in der Absendung und Beförderung derselben (oder des Einzahlungsscheins) zu verstehen[4]).

Ueberdies trifft die Post die gleiche Haftung bei verschuldeter Verspätung der Uebergabe eines Einzugsauftrages (samt den Einzugsurkunden) an den Protest- oder Betreibungsbeamten um mehr als 24 Stunden über die ordentliche Lieferfrist (Art. 54_6 P. V. G.). Auch hier wird aber nur der nachgewiesene Schade und dieser nur bis zum Höchstbetrage von Fr. 25.— ersetzt. Für Verspätung der Uebergabe des Einzugsauftrages an eine vom Auftraggeber bestimmt bezeichnete Drittperson (§ 72 Abs. 4 lit. d) haftet die Post — mangels einer ausdrücklichen Vorschrift — nicht.

Wie, wenn die Post den Auftrag überhaupt nicht ausführt, sondern z. B. den Einzugsauftrag samt Urkunden ohne Vorweisung an den Aufgabeort zurücksendet?

Für diesen Fall ist nichts vorgesehen, also haftet die Post gar nicht, weil ja die Haftpflicht aus dem Postverkehr — gemäß Art. 44 P. V. G. — „in allen Fällen auf den in diesem Gesetz umschriebenen Umfang beschränkt" ist. Wir halten das für eine bedenkliche Lücke des Gesetzes, da es ja schon vom Standpunkte der Logik aus unfolgerichtig erscheint, für die Verspätung der Ausführung des Auftrages zu haften, nicht aber für Nichtausführung.

Um so weniger kann die Rede sein von einer Haftung für nicht richtige Ausführung einer Verfügung des Auftraggebers. So z. B. wenn die Verfügung auf sofortige Rücksendung des Einzugsauftrages nach erfolgter Vorweisung lautet (§ 72 Abs. 4 lit. a P. O.) und die Post dem Schuldner noch während 7 Tagen behufs Einlösung zur Verfügung hält (§ 73 Abs. 2 P. O.), oder wenn ein Wechsel beiliegt, der binnen 3 Tagen nach Verfall protestiert werden muß (§ 73 Abs. 2 lit b P. O.) und die Post, statt ihn sofort dem Protestbeamten auszuliefern, ihn noch 7 Tage behufs Einlösung dem Schuldner zur Verfügung hält. Es entsteht hier die Kuriosität, daß wenn die Post den durch Verspätung präjudizierten Wechsel dem Auftraggeber zurückschickt, statt ihn rechtzeitig dem Protestbeamten zu übergeben, keine Haftung

[4]) Wimmer, 178.

platzgreift, wenn sie hingegen den Wechsel erst nach Verspätung der Protestfrist dem Protestbeamten übergibt, die Haftung entsteht.

Für Ausfolgung der zum Einzugsauftrag gehörenden Urkunden an den Empfänger ohne Bezahlung haftet die Post gleicherweise wie bei Ausfolgung von Nachnahmesendungen unter gleichen Umständen.

VIII. Haftpflicht beim Postanweisungsgeschäft.

Beim Postanweisungsgeschäft haftet die Post dem Auftraggeber „für ordnungsmäßig einbezahlte Beträge" bis zur richtigen Auszahlung oder Gutschrift (Art. 54_4 P. V. G.). Sie haftet ferner bei Verspätung einer Auszahlung um mehr als 24 Stunden über die ordentliche Lieferfrist hinaus für den nachgewiesenen Schaden bis zum Höchsbetrage von Fr. 25.— (Art. 54_6 P. V. G.).

Da diese Haftungsnormen erschöpfend sind, so folgt daraus, daß für Verlust des Postanweisungsformulars oder Nichtzustellung des Abschnittes an den Adressaten die Post nicht haftet. Für den angewiesenen Betrag haftet sie nur, insoweit er ordnungsmäßig einbezahlt ist. Diesbezüglich bestimmt die P. O.: „Der Anweisende hat der Aufgabepoststelle das ausgefüllte Postanweisungsformular mit dem Betrag zu übergeben. Die Poststelle zählt den Betrag in seiner Gegenwart nach und stellt bei Richtigbefund einen unentgeltlichen Empfangschein aus" (§ 74_3).

Welche Folgen treten ein, wenn die Post eine Postanweisung annimmt und befördert, ohne den Betrag derselben vom Absender erhalten zu haben?

Ein solcher Fall ist möglich durch Versehen, Irrtum des Schalterbeamten (z. B. beim Zusammenzählen der Beträge mehrerer aufgegebener Postanweisungen), durch Einschmuggelung seitens einer bei der Post beschäftigten Person und dgl. Es wurde bereits hervorgehoben (Kap. I. 2), daß das Auftragsverhältnis, welches dem Postanweisungsgeschäft zu Grunde liegt, ein solches eigener Art ist, insbesondere charakterisiert durch den Umstand, daß die Post erst verpflichtet wird durch die ordnungsmäßige Einzahlung des angewiesenen Betrages. Daraus folgt, daß vor Einzahlung dieses Betrages kein Vertragsverhältnis zwischen der Post und dem Auftraggeber zustande kommt. Die Post ist also zur Auszahlung des angewiesenen Betrages auf Grund einer sol-

chen Postanweisung nicht verpflichtet. Wenn sie dem Adressaten trotzdem den Betrag ausgezahlt hat, so steht der Post gegen den Bereicherten unzweifelhaft die Bereicherungsklage des Art. 62 O. R. zu.

Die Frage kann nur sein, wer von beiden bereichert ist, der (meist betrügerische) Absender oder der Empfänger? In dieser Richtung kommt in Betracht:

Der Absender könnte als bereichert erscheinen, insbesondere in den Fällen, in denen der Empfänger gegen ihn eine Forderung hat, die nach der Absicht des Absenders durch die Zahlung aus der Postkasse gedeckt werden soll. Damit eine Geldschuld durch Zahlung getilgt werde, muß der Schuldner oder eine von ihm dazu bestimmte Person (Vertreter, Bote) dem Gläubiger eine der Forderung entsprechende Geldsumme übereignen und es muß zwischen Geber und Empfänger darüber Einverständnis herrschen, daß durch die Uebergabe des Geldes diese Schuld getilgt werden soll.

Bei näherem Zusehen findet man, daß hier weder der eine noch der andere Fall vorliegt. Der Schuldner (Absender) hat hier nicht durch eine von ihm bestimmte Person dem Gläubiger (Empfänger) den Betrag übereignet, da zwischen dem Absender und der Post kein Vertragsverhältnis zustandegekommen ist. Die Post hat gezahlt, weil sie irrtümlich glaubte, dem Absender gegenüber hierzu verpflichtet zu sein. Der Fall liegt also anders als derjenige, in welchem zwischen dem Absender und dem Boten, der bei einem Dritten Geld abliefert im Irrtum, einen gleichen Betrag vom Absender erhalten zu haben, ein Vertragsverhältnis besteht.

Es kann die Auszahlung der Post an den Empfänger mangels eines Vertragsverhältnisses zwischen der Post und dem Absender nicht als eine Leistung des Absenders angesehen werden. Die Post wollte mit ihrer Leistung an den Empfänger für Rechnung der Person zahlen, der gegenüber sie zur Erfüllung des Postanweisungsvertrages verpflichtet ist. Ein Postanweisungsvertrag lag aber überhaupt nicht vor, die Aushändigung des Geldes kann aber nicht für Rechnung einer Person geschehen sein, die nicht existiert und nie existiert hat. Durch eine solche Zahlung konnte somit die Schuld des Absenders nicht getilgt werden, zumal auch das Einverständnis zwischen der Post und dem Empfänger darüber, daß durch die Uebergabe des Geldes diese Schuld getilgt werden soll, zweifellos nicht vorhanden war.

Der Empfänger behält also seine Forderung gegen den Absender trotz Empfanges des Betrages aus der Postkasse, er ist also der Bereicherte. Daran könnte auch die Tatsache nichts ändern, daß der Absender den Empfänger ausdrücklich anweist, das Geld zur Deckung der Schuld zu verwenden. Da der Absender kein Verfügungsrecht über Gelder der Postkasse hat, ist eine solche Anweisung bedeutungslos[1]).

Der Empfänger ist somit der Post zur Rückerstattung verpflichtet. Diese Rückerstattung kann allerdings nach O. R. 64 „insoweit nicht gefordert werden, als der Empfänger nachweisbar zur Zeit der Rückerstattung nicht mehr bereichert ist, es sei denn, daß er sich der Bereicherung entäußerte und hiebei nicht in gutem Glauben war oder doch mit der Rückerstattung rechnen mußte“[2]). In diesem Sinne wäre der gutgläubige Empfänger z. B. nicht mehr bereichert, wenn er durch den Empfang des Geldes veranlaßt worden ist, den Gläubiger nicht zu betreiben, so daß Verjährung eingetreten ist.

Hat die Post eine Postanweisung an den Adressaten ausbezahlt, trotzdem der Absender rechtzeitig ein Rückzugs- oder Adreßänderungsbegehren gestellt hat (§ 94_1 P. O.), so ist sie dem Absender ersatzpflichtig, da die Post ihm „bis zur richtigen Auszahlung“ haftet und diese richtige Auszahlung hier nicht erfolgt ist. Sie kann aber gegen den Empfänger auch in diesem Falle einen Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung erheben auf Rückzahlung in Höhe der Bereicherung. Der Empfänger kann dagegen nicht einwenden, daß durch die Zahlung z. B. eine Schuld des Absenders getilgt worden ist, er somit nur das empfangen habe, was ihm wirklich zukomme. Die Post wollte nämlich mit der Auszahlung nur ihre eigene Pflicht erfüllen, nicht die des Absenders gegenüber dem Empfänger, von der sie gar nichts weiß und um die sie sich nicht kümmert. Ihre eigene Pflicht zur Auszahlung bestand aber im Momente der geleisteten Zahlung nicht mehr, es lag also Irrtum über die Zahlungspflicht vor und auf Seite des Empfängers Bereicherung infolge dieses Irrtums.

Wie schon hervorgehoben wurde (Kap. VI. 1) greift die Haftung der Post nicht platz, wenn der Betrag den Vorschriften des

[1]) Wimmer, 171 (ohne nähere Begründg.); Aschrott, S. 96 f.; Schmidt, Ueber die rechtl. Natur d. Postanweis., 1890, S. 81; Mittelstein, Beiträge z. Postrecht, 1891, S. 103.

[2]) Vgl. auch Oser, Komm. S. 258.

P. V. G. und der P. O. gemäß ausgehändigt worden ist (Kap. III. 2—5), selbst wenn der Adressat nicht in den Besitz des Geldes gelangt, weil es ihm z. B. von dem erwachsenen Familienmitglied, dem es ausgehändigt wurde, unterschlagen wird. Die Post haftet eben nur, „bis zur richtigen Auszahlung", und die Auszahlung nach § 99, Abs. 2 lit. b, war hier richtig.

Ob sich im Falle einer solchen Unterschlagung der Absender dem Adressaten gegenüber auf die postordnungsmäßige Bestellung der Sendung auch dann berufen kann, wenn nach dem zwischen Absender und Adressaten bestehenden Rechtsverhältnis jener verpflichtet war, das Geld auf seine Gefahr dem Adressaten zu übersenden (O. R. 74 Ziff. 1), ist eine Frage, die nicht mehr postalisches Recht, somit außerhalb des Rahmens dieser Darstellung liegt. Es sei hier nur kurz angedeutet, daß die Literatur und Judikatur fast einstimmig auf dem Standpunkte steht, daß der Absender sich auf die postordnungsmäßige Zustellung berufen kann, da das Postrecht als allgemeine Rechtsnorm mit bindender Kraft für jedermann Familienangehörige des Adressaten als Vertreter desselben zur Empfangnahme von Postsendungen in dem gesetzlich umschriebenen Umfange bezeichnet. Will der Adressat das nicht, so stehen ihm ja Wege genug zur Verfügung, um durch Vereinbarung mit der Post andere Zustellungsarten eintreten zu lassen. Die Bestimmung des § 99 P. O., Abs. 2, hebt ausdrücklich hervor, daß diese Zustellungsart nur mangels gegenteiligen Auftrages des Adressaten zu gelten habe. Nur wenn der Absender im bösen Glauben handeln würde (z. B. Verständigung mit dem Sohn des Adressaten und Absendung des Betrages zur Zeit der Abwesenheit des Adressaten selbst, um die Sendung dem Sohn in die Hände zu spielen), könnte er sich verantwortlich machen[3]).

Einzahlungen auf ein Postcheckkonto können außer durch Postanweisung auch noch mittels Einzahlungsschein gemacht werden (§ 83_1 P. O.). Da der Einzahlungsschein ganz den Charakter der Postanweisung trägt, von der er sich lediglich dadurch unterscheidet, daß er nur zur Einzahlung auf ein Postcheckkonto benutzt werden kann, erübrigt ein besonderes Eingehen auf die Haftung aus dieser Form der Zahlungsanweisung.

---

[3]) Aschrott, S. 93; Entscheid. Reichsger. v. 16. Mai 1892 (Zivils. XXIX 212) und v. 17. April 1895 (Zivils. XXXV 318).

IX. Die Haftpflicht im Postcheck- und Giroverkehr.

A. Während bei allen bisher betrachteten Geschäften die Haftpflicht der Post sich auf die reglementmäßige Einlieferung der einzelnen Sendungen bezw. des einzelnen Auftrages stützte, liegt dem Postcheck- und Giroverkehr ein auf Dauer angelegtes Vertragsverhältnis zwischen den Kontrahenten zu Grunde, aus welchem die Haftpflicht für die einzelnen diesem Vertragsverhältnis entstammenden Geschäfte resultiert.

Die Postverwaltung haftet also dem Checkaussteller nicht aus dem Postcheck, da das O. R. und das Postrecht eine solche Haftung nicht kennt, sondern sie haftet dem Rechnungsinhaber aus dem Postcheckvertrage, der — wie bereits ausgeführt wurde — drei verschiedene Vereinbarungen enthält: einen Kontokorrent-, Giro- und Checkvertrag (Kap. I. 4). Wenn z. B. ein Rechnungsinhaber einen Postcheck ausstellt und ihn selber zur Auszahlung präsentiert, so kann er bei ungerechtfertigter Dishonorierung nicht aus der Urkunde, sondern nur aus dem Postcheckvertrage klagen, weil die Post trotz vorhandenen Guthabens ihre Vertragspflicht nicht erfüllt habe. Schon aus dem Mangel eines Akzepts beim Check ergibt sich ohne weiteres, daß weder von einem Klagerecht des Checkinhabers gegen den Bezogenen, noch von einer Haftung des Bezogenen aus dem Papier für Zahlung die Rede sein kann[1]).

Der Postcheckvertrag kommt zustande dadurch, daß der Gesuchsteller, dessen Ansuchen um Eröffnung einer Postcheckrechnung entsprochen wurde, die ihm zugestellte Beitrittserklärung und Unterschriftenkarte unterzeichnet dem Postcheckbureau zurückstellt und die Stammeinlage (Fr. 50.—) einzahlt (Anleitung für Rechnungsinhaber Ziff. 4—8, P. O. § 79). Die Bewilligung gilt als dahingefallen, wenn die Stammeinlage nicht innerhalb Monatsfrist seit der Bewilligung einbezahlt wird (P. O. § 79).

Sofern der Rechnungsinhaber die gesetzlichen Gebühren zahlt und das erforderliche Guthaben (Deckung) vorhanden ist, ist die Postverwaltung bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Check im allgemeinen und über den Postcheck insbesondere zur Erfüllung der Aufträge des Rechnungsinhabers ver-

[1]) Schneider & Fick, Das schweiz. OR. II, Anm. 1b und 1c zu Art. 836 OR. in Bezug auf die Anwendbarkeit von OR. 808 u. 765 auf den Check.

pflichtet. Sie hat ihm insbesondere sein Guthaben, soweit es die Stammeinlage von Fr. 50.— übersteigt, so zur Verfügung zu halten, daß er mittels Postchecks jederzeit die Post anweisen kann, dem Vorweiser des Checks Zahlung zu leisten (§ 84 P. O.), oder Zahlungen an Adressaten zu überweisen (§ 85 P. O.), oder angewiesene Beträge einem anderen Rechnungsinhaber gutzuschreiben (§ 86 P. O.).

Daß der Rechnungsinhaber selbst die Einzahlungen auf sein Guthaben macht, ist nicht notwendig. Er kann auch in vertragsmäßiger Inanspruchnahme des Postcheckamtes die für ihn eingehenden Post- und Zahlungsanweisungen, Beträge von Nachnahmen und Einzugsaufträgen, seiner Rechnung gutschreiben lassen (P. O. § 83), ferner werden ihm die von anderen Rechnungsinhabern für ihn angewiesenen Beträge ohne weiteres gutgeschrieben und auf ihn lautende Postchecks seinem Guthaben überwiesen (§ 86 P. O.). Die Gutschrift auf die Checkrechnung vertritt in allen diesen Fällen die Barzahlung. Beim Postcheck kann nämlich nur Bardeckung, nicht irgend ein gedecktes oder ungedecktes Kreditverhältnis die Grundlage für den Checkverkehr bilden (§ 78_1 P. O.).

Aus Art. 36 P. V. G. geht hervor, daß bei Einzahlungen auf ein Postcheckkonto mittels Einzahlungsschein, Postanweisung oder — in Ersatz der Barzahlung — mittels Ueberweisung das betreffende Guthaben erst bei Zuschreibung des Betrages auf die Rechnung („Buchung") erhöht wird, denn dann erst hat das Postcheckbureau „geleistet". Bis zu diesem Augenblick kann der Einzahler seine Zahlung zurückrufen.

Bei Auszahlungen aus einem Postcheckkonto auf Grund von Postchecks oder Ueberweisungen tritt eine Verminderung des Guthabens erst mit der Auszahlung an den Postcheckinhaber oder mit der Zuschrift auf das andere Postcheckkonto ein, nicht aber mit der Abschreibung des Anweisenden, denn erst mit der Auszahlung bezw. Zuschrift ist die Leistung des angewiesenen Postcheckbureaus vollzogen. Mit der Auszahlung oder Zuschreibung ist dann aber die Verminderung des Guthabens unbedingt eingetreten, auch im Falle, daß etwa die Abschreibung gar nicht oder nicht richtig erfolgt sein sollte[2]).

Die Gründe, aus welchen die Postverwaltung einen Postcheck zu honorieren ablehnen kann (Dishonorierungsgründe),

[2]) So auch Schubert, Postcheck, Diss., Leipzig 1909, S. 47.

sind nicht aufgezählt, ergeben sich aber aus der Gesamtheit der Bestimmungen des P. V. G. und der P. O. im Zusammenhang mit dem O. R. Sie sind folgende:

a) Formfehler. Der Check muß die wesentlichen Erfordernisse des O. R. 830 aufweisen und überdies den Postvorschriften entsprechen. Vor allem muß der Postcheck auf amtlichem Formular ausgestellt sein (§ 78 P. O.). Die postrechtlichen Bestimmungen weichen in einigen von den Bestimmungen des O. R. ab. So fehlt im Postcheckformular eine Rubrik für Namen und Wohnort des Remittenten. Postchecks, deren Betrag unmittelbar bei der Kasse des Postcheckbureaus abgehoben werden soll, sollen in der Regel auf Inhaber lauten[3]). Dadurch soll die Post von der Verpflichtung der Legitimationsprüfung befreit werden, die mit einer schnellen Abwicklung der Postgeschäfte schwer vereinbar ist. Trotzdem kann der Zahlungsempfänger auf dem Postcheck angegeben werden und in diesem Falle muß seitens des Vorweisers, wenn er dem Postbeamten nicht bekannt ist, der Identitätsnachweis geleistet werden (Anleitung f. d. Rechnungsinhaber Ziff. 34).

Obschon die P. O. und das P. V. G. kein Verbot enthält, den Postcheck zu indossieren, scheint uns doch ein solches faktisch zu bestehen, indem auf der Rückseite des Postcheckformulars für Indossamente kein Raum ist.

Hingegen kann der Postcheck im Gegensatze zum gewöhnlichen Check folgende Verfügungsvermerke enthalten, welchen die Post nachleben muß:

1. Anweisungen zur Auszahlung des ganzen Betrages oder von Teilbeträgen an bestimmte Personen (P. O. § 85).

2. Ueberweisungen (Giros) zu Gunsten von Postcheckrechnungen bei demselben oder bei anderen Postcheckbureaus (P. O. § 86).

3. Ueberweisungen nach dem Auslande (Anleitung Ziff. 48). Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Ueberweisungschecks nicht mehr als Checks im Sinne des O. R. 830 ff. betrachtet werden können, besonders wenn sie durch Ueberkreuzung (gekreuzte, barrierte Checks) die Barzahlung ausschließen (§ 78, P. O.)[4]).

[3]) Art. 48 PG v. 1910 bestimmte dies ausdrücklich, die alte PO. (Art. 138) ließ aber nichtsdestoweniger Indossierungen zu; vgl. Wimmer, 84.

[4]) Vgl. Fick, Die Frage der Checkgesetzgeb. auf dem europ. Kontinent, Zürich 1897, S. 30 ff; Parlicek, Der Check, Wien 1898, S. 30 ff.; Kapp, Der Check in Goldschmidt, Z. f. ges. Handelsr., Bd. 30, S. 340 ff.

Sie bestehen überhaupt nur für Kontoinhaber und können nur vom Aussteller oder Remittenten an das Postcheckbureau gegeben werden, eine Weiterbegebung ist also ausgeschlossen. Das deutsche Postrecht gebraucht für diese Checks mit Recht die Benennung „Ueberweisung“[5]).

b) Widerruf. Da keine besonderen Bestimmungen darüber vorhanden sind, gelten die allgemeinen Bestimmungen (Art. 36 P. V. G.) über das Verfügungsrecht bei Geld- und Bankpostaufträgen. Wenn nach Eingang des Auftrages bei der Bestimmungsstelle der Empfänger bereits benachrichtigt worden ist oder die Vollziehung des Auftrages verlangt hat, oder wenn im Rechnungsverkehr ein Auftrag schon gebucht worden ist, so darf der Auftraggeber nur noch mit Zustimmung des Empfängers anders verfügen (Art. 36_2 P. V. G.).

c) Konkurs oder Pfändung eines Rechnungsinhabers. Gemäß § 7 P. O. können die Betreibungsämter Guthaben von Rechnungsinhabern pfänden oder mit Arrest belegen und die Konkursämter Guthaben von Rechnungsinhabern in Anspruch nehmen. In diesen Fällen wird die Rechnung gesperrt und die vom Rechnungsinhaber ausgestellten Checks nicht mehr honoriert oder gutgeschrieben (O. R. 470_3).

d) Ueberziehung des Guthabens. Der Rechnungsinhaber kann über sein Guthaben ohne die Stammeinlage verfügen (§§ 78_1, 79). Die Post refüsiert also jede Zahlung über das Guthaben hinaus. Der Rechnungsinhaber, der über den Stand seiner Rechnung auf den 15. und letzten Tag jeden Monats unentgeltlich benachrichtigt wird und der auf Wunsch gegen eine kleine Gebühr sogar halbtägige Benachrichtigung bewirken kann, hat sich daher die Grenze seines Verfügungsrechtes vor Augen zu halten. Die Postverwaltung kann nämlich bei Inverkehrsetzung von Postchecks, die das Guthaben übersteigen, die Checkrechnung sofort aufheben (§ 82 P. O.).

Was ist Rechtens, wenn das Guthaben durch mehrere gleichzeitig präsentierte Checks überzogen wird? Ist die Post berechtigt, sämtliche Checks zurückzuweisen? Wir halten dafür, daß diese Frage zu verneinen sei[6]). Sobald nämlich auch nur für

[5]) Aschenborn, Der Post-, Ueberweisungs- und Checkverkehr, Vortrag, Berlin 1909, S. 10.

[6]) a. M. Hasenpatt, Rechtl. Natur des Postchecks, Diss., Berl. 1901, S. 32.

einen der präsentierten Checks das Guthaben ausreicht, ist eben Deckung im Sinne des O. R. 831 vorhanden und der Auftrag daher auszuführen. Es werden von den gleichzeitig vorgelegten, einzeln das Guthaben nicht übersteigenden Checks nach dem Prioritätsprinzip gemäß ihrem Ausstellungsdatum zu berücksichtigen sein. Wenn mehrere Checks vom gleichen Ausstellungsdatum präsentiert werden und das Guthaben zur Honorierung nicht ausreicht, so sind sie u. E. in der Reihenfolge der vorgedruckten Nummern des Checkheftes bis zur Erschöpfung des Guthabens zu berücksichtigen. Für die weiteren besteht keine Einlösungspflicht, da das vertragsmäßige Guthaben nicht mehr vorhanden ist. Durch dieses Verfahren wird die Zahl der ungültigen oder nicht vollgültigen Checks kleiner als bei Dishonorierung sämtlicher präsentierten Checks.

Ist ein Postcheck teilweise überzogen, so ist er u. E. nicht vollständig abzuweisen, sondern soweit das Guthaben reicht zu honorieren. Beim Wechsel sind Teilzahlungen ausdrücklich vorgesehen (O. R. 757) und auch für den Check ist diese Bestimmung anwendbar[7]). Die Teilzahlung ist auf dem Check abzuschreiben und der Präsentant hat dem Bezogenen den empfangenen Betrag zu quittieren (O. R. 758_2).

e) Nichteinhaltung der Präsentationsfristen. Gemäß § 78_3 sind am Ausstellungsort zahlbare Postchecks den Postcheckämtern im Sinne des O. R. 834 innerhalb 5, solche, die an einem anderen Ort zahlbar sind, innerhalb 8 Tagen nach der Ausstellung vorzuweisen, wenn sie bei der Vorweisung die Eigenschaft von protestablen Papieren haben sollen. Später eingereichte Postchecks sind nicht mehr protestabel, werden aber innerhalb 30 Tagen ohne weiteres, nach Ablauf dieser Frist hingegen nur noch mit Zustimmung des Ausstellers eingelöst.

B. Die Haftung für die richtige Auszahlung oder Gutschrift der im Rechnungsverkehr einbezahlten, angewiesenen und überwiesenen Beträge (Art. 54_4 P. V. G.), insoweit nicht Dishonorierungsgründe der angeführten Art in Betracht kommen, ist die gleiche wie im Postanweisungsverkehr (Kap. VIII). Ebenso ist die Haftung für Verspätung einer Auszahlung für den einen und den anderen Verkehr gleich normiert (Art. 54, Abs. 4 und 6 P. V. G.). Auch hier tritt somit Haftung wegen Verspätung nur bei Verschulden ein.

[7]) Fick, Das Obligationenrecht, S. 443 N. 1 b; a. M. Schubert, a. a. O. S 50.

Für verspätete Gutschrift von einbezahlten oder überwiesenen Beträgen auf Checkrechnung werden für die Zeit der Verspätung über die ordentliche Erledigungsfrist hinaus Zinsen zu 5 % vergütet (Art. 54_6 P. V. G. und § 133 P. O.). Zum Ersatz eines eventuell erlittenen größeren Schadens, als durch diese Verzugszinse vergütet wird (O. R. 106), ist die Postverwaltung somit mit Rücksicht auf Art. 44_1 P. V. G. nicht verpflichtet.

Die Post haftet aber auch für das Guthaben selbst, welches die in Ordnung befundene Rechnung aufweist (Art. 54_4 P. V. G.). Diese Haftung ist eine unbedingte und folgt rechtlich aus der Pflicht des Aufbewahrers gegenüber dem Hinterleger, insofern man das Guthaben als ein — allerdings irreguläres — Depositum auffaßt (O. R. 481, 472). Vom regulären Depositum unterschiede sich das Guthaben dadurch, daß die Post nur die gleiche Geldsumme schuldet, nicht die gleichen Geldstücke, und daß Nutzen und Gefahr auf sie übergeht.

Allein die Auffassung des Guthabens als irreguläres Depositum ist kaum die richtige[8]). Das Vertragsmotiv für den Rechnungsinhaber ist nicht Hinterlegung, sondern Leistungen des Postcheckamtes zu ermöglichen. Der gleiche Geschäftszweck ist auf Seiten der Post zu konstatieren. Sie verlangt ein Guthaben, um die vertragsmäßig zu bewirkenden Leistungen ausführen zu können. Es handelt sich hier somit um einen Vorschuß der gleichen Art, wie ihn ein Geschäftsherr seinem Geschäftsführer gibt, um ihm für künftige Auslagen und Provisionen Deckung zu geben.

Von dieser Begriffsbestimmung auszuscheiden wäre allerdings die Stammeinlage, die nicht zur Ausführung der von der Postverwaltung übernommenen Leistungen dient, sondern in ihrem Zinsertrag eine Vergütung an die Postverwaltung bildet und nach Beendigung der Stammeinlage zurückgegeben werden soll. Sie ist kein Guthaben, weil der Rechnungsinhaber während der Dauer des Vertragsverhältnisses nicht über sie verfügen kann. Vielmehr ist sie als Darlehen zu konstruieren, in dessen Zinslosigkeit — oder niedriger Verzinsung — eine Vergütung an die Post für ihre Leistungen liegt. Der Zins muß mindestens um 1 % unter dem Diskontosatz der schweiz. Nationalbank stehen (Art. 33 P.

[8]) Vgl. Schubert, a. a. O. S. 32; Kuhlenbeck, D. deutsche Checkges. 1908, S. 1 ff.; Kapp, Der Check in Goldschmidts Zschr., S. 377 ff.; Fick, Die Frage d. Checkgesetzgeb., S. 308/309.

V. G.). Für Beträge, um die das Guthaben durch die Tätigkeit der mit der Kassen- und Rechnungsführung betrauten Beamten in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen rechtswidrig gemindert wird, insbesondere auch durch mißbräuchliche Verwendung von Postchecks, haftet die Post nur bei Vorhandensein groben Verschuldens (Art. 54, Abs. 4 und 5 P. V. G.).

Durch diese Bestimmung wird die Haftpflicht der Post sehr stark abgeschwächt. Nach Grundsätzen des O. R., das allerdings keine besonderen Bestimmungen enthält, trägt die Gefahr des Checkverkehrs der Bezogene, wenn nicht ein Verschulden des Checkausstellers vorliegt[9]). Wird also die Unterschrift auf einem Check gefälscht, so hat der Bezogene, der bezahlt hat, zu beweisen, daß er bei Prüfung der Unterschrift die nötige Sorgfalt aufgewendet hat. Nach Ansicht des Bundesgerichtes kann bei einer täuschenden Aehnlichkeit zwischen der Originalunterschrift und der gefälschten Unterschrift dem Bezogenen nicht Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden, da selbst die gleiche Person in den einzelnen Unterschriften nicht eine bis ins kleinste Detail gehende Gleichförmigkeit bewahren kann (E. B. G. 24, 70).

Auch bei Verfälschung des Checkinhaltes (widerrechtliche Veränderungen des Textes) sind die gleichen Grundsätze zur Anwendung zu bringen. Der Bezogene haftet somit, wenn bei Aufwendung der nötigen Sorgfalt die Radierungen usw. hätten erkannt werden müssen[10]).

Diese Grundsätze, die nach dem P. G. von 1910 noch auf die Post anwendbar waren, erscheinen durch die zitierten Bestim-

[9]) Fick, Komm. II, S. 437/438; Entw. Huber 1919, Art. 880; Entw. Hoffmann, 1923, Art. 986.

[10]) Die neuere Doktrin geht allerdings immer mehr darauf aus, den Aussteller den Schaden tragen zu lassen, sofern nicht ein Verschulden des Bezogenen vorliegt (Conrad, Hdb. d. deutsch. Checkrechts, S. 247; Schw. J. Z., 21. Jahrg., S. 298). Es entspricht dies mehr der Billigkeit, weil der Aussteller es ist, der die Dienste des Bezogenen beansprucht, und zwar in der Regel gegen eine sehr mäßige Honorierung. Das Bundesgericht hat in einer Entscheidung von 1925 gelegentlich eines Checkbetruges zwar nicht ausdrücklich zur Frage, wer die Gefahr des Checkverkehrs trägt, Stellung genommen, aber in seiner Beratung deutlich erkennen lassen, daß auch seiner Auffassung nach schon das leiseste Versehen dem Auftraggeber im Verhältnisse zum Bezogenen als Verschulden anzurechnen sei. So sind die Entwürfe I und II zum OR. in diesem Punkte kaum als Fortbildung des Rechts im Anschluß an die Praxis anzusehen. Sie stehen nämlich noch immer auf dem Standpunkt, daß der Bezogene im Prinzip die Gefahr des Checkverkehrs trägt.

mungen des P. V. G. wesentlich zu Gunsten der Post abgeändert. Die Post haftet nunmehr nur noch für grobes Verschulden, also für auffallenden Mangel an Sorgfalt. Ueberdies ist durch das Erfordernis dieser Haftung auch die Beweislast von der Post auf den Checkaussteller (Rechnungsinhaber) überwälzt. Während sonst bei Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung eines Vertrages die klagende Partei nicht den Beweis des Verschuldens der Gegenpartei führen muß, sondern im Gegenteil, der Nichterfüllende den Entschuldungsbeweis zu führen hat[11]), wurde hier die Beweislast auf den Rechnungsinhaber abgewälzt.

Andererseits wird in § 132 P. O. noch ausdrücklich hervorgehoben, daß der Inhaber von Postcheckformularen für den Schaden haftet, der entsteht, wenn diese mißbräuchlich verwendet werden, verloren gehen oder sonst abhanden kommen. Der Rechnungsinhaber haftet somit für jedes Verschulden, während die Post nur für grobes Verschulden sich haftbar erklärt. Liegt Mitverschulden vor, so wird der Schaden gemäß § 132 P. O., wenn er durch „grobes Verschulden" der Organe der Postverwaltung mitverursacht wird, „unter Würdigung aller Umstände nach dem Verhältnis des Verschuldens auf den Inhaber und die Postverwaltung verteilt".

X. Geltendmachung der Rechtsansprüche.

Die P. O. bezeichnet gemäß § 137 als anspruchsberechtigt in allen Fällen von Schadenersatzforderungen insbesondere aus Ansprüchen, die sich auf Aufträge im Geld- und Bankpostverkehr stützen, den verfügungsberechtigten Absender, Auftraggeber oder Empfänger. Ueberdies ist es auch ein Dritter, der den Anspruch von dem Berechtigten durch Abtretung erworben hat (Aktivlegitimation).

Wer verfügungsberechtigt ist, wurde bereits im Kapitel IV dargelegt. Darnach ist es der Auftraggeber nur bis zum Zeitpunkt, da nach Eingang eines Geld- und Bankpostauftrages bei der Bestimmungsstelle der Empfänger bereits benachrichtigt worden ist oder die Vollziehung des Auftrages verlangt hat, bezw. wenn im Rechnungsverkehr ein Auftrag schon gebucht worden ist (Art. 36_2 P. V. G.). Von diesem Zeitpunkte ab erlangt der Empfänger ein ausschließliches und selbstän-

[11]) Oser, S. 317; Enneccerus, § 273.

diges Recht auf die Vollziehung des Auftrages. Der Auftraggeber kann nur noch mit Zustimmung des Empfängers anders verfügen. Auch der Begriff des Absenders bezw. des Auftraggebers wurde bereits im II. Kap. entwickelt.

Darnach ist die Aktivlegitimation in widerspruchsfreier Weise geordnet. Die besondere Hervorhebung der Anspruchsberechtigung des Zessionars in § 137_1 P. O. war dadurch notwendig, weil auch Ansprüche aus Verletzung und Tötung (im Personentransportbetrieb der Post) in Betracht kommen und das B. G. betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post vom 28. März 1905, das durch das P. V. G. nicht aufgehoben wurde, die Abtretung der Ansprüche von Arbeitern und Angestellten aus Verletzung und Tötung als unübertragbar erklärt.

Andererseits ist die Bestimmung über die Abtretbarkeit insofern irreführend, als es den Anschein erwecken könnte, als sei ein anderer Uebergang der Forderung als durch Zession nicht zulässig. Das kann aber, wie aus dem ganzen Sinn der Bestimmung im Hinblick auf das Eisenbahnhaftpflichtgesetz hervorgeht, nicht gefolgert werden. Die Uebergangsarten durch Erbschaft, Vermächtnis, Pfändung usw. wollten und konnten nicht ausgeschlossen werden. Keiner Zession bedarf es, wenn an Stelle des Auftraggebers der Empfänger oder umgekehrt den Anspruch gegen die Post geltend machen soll. Der Auftraggeber bedarf nach dem oben näher umschriebenen Zeitpunkt, mit welchem das ausschließliche Recht des Empfängers entsteht, der Zustimmung desselben, wenn er den Entschädigungsanspruch geltend machen soll (§ 137_2 P. O.). Der Empfänger kann vor dem genannten Zeitpunkt den Anspruch geltend machen, wenn er vom Auftraggeber hiezu ermächtigt wird (§ 137_3 P. O.). Auf Grund dieser Ermächtigung tritt also hier der Empfänger nicht etwa im Namen des Auftraggebers, sondern im eigenen Namen auf.

Passiv legitimiert ist, wie im II. Kap. bereits angeführt wurde, der Bund als Postfiskus (Eis. Haftpfl. Art. 25, Abs. 2). Wenn auch in Art. 55 P. V. G. von Klagen „gegen die Postverwaltung“ die Rede ist und sowohl in der Ueberschrift des IV. Abschnittes des P. V. G. als auch in den einzelnen Artikeln von der Haftpflicht „der Postverwaltung“ gesprochen wird, so kann dies nicht dahin interpretiert werden, daß die Postver-

waltung etwa wie eine Firma auch als solche eingeklagt werden kann. Vielmehr folgt aus Art. 55 P. V. G., in welchem von den „aus diesem Gesetz, dem Bundesgesetz betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen und der Post und den internationalen Verträgen betr. den Postverkehr" hervorgehenden Klagen die Rede ist, daß die Bestimmung des eben genannten Eisenbahnhaftpflichtgesetzes über die Passivlegitimation durch das P. V. G. nicht abgeändert werden wollte. Sonst wäre diese Abänderung ebenso im Gesetze selbst vermerkt worden, wie etwa die Abänderung des Art. 24, Ziff. 2, des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes ausdrücklich vermerkt worden ist (Art. 69 P. V. G.).

Die Frage, in welchem Verfahren der Anspruch geltend zu machen sei, hat gleichfalls eine erschöpfende Beantwortung gefunden. Gemäß § 137_4 P. O. steht es dem Anspruchberechtigten frei, entweder zunächst den Verwaltungsweg zu beschreiten und nach Abweisung des Anspruches im Verwaltungsverfahren sich auf den Rechtsweg zu begeben, oder aber unmittelbar an die Gerichte zu gelangen. Der Gefahr der Verjährung des Anspruches bis zur Abwicklung des Verwaltungsverfahrens wurde durch eine besondere Bestimmung vorgebeugt, die bei Besprechung der Verjährung noch zu erörtern sein wird.

Was nun den Verwaltungsweg betrifft, so kann der Auftraggeber die Schadenersatzforderung bei der Aufgabestelle oder aber bei der ihr vorgesetzten Kreispostdirektion anbringen. Der Empfänger ist befugt, den Anspruch bei der Bestimmungspoststelle oder bei der ihr vorgesetzten Kreispostdirektion geltend zu machen (§ 137, Abs. 2 und 3, P. O.). Gemäß der noch geltenden organisatorischen Bestimmungen des P. G. von 1910 (Art. 70 ff.) steht gegen Entscheidungen der Kreispostdirektionen — vorbehältlich der gesetzlich statuierten Ausnahmen — der Rekurs an die Oberpostdirektion zu mit Weiterziehung an den Bundesrat[1]). An die Bundesversammlung sind hingegen solche Beschwerden nicht weiter ziehbar.

Hat der Anspruchsberechtigte den Verwaltungsweg beschritten, so kann er vor der Erledigung nicht den Rechtsweg betreten. Es folgt dies aus der Fassung des § 137_4 P. O.: „Der ..... Anspruchsberechtigte kann seine Forderung entweder unmittelbar oder nachdem die Postverwaltung ihn ganz oder teilweise abgewiesen hat, beim zuständigen Gericht geltend machen". Hat er

[1]) v. Salis, 11, No. 267; Burkhardt, Komm. z. B.-Verf., S. 786.

einmal den Verwaltungsweg gewählt, so muß er eben die Erledigung abwarten und kann erst nach Abweisung seiner Forderung bezw. für den abgewiesenen Teil den Rechtsweg betreten. Hingegen kann man, mangels einer ausdrücklichen Bestimmung, den Anspruchsberechtigten nicht zumuten, sämtliche Verwaltungsinstanzen zu durchlaufen.

Oertlich zuständig für die Klage ist gemäß Art. 55 P. V. G. das Bundesgericht, sofern der Streitgegenstand einen Hauptwert von wenigstens Fr. 4000.— hat, sonst die kantonalen Gerichte. Insbesondere ist die Klage am Hauptorte des Kantons anhängig zu machen, in welchem der Kläger seinen Wohnsitz hat. Die sachliche Zuständigkeit ist nach den kantonalen Prozeßordnungen zu beurteilen. Ebenso bleibt die Weiterziehung nach kantonalem und eidgenössischem Recht vorbehalten (Art. 55, Abs. 2, P. V. G.).

Die Haftpflichtansprüche gegen die Postverwaltung verjähren mit Ablauf der Jahresfrist von den auf die Postaufgabe folgenden Tage an. Unterbrochen wird die Verjährung durch die Vorladung zum Sühneversuch, durch Anhebung der Betreibung oder Klage, sowie durch Anbringung einer Beschwerde bei der Aufgabe- oder Empfangstelle oder der ihr übergeordneten Postbehörde. Wird die Beschwerde abgewiesen, so läuft die neue Verjährungsfrist erst vom Zeitpunkt der Rückgabe der Beweismittel an. Durch eine erneute Beschwerde wird die Verjährung nicht mehr unterbrochen (Art. 45).

Für den Stillstand der Verjährung gelten die Bestimmungen des O. R. (Art. 134). Wenn dies auch nicht ausdrücklich gesagt ist, so folgt es doch mittelbar aus dem Vorbehalt der Vorschriften des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes in Art. 45_3 P. V. G., welche Vorschriften für den Stillstand, die Hinderung und Unterbrechung der Verjährung ausdrücklich auf die Bestimmungen des O. R. hinweisen (Eisenbahnhaftpflichtgesetz Art. 14_2).

XI. Die Haftpflicht der Postverwaltung im internationalen Verkehr.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Das Postverkehrsgesetz und die Postordnung finden als schweizerisches Recht naturgemäß nur auf den Postverkehr im Inneren der Schweiz Anwendung. Auf den Postverkehr mit dem

Ausland finden sie nur insoweit Anwendung, als in den Verträgen und Uebereinkommen mit dem Ausland und den hierauf bezüglichen Verordnungen und Ausführungsreglementen keine abweichenden Vorschriften enthalten sind (Art. 67 P. V. G., § 140 P. O.).

Damit ist der subsidiäre Charakter der inneren Gesetzgebung gegenüber dem auf dem Wege des Staatsvertrages geschaffenen Recht ausgesprochen, ein Grundsatz, der heute allgemein anerkannt ist[1]).

Die internationalen Uebereinkommen, welche die Haftpflicht auf dem hier dargestellten Gebiete berühren, sind diejenigen des Weltpostvereins, die jeweilen nach dem letzten Kongreßorte benannt werden. Es ist das gegenwärtig der Weltpostvertrag, der am 26. Mai 1906 in Rom unterzeichnet worden ist (A. S. n. F. 23 S. 407) und zwar der Hauptvertrag, den Korrespondenzverkehr betreffend, der Vertrag über die Auswechslung von Poststücken und das Uebereinkommen über Postanweisungs- und Einzugsmandatdienst. Die anderen Uebereinkommen berühren die hier behandelten Materien nicht.

Die Haftpflicht der schweiz. Postverwaltung für Sendungen und Aufträgen, die bei einer in der Schweiz gelegenen Postanstalt eingeliefert und nach einem dem Weltpostvereine beigetretenen Lande außerhalb der Grenzen der Schweiz bestimmt sind, ist den Vorschriften des Weltpostvertrages und der dazu gehörenden besonderen Uebereinkommen unterstellt (Art. 2 W. P. V.). Nach diesen für den Weltpostverein geltenden Vorschriften — nicht nach dem schweiz. Postrecht — regelt sich insbesondere die Haftung der Post dem Berechtigten gegenüber, auch wenn der Verlust oder die Beschädigung der nach einem Auslands-Staat bestimmten Sendung innerhalb des Gebietes der schweizerischen Postverwaltung entstanden ist. Die inländischen Gesetze und Verordnungen gelten für diese Sendungen nur insoweit, als der Weltpostvertrag und die besonderen Uebereinkommen nichts Abweichendes bestimmen.

Was die grundsätzliche Regelung der Ersatzpflicht im Weltpostverkehr betrifft, so wird auch hier nur insoweit Ersatz geleistet, als im Weltpostvertrag und in den besonderen Uebereinkommen eine Ersatzpflicht ausdrücklich vorgesehen ist.

---

[1]) Blumer-Morel, Staatsr. III, 356; Burckhardt, Komm. z. Bundesverf., S. 804; EBG. *3* 286, *8* 443, *10* 585, 41/2 606.

Anspruchberechtigt ist nur der Absender (Auftraggeber), Art. 8 W. P. V. Im Gegensatz zum schweizerischen Postrecht hat daher der Adressat keinen Anspruch auf Ersatzleistungen, da er nach Weltpostrecht auch keinen selbständigen Anspruch auf Auslieferung hat und der Absender bis zur Aushändigung der Sendung (also auch noch nach Verständigung des Empfängers von der Ankunft) darüber verfügen kann (Art. 9 W. P. V.). Geht daher z. B. eine in der Schweiz aufgegebene Nachnahmesendung nach Belgien verloren (gleichgültig, ob auf schweizerischem oder außerschweizerischem Territorium), so kann nur der Absender Ersatzansprüche stellen, selbst wenn dem Empfänger die Sendung bereits gemeldet war oder er die Auslieferung verlangt hat.

Der Empfänger kann nur auf Verlangen des Absenders (Art. 8, Ziff. 1, W. P. V.) den Anspruch von sich aus geltend machen. Stellt der Absender dieses Verlangen, so beruht der Anspruch des Empfängers allerdings auf eigenem Recht und nicht etwa auf Zession, die einen Vertrag zwischen den Parteien voraussetzt[2]).

Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrages (Passivlegitimation) liegt der Verwaltung ob, der die Aufgabepostanstalt angehört. Sie kann auf die verantwortliche Verwaltung, in deren Gebiet der Schaden entstanden ist, Rückgriff nehmen (Art. 8, Ziff. 3, W. P. V.). Darnach ist die schweizerische Postverwaltung nur dann für Auslandsendungen verantwortlich, wenn sie Aufgabepostanstalt ist.

Die Verantwortlichkeit erlischt mit der Aushändigung an den Empfänger, bei postlagernden oder sonst zur Abholung bereitgehaltenen Sendungen, sobald sie an eine Person ausgehändigt sind, die sich nach den im Bestimmungslande geltenden Vorschriften ausgewiesen hat und deren Namen und Eigenschaft mit den Angaben in der Aufschrift übereinstimmen.

Das Bundesgericht hat in einem Falle, wo ein Schadenersatzanspruch gegen die schweizerische Postverwaltung aus einer nach dem Ausland bestimmten Sendung ausgesprochen wurde, erklärt, zum Begriff der Aushändigung bezw. Uebernahme gehöre nicht nur die Tatsache des Ueberganges der Sendung in die Hand des Adressaten, sondern es müsse noch ein weiteres Moment hinzukommen: dem Empfänger müsse die Möglichkeit

[2]) Niggl, S. 187; Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899, S. 524.

geboten werden, die Sendung auf ihren Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Reklamationen anzubringen. Dieses Prüfungsrecht könne aber nicht zeitlich unbeschränkt sein. Die Post habe das Recht, sich gegen die Geltendmachung betrügerischer Ersatzansprüche zu schützen. Darüber, wann eine rechtzeitige Prüfung und Reklamation vorliege, entscheiden die Umstände des Einzelfalles. In der Regel müsse die Prüfung sofort in Gegenwart des übergebenden Postboten oder Postangestellten erfolgen und sich an den Vorgang der Besitzübergabe unmittelbar anschließen. Für alle Fälle müsse der Sachverhalt derart sein, daß die Möglichkeit unlauterer Machenschaften durch den Empfänger in der Zwischenzeit zwischen der Besitzübergabe und Reklamation objektiv ausgeschlossen erscheint. (E. B. G. 41 II 605 ff.)[3]).

In einem anderen Falle, wo die schweizerische Postverwaltung gegenüber einem Ersatzanspruch die erfolgte Ablieferung der Sendung geltend machte und zwar die Auslieferung an die (deutsche) Zollbehörde zu Handen des Adressaten, erklärte das Bundesgericht: Der Begriff der Ablieferung sei im W. P. V. nicht definiert, weil die Formen und Bedingungen der Ablieferung überall verschieden sind. Es liege in diesem Ausdruck der Vorbehalt, daß die Gesetzgebung des Bestimmungslandes über die Modalitäten der Ablieferung bestimmt in allem, was nicht durch internationale Uebereinkommen verbindlich geregelt ist[4]). Darum dürfe auch die beklagte schweizerische Postverwaltung die deutsche Gesetzgebung anrufen (als in diesem Falle die Gesetzgebung des Bestimmungslandes), um darzutun, daß sie ihrer Ablieferungsfrist nachgekommen ist. Nach § 39 der deutschen P. O. kommt aber die Post durch Aushändigung einer zollpflichtigen Sendung an die Zollbehörde ihrer Ablieferungspflicht nach, so daß ihre Verantwortlichkeit mit der Uebergabe an diese Behörde aufhört. Das Vertragsverhältnis des Absenders mit der Post sei damit erfüllt (E. B. G. 1919 II 228)[5]). Der Anspruch auf Schadenersatz ist im Weltpostverkehr nur dann ausgeschlossen, wenn der Schaden durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist (Hauptvertrag Art. 8 § 1; Postauftrag-

[3]) Aehnlich Reichsger. Bd. 18, S. 286 (Entsch. d. RG. in Ziv.).

[4]) So auch Scholz, Postrecht; Ehrenberg, Handbuch d. Handelsr., Bd. V, 2, S. 585.

[5]) Vgl. auch End. RG. in Zivilr. u. F. 34, No. 62: „Das Zollamt ist für die Post der Empfänger."

übereinkommen Art. 11 § 1). Die anderen Liberierungsgründe des schweizerischen Postrechtes haben somit für die Auslandsendungen keine Geltung.

Gegen den Postfiskus, zu welchem die Aufgabe-Postanstalt gehört, hat der Absender Klage zu erheben, soweit er sich bei der im Verwaltungswege getroffenen Entscheidung nicht beruhigen will. Der Anspruch muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet, erhoben werden (Hauptvertrag Art. 8 § 6; Wertbrief-Uebereinkunft Art. 12 § 6; Postpaketvertrag Art. 15 § 6; Postauftrag-Uebereinkunft Art. 11 § 1). Die Zahlung des Ersatzbetrages soll sobald als möglich erfolgen, spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Nachfrage ab gerechnet (Hauptvertrag Art. 8 § 5). Wird der Ersatzbetrag von der Postverwaltung des Aufgabelandes nicht innerhalb der einjährigen Frist gezahlt, so muß sie vom Ablaufe dieser Frist Verzugszinsen zahlen. Sie hat ferner bei gehöriger Feststellung ihrer Verantwortlichkeit, wenn sie anfangs die Zahlung einer Entschädigung abgelehnt hat, außer dem Ersatzbetrage auch die Nebenkosten (Prozeßkosten) zu tragen, die durch die ungerechtfertigte Verzögerung der Zahlung entstehen (Hauptvertrag Art. 8 § 5).

2. Die Haftpflicht für Geld- und Bankpostsendungen.

Nachnahmesendungen können im internationalen Verkehr nur als Einschreibsendungen aufgegeben werden (Art. 7, Ziff. 1, W. P. V.), während sie im internen schweizerischen Verkehr auch als uneingeschriebene Kleinsendungen gehen (§ 68_4 P. O.).

Für Verlust einer Nachnahmesendung wird, wie nach schweizerischem Postrecht, ein fester Betrag von Fr. 50.— vergütet (Art. 7 § 3 W. P. V.). Hingegen werden Porto, Einschreibgebühr und Reklamationskosten nicht ersetzt, da diesbezüglich keine Bestimmung getroffen ist[6]). Da jedoch in allem, was der Vertrag nicht enthält, die innere Gesetzgebung vorbehalten ist, so beurteilt sich auch die Frage des Ersatzes dieser Gebühren nach schweizerischem Postrecht, welches die bezahlten Taxen zurückerstattet (Art. 51_6 P. V. G.). Diese interne Bestimmung behält somit auch für internationale Sendungen ihre Bedeutung.

Die Fälle der Beraubung und Beschädigung wer-

[6]) Niggl, S. 187, No. 6.

den im Hauptvertrage zwar nicht erwähnt, folgen aber wenigstens für Nachnahmepakete aus Art. 15 § 1 des Postpaket-Uebereinkommens[7]). Darnach hat der Absender Anspruch auf Ersatz des wirklichen Betrages des Schadens, wobei aber bei dieser Kategorie auch noch Schuld oder Fahrlässigkeit des Absenders und die natürliche Beschaffenheit des Gutes Liberierungsgründe sind. Für Nachnahme-Kleinsendungen ist eine Haftpflicht im Falle von Beschädigung oder Beraubung nicht statuiert, was sich übrigens auch mit den internen schweizerischen Bestimmungen deckt.

Keine Entschädigung kennt der W. P. V. und die weiteren Uebereinkommen für Verspätung. Nach den oben ausgeführten Grundsätzen werden aber hier die internen schweizerischen Bestimmungen Bedeutung erlangen, die auch Verspätungen von mehr als 24 Stunden über die ordentliche Lieferfrist hinaus berücksichtigen (Art. 53 P. V. G., vgl. Kap. VI).

Die Haftung für den eingezogenen Nachnahmebetrag und für unterbliebene Einziehung deckt sich mit den schweizerischen Bestimmungen.

Bei Einzugsaufträgen wird wie im internen schweizerischen Verkehr nur für Verlust der Sendung gehaftet. Die feste Entschädigung beträgt gleichfalls Fr. 50.— (Postauftrags-Uebereinkommen Art. 11). Gleichgültig ist, ob der Verlust auf dem Hin- oder Rückwege eintritt (Art. 11 Ziff. 2). Für den eingezogenen Betrag ist die Haftung gleichfalls wie nach internem schweizerischen Recht geordnet (Postauftrags-Uebereinkunft Art. 11 § 3). Ein Anspruch auf Erstattung der Postgebühren kennt das Uebereinkommen nicht. Es gilt somit in dieser Richtung das oben bereits Ausgeführte.

Für Beschädigung und Beraubung wird ebenso wenig gehaftet, wie nach schweizerischem Postrecht. In Bezug auf Verspätung fehlt eine Haftpflichtbestimmung. Es tritt daher, wie bereits ausgeführt worden ist, auch hier das schweizerische interne Recht in die Lücke, nach welchem sowohl für Verspätung der Sendung (Art. 54_2 P. V. G.) als auch für Verspätung der Auszahlung (Art. 54_6 P. V. G.) unter den bereits erörterten Bestimmungen (VII. Kap.) gehaftet wird. Naturgemäß gelten in diesem Falle auch die Liberierungsgründe und die Anspruchsberechtigung des schweizerischen Rechts.

[7]) Aschenborn, S. 135; Niggl, S. 232.

Für Postanweisungen ist die Haftpflicht ähnlich geordnet, wie im schweizerischen Recht. Die Verwaltung des Aufgabelandes haftet dem Absender für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge bis zum Zeitpunkte der richtigen Auszahlung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten (Postanweisungs-Uebereinkunft Art. 7 § 1).

Der Anspruch auf Entschädigung wegen Auszahlung eines Postanweisungsbetrages an eine unberechtigte Person kann nur innerhalb Jahresfrist erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem „Tage des Ablaufs der bestimmungsmäßigen Gültigkeitsfrist der Postanweisung" (Postanweisungs-Uebereinkunft Art. 7 § 3). Gemäß Art. VII §§ 1, 2 Vollz.-O. sind Anweisungen bis zum Ablaufe des ersten Monats gültig, der auf den Monat der Einzahlung folgt. Im Verkehre mit außereuropäischen Ländern wird die Frist vorbehaltlich besonderer Abmachungen um 4 Monate verlängert.

Da auch hier eine Bestimmung über Verspätungen, sowie über Gebührenrückzahlung fehlt, tritt das interne schweizerische Recht in die Lücke nach den oben ausgeführten Grundsätzen.

Zu einem Postcheck- und Giroverkehr im Bereiche des Weltpostvereins ist die Entwicklung auf diesem Gebiete noch nicht gediehen. Die Frage der Organisation eines internationalen Ueberweisungsverkehrs durch die Post wurde erstmalig auf den Konferenzen der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine in Wien 1906 und in Berlin 1909 diskutiert[8]). Auf Anregung der schweiz. Oberpostdirektion fanden 1909 in Berlin Verhandlungen statt zwischen den Postverwaltungen Deutschlands, der Schweiz, Oesterreichs und Ungarns, die am 27. Oktober 1909 zu einem „Uebereinkommen betr. den Postgiroverkehr" geführt haben. Dieses Uebereinkommen legt jedoch nur bestimmte gemeinsame Grundsätze fest, welche die Basis zu Sonderübereinkommen zwischen den einzelnen Staaten abgeben sollen[9]). Besondere internationale Haftpflichtgrundsätze für diesen Verkehr, der mit dem 1. Februar 1910 aufgenommen wurde, sind nicht aufgestellt worden.

---

[8]) Veröffentlichungen d. Mitteleurop. Wirtschaftsvereine, H. 3 (1907) S. 77; H. 8 (1909) S. 218.

[9]) Durtschi E., Der Postcheck- u. Giroverkehr. Diss., Bern 1923. S. 142 ff.

Inhaltsverzeichnis.

A. Wirtschaftlicher Teil.

Seite

Die Geld- und Bankpost in wirtschaftlicher Beziehung . . . 1

B. Rechtlicher Teil.

I. Rechtsnatur der Geld- und Bankpostgeschäfte. 8
1. Das Nachnahmegeschäft 9
2. Das Postanweisungsgeschäft 12
3. Die Einzugsaufträge 15
4. Der Postcheck- und Giroverkehr 16

II. Abschluß der Verträge 19

III. Erfüllung der Verträge. 24
1. Beförderung 24
2. Zustellung 26
3. Ersatzzustellung 31
4. Besondere Zustellungsnormen 32
5. Abholung 33
a) Gesetzliches Abholungsverfahren 33
b) Vertragliches „ 34

IV. Rückforderungsrecht. 36
1. Durch Benachrichtigung 37
2. Durch Vollzugsbegehren 38
3. Durch Buchung 38

V. Die postalische Haftpflicht im allgemeinen. 39
1. Rechtsnatur 39
2. Liberierungsgründe 41

VI. Die Haftpflicht für Nachnahmesendungen. 49
1. Die Haftung für die Sendung 50
2. Die Haftung für den eingezogenen Nachnahmebetrag . . 55
3. Die Haftung wegen unterbliebener Einziehung (qualifizierter Verlust) 57

VII. Die Haftpflicht für Einzugsaufträge 58

VIII. Haftpflicht beim Postanweisungsgeschäft 61

IX. Die Haftpflicht im Postcheck- und Giroverkehr. 65
a) Formfehler 67
b) Widerruf 68
c) Konkurs oder Pfändung eines Rechnungsinhabers . . . 68
d) Ueberziehung des Guthabens 68
e) Nichteinhaltung der Präsentationsfristen 69

X. Geltendmachung der Rechtsansprüche 72

XI. Die Haftpflicht der Postverwaltung im internationalen Verkehr. 75
1. Allgemeine Bestimmungen 75
2. Die Haftpflicht für Geld- und Bankpostsendungen . . . 79

Literatur-Verzeichnis.

Aschenborn, Der Postüberweisungs- und Checkverkehr. Berlin, 1909.
v. d. Borght, Verkehrswesen. Leipzig, 1912.
Burckhardt, Kommentar zur Bundesverfassung. Bern, 1905.
Buser, Die rechtliche Stellung der Postanstalt nach schweizer. Recht. Diss. Bern, 1912.
Dambach, Das Gesetz über das Postwesen des deutsch. Reichs. Berlin, 1901
Durtschi, Ernst, Der Postcheck- und Giro-Verkehr. Diss. Bern, 1915.
Egger, Das Personenrecht. Zürich, 1911.
Ehrenberg, Handbuch d. Handelsr. Bd. V, 2. Leipzig, 1916.
Enneccerus, Bürgerliches Recht. Berlin, 1910.
Exner, Der Begriff der höheren Gewalt. Wien, 1883.
Finsch, Postanweisung. Erlangen, 1890.
Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. Tübingen, 1911.
Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.
Hafner, Ueber den Begriff der höheren Gewalt im deutsch. Transportrecht. 1886
Hasenpatt, Rechtliche Natur des Postchecks. Diss. Berlin, 1901.
Hellner, Die Rechte des Empfängers einer Postsendung. Berlin, 1908.
Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritter. Leipzig, 1899.
Kapp, Der Check i. Goldschmidt Zft. d. Handelsr. Bd. 30.
Knittel, Die Nachnahme. Diss. Straßburg, 1886.
Kuhlenbeck, Das deutsche Checkgesetz. 1908.
Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches. Tübingen-Leipzig, 1901.
Leutke, Verfügungsr. b. Frachtgeschäft. 1905.
Levy, Die Betriebshaftung der Post. Diss. Gießen, 1914.
Liefmann, Geldvermehrung im Weltkriege. Berlin, 1918.
Mayer O., Verwaltungsr. Leipzig, 1895.
Meili, Haftpflicht der Postanstalten. Leipzig, 1877.
Mez, Internat. Postcheckverkehr. Tübingen, 1910.
Mittelstein, Beiträge z. Postrecht. Berlin, 1891.
Müller H., Die Verträge d. Post. Leipzig, 1908.
Muggli, Beiträge z. Postrecht. Zürich, 1908.
Niggl, Das Postrecht. Berlin, 1913.
Oetiker, Das Bundesgesetz üb. d. Postregal. Diss. Zürich, 1901.
Oser, Komm. z. OR.
Parlicek, Der Scheck. Wien, 1898.
Schneider & Fick, Komm. z. OR.
Scholz, Archiv f. bürg. Recht. Bd. 31.
Schott, In Endem.'s Hdb. d. deutsch. Handelsr. III.
Schubert, Postcheck. Diss. Leipzig, 1909.
Schwendener, Personentransportrecht. Diss. Bern, 1911.
v. Thur, Allg. Teil d. schweiz. OR. Bd. I. 1925.
Wimmer, Die rechtl. Stellung d. Post. Bern, 1905.
Zerleeder, Die schweiz. Haftpflichtgesetzgebung. Bern, 1888.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung z. Gesetzentw. d. OR. 3-3-1925.
Entw. Huber. 1919.
Entw. Hoffmann. 1923.
Geschäftsber. d. schweiz. Postverwaltung
Postamtsblatt.

Abkürzungen.

O. P. D. = Oberpostdirektion.
P. O. = Postordnung, 15. X. 1910, Vollziehungsverordnung I, 8. VI. 1925.
P. V. G. = Postverkehrsgesetz, 2. X. 1924.
W. P. V. = Weltpostverein (Vertrag).
A. S. n. F. = Amtliche Sammlung, neue Folge.